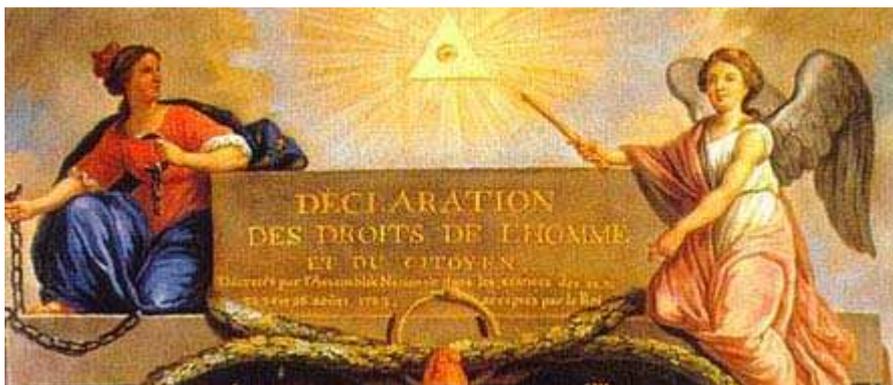


Schriftliche Unterlage zum Pilotprojekt „Menschenrechtsbildung“ an der PHZ Luzern
mit Beginn am **4. Oktober 2007**

Leitfaden zur Menschenrechtsbildung

Verfasst von
Tobias Kaestli

Unter Mitarbeit von:
Peter Kirchschräger, Thomas Kirchschräger, Kurt Messmer, Volker Reinhardt, Sarah
Schneidt, Claudio Caduff, Michael Fuchs, Brigitte Glur, Stephanie Suhr



Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	4
Einleitung	5
Was sind Menschenrechte?	6
Gebrauchsanleitung zum Leitfaden	9
1. Teil: Menschenrechte und Menschenrechtsbildung	11
A. Woher kommen die Menschenrechte und was ist Menschenrechtsbildung?	12
Zur Geschichte der Menschenrechtsidee.....	12
Was ist Menschenrechtsbildung?	15
UNO-Programm zur Menschenrechtsbildung.....	16
UN-Kinderrechtskonvention und Menschenrechtsbildung	16
B. Warum gehört Menschenrechtsbildung zur Ausbildung künftiger Lehrpersonen?.....	17
Bildung und demokratische Werte	17
Heterogenität, Vielfalt und integrativer Unterricht.....	17
Menschenrechtskonformes Verhalten im Klassenzimmer	18
„Bildung für Alle“ in der Schweiz	18
C. Menschenrechtsbildung an der PHZ Luzern	19
Menschenrechtsbildung als Orientierungswissen (Lernen über die Menschenrechte) ..	19
Menschenrechtsbildung als Förderung menschenrechtskonformer Verhaltensweisen (Lernen durch die Menschenrechte)	19
Menschenrechtsbildung als Anleitung zum praktischen Engagement (Lernen für die Menschenrechte).....	20
D. Ziele der Menschenrechtsbildung.....	21
Lernziele für Studierende bezüglich Orientierungswissen	21
Lernziele für Studierende bezüglich Didaktik der Menschenrechtsbildung	21
Stufenbezogene Lernziele für Schulkinder.....	21
2. Teil: Einführungs- und Quellentexte.....	24
E. Menschenrechtsschutz.....	25
Dokument Nr. 1: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948).....	25
Dokument Nr. 2: Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966).....	30
Dokument Nr. 3: Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989)	35
Dokument Nr. 4: Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965)	47
Dokument Nr. 5: Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979).....	51
Dokument Nr. 6: Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) (1950)	56
F. Humanitäres Völkerrecht	61
Dokument Nr. 7: Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen und Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (1949)	61
G. Menschenrechtsbildung	65
Dokument Nr. 8: Aktionsplan zum Weltprogramm für Menschenrechtsbildung (2005) ..	65
H. Spezielle Themen für die Schule: Rechte des Kindes, Elternrecht, Partizipation, Heterogenität, Chancengleichheit, integrativer Unterricht	70
Dokument Nr. 9: Aus der Diskussion zur Übereinkunft über die Rechte des Kindes (UN- Kinderrechtskonvention) im Nationalrat (Herbstsession 1996):.....	70
Dokument Nr. 10: Schlussbemerkungen des UNO-Ausschusses für die Rechte des Kindes: Schweiz 07.06.2002.....	73
Dokument Nr. 11: Aus dem Bericht der EDK zur Politischen Bildung in der Schweiz (2000).....	75
Dokument Nr. 12: Mitwirkungsrechte der Eltern gemäss Volksschulbildungsgesetz des Kantons Luzern vom 22. März 1999, § 18 – 22.....	77

Dokument Nr. 13: Die Salamanca Erklärung und der Aktionsrahmen zur Pädagogik für besondere Bedürfnisse (1994).....	79
3. Teil: Anhang	84
I. Literatur	85
K. Weblinks	87
L. Plan der Veranstaltungen zur Menschenrechtsbildung an der PHZ Luzern	89
Grundjahr (alle Studierenden).....	89
KU-Studium	90
PR-Studium	90
S1-Studium.....	91
Besondere Veranstaltungen	92

Vorwort

Menschenrechtsbildung ist ein dringendes Anliegen unserer Zeit; sie gehört zum pädagogischen Auftrag der Schulen. Obwohl sich verschiedene Gremien und Spezialorganisationen der UNO und des Europarats seit Jahren für die Menschenrechtsbildung einsetzen, hat sie in der Schweiz immer noch nicht den Stellenwert, den sie eigentlich haben sollte.

Angeregt durch das Internationale Menschenrechtsforum Luzern, das seit zwei Jahren von der PHZ Luzern getragen und durchgeführt wird, haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, die Forderung nach Menschenrechtsbildung ernst zu nehmen und praktisch umzusetzen. Die *PHZ Luzern* und das *Amt für Volksschulbildung Luzern* haben in zweijähriger gemeinsamer Arbeit zahlreiche Projekte durchgeführt. So kommt es, dass der Kanton Luzern in Schule und Lehrerbildung punkto Menschenrechtsbildung in der Schweiz eine Art Pionierrolle übernimmt.

Mit dem Studienjahr 2007/08 wird an der PHZ Luzern das Thema „Menschenrechtsbildung“ systematisch etabliert. Grundlage dazu ist der vorliegende Leitfaden. Er soll Studierenden und Dozierenden helfen, sich im weiten Feld der Menschenrechtsbildung zurecht zu finden und den inneren Zusammenhang der Menschenrechte mit den vielfältigen Bildungsinhalten einer Pädagogischen Hochschule herzustellen.

Menschenrechtsbildung ist kein eigenes Fach, sondern ein Querschnittsthema, das fächerübergreifend und transdisziplinär unterrichtet wird. Zum Teil war das schon bisher so. Neu aber wird die Menschenrechtsbildung in verschiedenen Modulen, Mentoratsgruppen und Spezialveranstaltungen planmässiger und koordinierter stattfinden.

Ich hoffe, dass die Studierenden und die Mitarbeitenden der PHZ Luzern den Leitfaden immer wieder zur Hand zu nehmen. Es geht um ein Thema, das uns nicht nur während des Studiums, sondern während des ganzen Lebens begleitet und das für die Zukunft der Menschheit von entscheidender Bedeutung ist.

Luzern, im Herbst 2007

Hans-Rudolf Schärer, Rektor PHZ Luzern.

Einleitung

Was sind Menschenrechte?

Im KOMPASS, einem vom Europarat herausgegebenen Handbuch zur Menschenrechtsbildung (siehe Literaturliste im Anhang), findet sich eine einfache und plausible Darstellung dessen, was unter Recht und was unter Menschenrechten zu verstehen ist:

Ein Recht ist ein Anspruch, den Menschen berechtigt sind zu erheben: Es gibt ein Recht auf die Waren im Einkaufskorb, wenn dafür bezahlt wurde. Staatsbürger/innen haben das Recht, ein Staatsoberhaupt zu wählen, wenn dies durch die Verfassung ihres Landes garantiert wird. Ein Kind hat das Recht, in den Zoo mitgenommen zu werden, wenn seine Eltern ihm das versprochen haben. All dies kann angesichts gegebener Versprechen oder Garantien zu Recht erwartet werden.

Menschenrechte jedoch sind Ansprüche mit einem kleinen Unterschied, denn sie beruhen nicht auf Versprechen oder Garantien durch andere. Eines Menschen Recht auf Leben hängt nicht davon ab, dass ein anderer verspricht, ihn nicht zu töten: sein Leben vielleicht schon, aber nicht sein Recht auf Leben. Sein Recht auf Leben begründet sich einzig darin, dass er ein Mensch ist.

Menschenrechte zu akzeptieren bedeutet anzuerkennen, dass jeder Mensch diesen Anspruch erheben kann: Ich habe diese Rechte, egal was du sagst oder tust, weil ich ein Mensch bin, genau wie du.

Menschenrechte sind allen Menschen angeboren.

Warum braucht dieser Anspruch keine Rechtfertigung? Worauf beruht er? Und warum sollten wir dies glauben?

Dieser Anspruch ist letztlich ein ethischer Anspruch, der auf ethisch-moralischen Werten beruht. Das Recht auf Leben bedeutet, dass einem niemand das Leben nehmen darf; dass es falsch wäre, dies zu tun. So gesehen braucht der Anspruch wenig Rechtfertigung. Wahrscheinlich werden alle Lesenden dem zustimmen, weil wir im eigenen Fall alle erkennen, dass unser Leben, unser Sein, bestimmte Aspekte hat, die unantastbar sein sollten; niemand sollte sie antasten können, weil sie wesentlich sind dafür, wer wir sind und was wir sind; sie sind wesentlich für unsere Menschlichkeit und unsere Menschenwürde. Die Menschenrechte erweitern dieses Verständnis auf jeden einzelnen Menschen auf diesem Planeten. In diesem Verständnis hat jeder Mensch weltweit die gleiche Würde und Anspruch auf Schutz durch die Menschenrechte (KOMPASS, S. 281).

Menschenrecht als Naturrecht

Der Franzosen *René Cassin* setzte sich zur Zeit des Völkerbunds und dann, nach dem Zweiten Weltkrieg, im Rahmen der UNO für eine Allgemeine Menschenrechtserklärung ein, die weltweit die *Würde des Menschen* schützen sollte. Seine Kurzdefinition der Menschenrechte lautete:

Menschenrechte sind das, was einem keiner wegnehmen kann.

Dahinter steht die Vorstellung von ewigen, dem Menschen von Natur aus zukommenden Rechten. Friedrich Schiller hat für dieses sogenannte *Naturrecht* eine klassische Formulierung gefunden. In der Rütlichwurszene im *Wilhelm Tell* (1804) lässt er Werner Stauffacher sagen:

Wenn der Gedrückte nirgends Recht kann finden,
 Wenn unerträglich wird die Last - greift er
 Hinauf getrost den Mutes in den Himmel
 Und holt herunter seine ew'gen Rechte,
 Die droben hangen, unveräusserlich
 Und unzerbrechlich wie die Sterne selbst -
 der alte Urstand der Natur kehrt wieder,
 Wo Mensch dem Menschen gegenübersteht -
 Zum letzten Mittel, wenn kein andres mehr
 Verfangen will, ist ihm das Schwert gegeben
 Der Güter höchstes dürfen wir verteid'gen

Gegen Gewalt - Wir stehn vor unser Land,
Wir stehn vor unsre Weiber, unsre Kinder!

Die klassischen, naturrechtlich begründeten Menschenrechte sind *Freiheitsrechte*, die die Menschen vor tyrannischen Übergriffen des Staates schützen. Sie begründen ein *Widerstandsrecht*, das heisst das *Recht zur Selbsthilfe*. Angesichts der Gewalt des tyrannischen Staates ist die *Gegengewalt* des Bürgers legitim.

Menschenrecht als Vertragsrecht

Solange die Menschenrechte nur „in den Sternen geschrieben“ stehen, lassen sie willkürliche Interpretationen zu. Daraus entsteht Rechtsunsicherheit. Bewaffnete Konflikte, Bürgerkriege oder Kriege können entstehen, weil sich unterschiedliche Gruppierungen aus unterschiedlichen Gründen auf ihr Widerstandsrecht berufen. Im Lauf des 19. und 20. Jahrhunderts wurde immer nachdrücklicher gefordert, dass *der Staat* die Grundrechte oder Menschenrechte ins geschriebene Recht aufnehmen und entsprechend schützen müsse, um Willkür durch Rechtssicherheit zu ersetzen.

Was im Verhältnis zwischen Individuum und Staat gelten sollte, wurde auch im Verhältnis *zwischen Staaten* angestrebt: *Recht statt Gewaltanwendung*. Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wurde mit der Verabschiedung der *UNO-Charta* im Prinzip ein *Gewaltverbot* ausgesprochen – unter dem Vorbehalt des Rechts des Staates auf Selbstverteidigung. Der Zirkel von Gewalt und Gegengewalt sollte durchbrochen werden.

Menschenrechte als Teil des Völkerrechts

Die Wahrung der Menschenrechte wurde als wichtige Voraussetzung für den Frieden verstanden. Die Menschenrechte sollten deshalb „starke“ Rechte sein und als *rechtsverbindliche Verträge* (Übereinkünfte, Konventionen oder Pakte) zwischen Staaten abgefasst werden. So wurden sie Teil des *Völkerrechts* (*public international law*). Die vertragschliessenden Staaten wurden verpflichtet, für die Einhaltung der Menschenrechte zu sorgen.

Heute gibt es eine ganze Reihe von zwischenstaatlichen Verträgen, in denen sich die Staaten verpflichten, die Menschenrechte zu schützen. Sie sind grösstenteils von der UNO ausgearbeitet und von den meisten Staaten der Welt ratifiziert worden. Sie haben Rechtskraft und sind ein wirksame Instrumente des *Menschenrechtsschutzes*.

Die Menschenrechte gelten auch in Kriegssituationen – allerdings mit der Einschränkung, dass zum Zweck der Selbstverteidigung das Töten bewaffneter Gegner erlaubt ist. Eine konsequente Einhaltung der Menschenrechte würde aber den Krieg letztlich verunmöglichen.

Eine aktuelle Definition der Menschenrechte lautet so

Menschenrechte sind die durch das internationale Recht garantierten Rechtsansprüche von Personen gegen den Staat oder staatsähnliche Gebilde, die dem Schutz grundlegender Aspekte der menschlichen Person und ihrer Würde in Friedenszeiten und im Krieg dienen (W. Kälin/L. Müller/J. Wytenbach: Das Bild der Menschenrechte, Baden 2005. S. 17).

Drei Generationen von Menschenrechten

Historisch gesehen schützten die Menschenrechte anfänglich die *Freiheit* der Bürger gegenüber dem Staat. Es waren *politische Abwehr- und Gestaltungsrechte*. Man nennt sie heute auch die Menschenrechte der *1. Generation*. Ihnen gegenüber stehen die *wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte*, die einen *Anspruch* formulieren. Sie entstammen eher der sozialistischen Tradition und werden auch Menschenrechte der *2.*

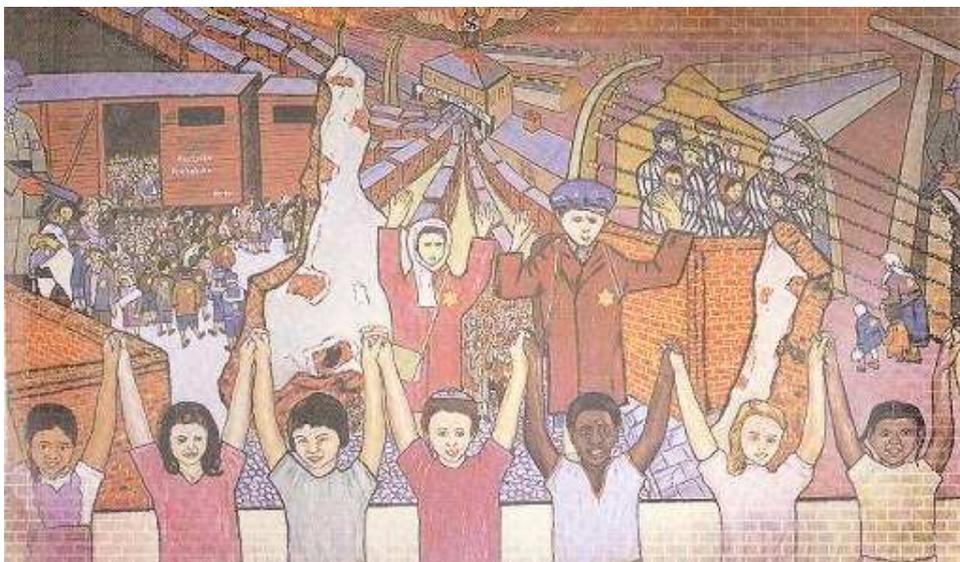
Generation genannt. Als Menschenrechte der 3. *Generation* gelten die *kollektiven Rechte*. In den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts forderten vor allem MenschenrechtsaktivistInnen des Südens die Ausweitung der kollektiven Menschenrechte, etwa als Recht der Völker auf freie Verfügung über ihre natürlichen Reichtümer oder als Recht auf Frieden und Sicherheit. Diese Kollektivrechte flossen am stärksten in die *Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker* ein.

Rechtliche und moralische Dimension der Menschenrechte

Weil sie universelle Geltung beanspruchen, müssen die Menschenrechte aus einer universellen Moral abgeleitet sein. Statt sich auf ein irgendwie geartetes Naturrecht zu berufen, bemüht sich die *Philosophie der Menschenrechte* heute darum, nachvollziehbare *ethische Begründungen* zu finden. Durch die Rückbindung an ethische Überlegungen haben die Menschenrechte ihren Ewigkeitscharakter verloren. Angestossen durch gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Entwicklungen werden sie ständig weiterentwickelt, erweitert und präzisiert. Sie haben immer eine ethisch-moralische Dimension. Ihre praktische Bedeutung bekommen sie aber als geschriebene, „positive“ Rechte, die politisch umgesetzt werden.

Menschenrechtsbildung und besondere Stellung der UN-Kinderrechtskonvention

Die Menschenrechtsidee ist immer nur so stark, wie sie in den Köpfen der Menschen verankert ist. Deshalb gehört Menschenrechtsbildung als wesentliches Element zum modernen Menschenrechtsschutz. In diesem Zusammenhang spielt die *Konvention über die Rechte des Kindes* eine besondere Rolle, weil sie das *Recht auf Bildung* stark hervorhebt und zwar inklusive das *Recht auf Menschenrechtsbildung*. Prof. K. Peter Fritzsche, Inhaber des UNESCO-Lehrstuhls für Menschenrechtsbildung in Magdeburg, bezeichnet das Studium dieser Kinderrechtskonvention als „Königsweg zur Menschenrechtsbildung“.



Die Kinder und Jugendlichen der ganzen Welt haben etwas Besseres verdient als Mauern, Stacheldraht und Mord. Deshalb lohnt sich der Einsatz für die Menschenrechte, speziell für die Rechte des Kindes und für die Menschenrechtsbildung.

(Bild: Erinnerung an das Warschauer Ghetto. Quelle: <http://www.hagalil.com/kovar/gedenke/b1.htm>)

Gebrauchsanleitung zum Leitfaden

Der „Leitfaden zur Menschenrechtsbildung“ ist ein praktisches Instrument in der Hand von Studierenden und Dozierenden an der PHZ Luzern. Er entspricht dem Bedürfnis, die wichtigsten Elemente der Menschenrechtsbildung in Kurzform zur Hand zu haben.

Zur Einleitung und zum 1. Teil

Die Studierenden sind eingeladen, gleich zu Beginn ihres Studiums in diesem Leitfaden *das Vorwort, die Einleitung* und im 1. Teil *die Kapitel A, B und C* sorgfältig durchlesen. Im Lauf des Grundjahres werden sie mannigfaltige Anregungen im Bereich der Menschenrechtsbildung bekommen. Sie werden dann, zur eigenen Orientierung und zur Einordnung des Gelernten in einen grösseren Zusammenhang, immer wieder einzelne Abschnitte des 1. Teils dieses Leitfadens lesen.

Die Kapitel A bis C bieten eine kurze systematische Einführung in die Idee der Menschenrechte und die daraus abgeleitete Forderung nach Menschenrechtsbildung. Im *Kapitel D* sind *Lernziele* aufgelistet, und zwar einerseits in Anlehnung an die Standards der politischen Bildung, andererseits an die Bildungsziele, wie sie in den Programmen verschiedener UNO-Gremien und des deutschen „Forums Menschenrechte“ enthalten sind. Sie stehen im Einklang mit den Bildungszielen der Lehrpläne für die Volksschule.

Die Liste dieser Ziele ist aufgeteilt in *Lernziele für die Studierenden* der PHZ Luzern und die *Lernziele für die Kinder*, die sie unterrichten oder unterrichtet werden. Andererseits wird unterschieden zwischen Orientierungswissen, didaktischen Kompetenzen und sozialen Kompetenzen im Sinn von menschenrechtskonformem Verhalten.

Die Studierenden sollen diese Listen natürlich nicht auswendig lernen, sondern sie im Lauf des Studiums immer wieder konsultieren, um zu prüfen, welche Ziele sie erreicht haben bzw. mit welchen sie schon praktische Erfahrungen gesammelt haben. Vielleicht werden sie auch herausfinden, wie die Liste verändert oder präzisiert werden kann. Für Nachfragen und Hilfestellung stehen die Dozierenden sowie das *Zentrum für Menschenrechtsbildung an der PHZ Luzern* zur Verfügung.

Zum 2. Teil

Der zweite Teil ist eine *Materialsammlung*. Es handelt sich um einen *Grundstock* wichtiger Quellentexte, die zumeist im Original Englisch oder Französisch sind und hier, soweit es sich um Rechtsquellen handelt, in der offiziellen deutschen Übersetzung des Bundes vorgelegt werden. Dabei wird auf die *Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR)* sowie auf die *Amtliche Sammlung des Bundesrechts (AS)* verwiesen.

Die Texte dienen sowohl dem Selbststudium als auch als Arbeitsgrundlage im Unterricht. Die Dozierenden finden im *Plan der Veranstaltungen zur Menschenrechtsbildung* im Anhang Verweise auf einzelne Texte, vor allem immer wieder auf die *Kinderrechtskonvention* bzw. auf einzelne Artikel daraus.

Die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948* ist gleich am Anfang der Materialsammlung vollständig abgedruckt, weil sie kurz und präzise ist. Auf sie wird man immer wieder zurückgreifen, obwohl sie formal gesehen keine Rechtskraft hat, sondern eine blosser Deklaration ist. Die rechtsverbindlichen UN-Konventionen sind dagegen zum Teil sehr lang und können für dieses Heft nur in gekürzter Form vorgestellt werden.

Alle Studierenden sollen einen *Ordner zur Menschenrechtsbildung* besitzen, in den sie Quellentexte und weiteres Material zur Menschenrechtsbildung, das sie entweder selber

sammeln oder das ihnen im Unterricht ausgeteilt wird, laufend ablegen können. So werden sie am Ende des Studiums über eine persönliche Materialsammlung verfügen.

Der *Aktionsplan zum Weltprogramm für Menschenrechtsbildung* ist eine in verschiedenen UNO-Gremien erarbeitete Grundlage für die Menschenrechtsbildung, die zum Teil recht detaillierte Vorgaben macht. Sie wird in ein paar wenigen, aber aussagekräftigen Ausschnitten vorgestellt.

Im *Kapitel H.* wird eine kleine Auswahl für die Schule besonders wichtiger menschenrechtsrelevanter Themen vorgestellt. Hier sind zum Beispiel zwei *Voten aus der Debatte zur Ratifizierung der Kinderrechtskonvention im Nationalrat* abgedruckt, die bezüglich der *Rechtswirkung* der Kinderrechtskonvention und bezüglich der *Elternrechte* sehr aufschlussreich sind.

Für künftige Lehrpersonen ist neben der Kinderrechtskonvention speziell auch die *Salamanca Erklärung* wichtig. Sie ist das Ergebnis einer UNESCO-Konferenz und betont das *Recht auf Bildung für alle* und die *Notwendigkeit des integrativen Unterrichts*. Sie wird für Lehrveranstaltungen zu Themen wie „Heterogenität und Chancengleichheit“ eine gute Grundlage bilden.

Auf die Quellentexte im 2. Teil wird teilweise schon im 1. Teil verwiesen; sie stehen im gedanklichen Zusammenhang mit den Kapiteln A, B und C. Jedes einzelne Dokument ist aber noch mit einem kurzen Einführungstext versehen, der das Verständnis erleichtern soll. Der *Einführungstext* ist immer in *Arial*, der Quellentext in *Times New Roman* abgedruckt.

Zum 3. Teil (Anhang)

Im Anhang findet sich eine kommentierte Literaturliste. Sie umfasst ein paar wenige Bücher, die für die Abfassung dieses Leitfadens wichtig waren. Daran angehängt ist eine Liste der weiterführenden Literatur.

Die Linkliste enthält zunächst die Adressen, die für die Abfassung dieses Leitfadens besonders häufig benutzt wurden oder die für die Studierenden und Dozierenden der PHZ Luzern besonders wichtig sind. Sodann sind Links aufgelistet, die zu internationalen Organisationen führen, die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätig sind.

Der *Plan der Veranstaltungen* zur Menschenrechtsbildung bezieht sich auf den Leitfaden; er enthält Verweise auf die Materialsammlung. Dieser Plan kann von Semester zu Semester neuen Gegebenheiten angepasst werden. Er stellt ein verbindliches Minimalprogramm dar.

Auch Dozierende, deren Lehrveranstaltungen im Plan nicht aufgeführt sind, können durchaus etwas in Sachen Menschenrechtsbildung tun, sei es im bildnerischen Gestalten, im Sportunterricht oder in der Mathematik. Aber der Plan soll helfen, Doppelspurigkeiten zu vermeiden, eine gewisse Koordination herbeizuführen. Der Plan für das Grundjahr ist für alle gleich. In den Aufbausemestern unterscheiden sich die Pläne je nach gewähltem Studiengang.

Die Studierenden sollten sich vergewissern, dass sie die hier angekündigten Inhalte auch tatsächlich angeboten bekommen. Die Dozierenden, speziell die Fachkernkoordinatoren und -koordinatorinnen, mögen darauf achten, dass die angekündigten Angebote effektiv durchgeführt werden. Ergeben sich Probleme, ist die Kontaktaufnahme mit dem *Zentrum für Menschenrechtsbildung* an der PHZ Luzern (www.menschenrechtsbildung.ch) angezeigt.

1. Teil: Menschenrechte und Menschenrechtsbildung

A. Woher kommen die Menschenrechte und was ist Menschenrechtsbildung?

Zur Geschichte der Menschenrechtsidee

Immer noch ist die Meinung weit verbreitet, die Menschenrechte seien eine bis heute gültige „Erfindung“ der Französischen Revolution von 1789. Damit ist dann oft die Auffassung verknüpft, der heutige Begriff der Menschenrechte habe ungefähr die gleiche Bedeutung wie derjenige am Ende des 18. Jahrhunderts. Das ist ein Irrtum. Die Menschenrechte sind seither in vielfacher Weise weiterentwickelt worden. Der *universelle* Anspruch der Menschenrechte ist heute insofern praktisch umgesetzt, als alle Staaten der Erde eine oder mehrere Menschenrechtskonventionen anerkennen.

Naturrechtlich begründete Menschenrechte

Im 18. Jahrhundert wurde „das Menschenrecht“ als das Recht aufgefasst, das den Menschen *von Natur aus* zukommt (vgl. Einleitung). Dieses „Naturrecht“ muss nicht erworben werden, denn es ist den Menschen gleichsam angeboren. Es bedarf an sich auch nicht der Verankerung im geschriebenen (positiven) Recht.

Die Vordenker der *Amerikanischen und der Französischen Revolution* im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts beriefen sich auf die naturrechtlich begründeten Menschenrechte. Sie setzten sich dafür ein, dass diese Rechte in schriftliche Form gefasst wurden. Es begann ein Prozess der „Positivierung“ der Menschenrechte, das heisst, sie wurden inhaltlich präzisiert und zunehmend ins geschriebene Recht überführt.

Französische Revolution

Es war eine grossartige Geste, als die französische Nationalversammlung 1789 die *Droits de l'homme et du citoyen* als feierlichen Aufruf an die Menschheit proklamierte. Allerdings handelte es sich dabei faktisch ausschliesslich um die Freiheitsrechte der (weissen) Männer. Die Frauen waren nicht mit gemeint. Die Pariser Schauspielerin *Olympe de Gouges* formulierte ihren Protest und veröffentlichte 1791 die *Déclaration des droits de la Femme et de la Citoyenne*. 1793 wurde sie deswegen als politische Schwerverbrecherin hingerichtet. – Ob die Menschenrechte auch (schwarzen) Sklaven zukommen sollten, war lange Zeit umstritten.



Femmes à la tribune. Déclaration des droits de la femme : Art.X : "... La femme a le droit de monter sur l'échafaud; elle doit avoir également celui de monter à la tribune...".

Menschenrechte als vom Staat garantierte Grundrechte

Im 19. Jahrhundert wurden die Menschenrechte in den europäischen Staaten, die von der *liberal-nationalen Strömung* erfassten wurden, als *Grundrechte* der (männlichen) Bürger verstanden. In manchen Staatsverfassungen waren sie in Form eines Grundrechtskatalogs enthalten. Es handelte sich um die „klassischen“ bürgerlichen und politischen Rechte. Erst im 20. Jahrhundert war dann auch von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten die Rede.

Humanitäres Völkerrecht

Am Ende des 19. Jahrhunderts kam etwas Neues dazu: das *humanitäre Völkerrecht*. Damals galt das Recht, Krieg zu führen (*ius ad bellum*), noch als wichtiges Recht jedes souveränen Staats. Besorgte Philanthropen stellten fest, dass Kriege wegen des Fortschritts in der

Waffentechnik immer verlustreicher wurden. Die verwundeten Soldaten blieben oft einfach auf dem Schlachtfeld liegen, bis sie qualvoll starben. Der Genfer Kaufmann *Henri Dunant* forderte die Schaffung einer internationalen Übereinkunft zum Schutz der Verwundeten. Aus dieser Idee heraus entstand 1864 in Genf die erste Rotkreuzkonvention (auch Genfer Konvention genannt). Das war der Anfang des sogenannten humanitären Völkerrechts, das im Fall von bewaffneten Konflikten die Rechte der Kämpfenden, der Verwundeten, der Kriegsgefangenen und der Zivilbevölkerung schützen soll (*ius in bello*).

Die Gründung der UNO und die Menschenrechte

Der Zweite Weltkrieg und der Holocaust forderten 50 Mio. Tote. Es war eine Periode der krassesten Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts. Aus der Einsicht heraus, so etwas dürfe nie mehr geschehen, beschloss die 1945 gegründete UNO, zwischen den Staaten müsse künftig ein *Gewaltverbot* gelten – ausser im Fall der Selbstverteidigung. Zudem forderte sie die Formulierung eines *verbindlichen Katalogs der Menschenrechte*. Dahinter stand die Hoffnung, dass sich Gewalt erübrige, sobald die Rechte aller Menschen ausreichend geschützt würden. Der Menschenrechtsschutz galt auch deshalb als vordringlich, weil die Unabhängigkeitsbewegungen in den Kolonien zu einer Schärfung des Menschenrechtsbewusstseins führten. Rassistisches Gedankengut sollte weltweit als menschenrechtswidrig angeprangert werden.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948

Die 1945 gegründete UNO setzte 1946 eine *Menschenrechtskommission* ein, die einen völkerrechtlich verbindlichen Schutz der Menschenrechte ausarbeiten sollte. Im Klima des beginnenden Kalten Kriegs erwies sich dies als unmöglich. So begnügte sich die Kommission vorerst mit einer Resolution, die bloss appellativen Charakter hatte. Am 10. Dezember 1948 verabschiedete die UNO-Generalversammlung die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, die sich insofern als erfolgreich erweisen sollte, als sie mit ihren 30 Artikeln zum Muster der später erlassenen rechtsverbindlichen Menschenrechtskonventionen wurde.

Europäische Menschenrechtserklärung und UNO-Menschenrechtspakte

Der 1949 gegründete *Europarat* nahm die UNO-Menschenrechtsidee auf und formulierte in verbindlicher Form eine ausführliche *Europäische Menschenrechtserklärung (EMRK)*, die er 1950 verabschiedete: Sie trat 1953 in Kraft.

1966 verabschiedete die UNO zwei verbindliche Menschenrechtsübereinkommen. Die Aufteilung des Menschenrechtskatalogs in einen *Pakt I (Sozialpakt)* und einen *Pakt II (Zivilpakt)* war deshalb vorgenommen worden, weil die Länder des Ostblocks eher die *sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte* betonten, während die Länder des Westens, die *politischen Freiheitsrechte* in den Vordergrund stellten. Beide Pakte wurden am 19. Dezember 1966 verabschiedet. Nachdem sie von genügend Staaten ratifiziert worden waren traten sie 1976 in Kraft.

Spezielle Konventionen

Die Menschenrechte gelten für alle Menschen. Es hat sich aber als notwendig erwiesen, für Menschen, die in mancher Beziehung besonderer Gefährdung ausgesetzt sind oder unter gewissen Umständen erhöhter Diskriminierungsgefahr ausgesetzt sind, zusätzliche Schutzkonventionen zu schaffen. So wurden spezielle Übereinkommen gegen die Diskriminierung von Frauen und gegen rassistische Diskriminierung geschaffen. Abkommen mit Schutzbestimmungen für besondere Gruppen wurden für Flüchtlinge, für Wanderarbeiter, für Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung und für Kinder und Jugendliche geschaffen.

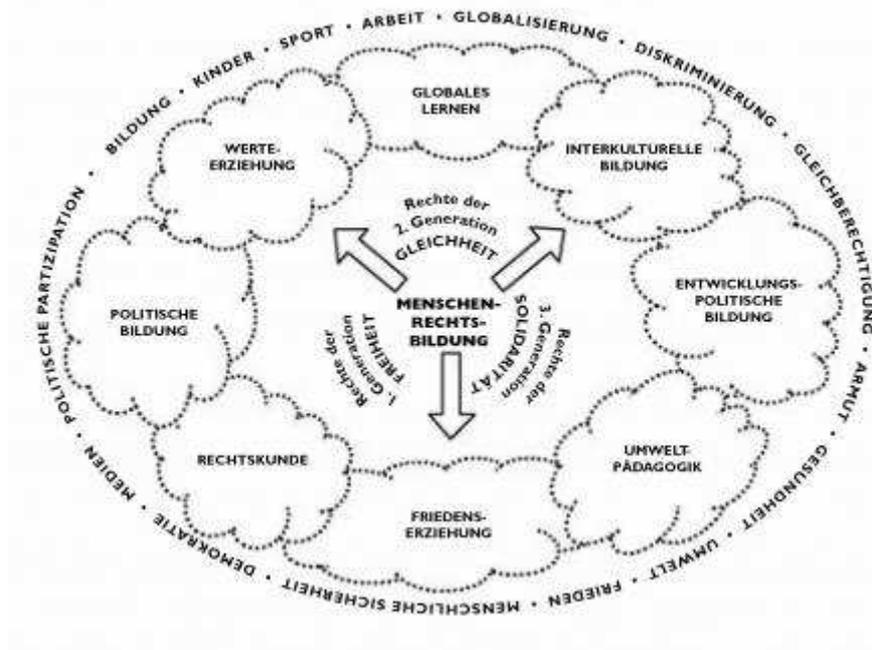
UN-Kinderrechtskonvention

1989 verabschiedete die UNO die Konvention über die Rechte des Kindes als Anwendung der Menschenrechtsidee auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Sie wurde 1997 von der Schweiz ratifiziert. In ihr sind sowohl die klassischen Freiheitsrechte

(Menschenrechte der 1. Generation) als auch die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (Menschenrecht der 2. Generation) enthalten. Besonders stark ist in ihr das Recht auf Bildung verankert und implizit auch das *Recht auf Menschenrechtsbildung*.

Wien 1993 und Beginn der Dekade für Menschenrechtsbildung 1995

Nach dem Ende des Kalten Kriegs 1989/91 berief die UNO 1993 eine Menschenrechtskonferenz nach Wien ein. Dort wurde unter anderem die *Unteilbarkeit der Menschenrechte* festgestellt. Seither sind sowohl die politischen Grundrechte wie auch die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte als universelle Menschenrechte anerkannt. Gleichzeitig wurde die Forderung laut, die Menschenrechtsidee müsse besser im Bewusstsein der Menschen verankert werden. Die Menschenrechtsbildung sollte zu einem gewichtigen Teil der allgemeinen Bildungsbestrebungen erhoben werden. Deshalb proklamierte die UNO 1995 die *Dekade für Menschenrechtsbildung*.



(Graphik: Deutsches Institut für Menschenrechte)

Was ist Menschenrechtsbildung?

Menschenrechtsbildung ist die Aneignung von *Kenntnissen* über die Inhalte der Menschenrechtskonventionen, die Geschichte der Menschenrechtsidee und das System des Menschenrechtsschutzes. Darüber hinaus umfasst sie die Entwicklung von *Wertvorstellungen* und die Verstärkung von *Verhaltensweisen*, die den Menschenrechten dienen.

In einer Welt, in der sich die globalen Beziehungen und der interkulturelle Austausch im Alltag unmittelbar bemerkbar machen, ist ein universell gültiger Wertmassstab unverzichtbar. Die von der UNO verabschiedeten Übereinkünfte zum Schutz der Menschenrechte bilden dazu die tragfähige Grundlage, denn sie formulieren, ausgehend von allgemeinen gesellschaftlichen Problemen, weltweit gültige Minimalanforderungen.

Die Menschenrechtsbildung als wesentlicher Bestandteil der schulischen Bildung trägt dazu bei, den aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen gewachsen zu sein.

In der schulischen Bildung bekommt Menschenrechtsbildung in vielfacher Art eine praktische Bedeutung:

Gewaltlosigkeit

Schule kann im weitesten Sinne als erster öffentlicher Raum verstanden werden, in dem sich ein Kind systematisch bewegt. Schülerinnen und Schüler lernen Schritt für Schritt, sich gegenseitig zu respektieren und die Kraft des Arguments der Kraft der Faust vorzuziehen. Sie lernen auch, gemeinsam mit anderen diesen ersten öffentlichen Raum, in dem sie sich bewegen, mitzugestalten. Sie lernen, die anderen als gleichberechtigte Gesprächsteilnehmende zu achten.

Demokratie lernen

Schülerinnen und Schüler haben ein Recht auf *Partizipation*. Wo es verwirklicht ist, machen sie wichtige erste Erfahrungen demokratischer Prozesse; sie lernen Demokratie. Je früher Kinder Partizipation zugetraut wird, je offener die Schulkultur für Mitbestimmung seitens der Schülerinnen und Schüler ist, desto weniger werden sie Drohungen und andere Formen gewalttätiger Kommunikation nutzen, um sich selbst auszudrücken. Aktuelle, gegenläufige Phänomene in den Schulen (z. B. Neigung zur Gewalt einerseits, Bereitschaft zur Partizipation andererseits) machen die an sich prinzipiell notwendige Beschäftigung mit diesen gesellschaftlichen Fundamenten noch vordringlicher. Dieser Tatsache hat z. B. auch der neue Lehrplan „*Ethik und Religionen*“ für den Kanton Luzern Rechnung getragen, der explizit den Bezug zu den Menschenrechten postuliert.

Globale Bildung

Während das nationale Recht jede Bürgerin und jeden Bürger lehrt, Bürgerin und Bürger zu sein, lehren die Menschenrechte schliesslich, *globale Bürgerinnen und Bürger* zu sein. Die Wahrnehmung von Menschenrechts- und Kinderrechtsverletzungen in der eigenen Lebensregion, im eigenen Land und auf der Welt führt dazu, Verantwortungen zu erkennen und sich in zunehmendem Ausmass als Weltbürgerin und Weltbürger zu verstehen.

UNO-Programm zur Menschenrechtsbildung

Basierend auf den Ergebnissen der *UNO-Dekade für Menschenrechtsbildung* (1995-2004) lancierte die UNO 2005 das *Weltprogramm für Menschenrechtsbildung*. Gemäss diesem Programm geht es darum, ein gemeinsames Verständnis über die Prinzipien und Methoden der Menschenrechtsbildung zu verbreiten, einen konkreten Rahmen für die Umsetzung zu bieten und Partnerschaften und Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu stärken. Dabei soll nicht nur das Wissen um die Menschenrechte verbessert, sondern auch die Fähigkeit zur praktischen Umsetzung ausgebildet werden.

Der *UNO-Aktionsplan zum Weltprogramm für Menschenrechtsbildung* (siehe Dokument Nr. 8) setzt die folgenden *Schwerpunkte für die Primar- und Sekundarschulbildung* (Zusammenfassung):

1. Entwicklung einer partizipativen, menschenrechtsorientierten Bildungspolitik, inklusive der Entwicklung von Strategien, die zur Verbesserung der Curricula sowie der Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften führen;
2. Realisierung und Implementierung bildungspolitischer Innovationen unter Einbeziehung (Partizipation) aller Beteiligten;
3. Förderung eines solidarischen und an den Menschenrechten orientierten Schulklimas in dem Schüler und Schülerinnen ihre Meinung frei ausdrücken und am Schulleben partizipieren können;
4. Entwicklung und Implementierung menschenrechtszentrierter Lehr- und Lernprozesse durch Lehrpläne, Unterrichtsformen und Lehrbücher;
5. Aus- und Fortbildung zur Förderung des notwendigen Wissens sowie der Kompetenzen, die Lehrkräfte für Menschenrechtsbildung benötigen.

UN-Kinderrechtskonvention und Menschenrechtsbildung

1989 verabschiedete die UNO-Generalversammlung die *Konvention über die Rechte des Kindes* (UN-Kinderrechtskonvention). Die Schweiz ratifizierte sie 1997. Damit ist sie für unser Land rechtsgültig. In dieser Konvention ist nicht nur das Recht auf Bildung, sondern auch das *Recht auf Menschenrechtsbildung* verankert:

Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss, dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln (UN-Kinderrechtskonvention Art. 29 Abs. 1 Bst. b).

Seit 1997 gehört also auch in der Schweiz die Menschenrechtsbildung notwendig zur Ausbildung künftiger Lehrpersonen. Dieser Auftrag wurde anfänglich zu wenig ernst genommen. Die PHZ Luzern übernimmt mit der Einführung der Menschenrechtsbildung in den ordentlichen Studiengang in dieser Beziehung eine Vorreiterrolle. *Auch das Amt für Volksschulbildung des Kantons Luzern (AVS)* hat die Wichtigkeit der Menschenrechtsbildung erkannt und stellt entsprechende Lerntools für die Lehrpersonen der Volksschule zur Verfügung, in denen es um die Kenntnis, um die richtige Anwendung und die didaktische Umsetzung wichtiger Bestimmungen aus der UN-Kinderrechtskonvention geht (vgl. Linkliste im Anhang).

B. Warum gehört Menschenrechtsbildung zur Ausbildung künftiger Lehrpersonen?

Bildung und demokratische Werte

In der Menschenrechtsbildung, wie sie von verschiedenen UNO-Gremien, speziell von der UNESCO, aber auch von Gremien des Europarats konzipiert worden ist, geht es um universell anerkannte Bildungsprinzipien. Was gemäss *Artikel 13 des UN-Sozialpakts* (vgl. Dokument Nr. 2) und *Artikel 29 der UN-Kinderrechtskonvention* (vgl. Dokument Nr. 3) von den Bildungsinstitutionen erwartet wird, entspricht inhaltlich dem, was in den Lehrplänen der Volksschulen in allen demokratischen Ländern ebenfalls zum Ausdruck kommt:

Menschenrechtskonforme Bildung geht von einem *emanzipatorischen Menschenbild* aus und orientiert sich an Werten wie *Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität*.

Menschenrechtsbildung ist notwendiger Teil der Bildung. Sie fördert die *Sensibilität* für die eigenen Rechte (Selbstbestimmung), aber auch für die Rechte der Andern (das *Wissen* um die unabdingbaren Grundrechte der Menschen) und gleichzeitig ein entsprechendes *Handeln*. Wenn aber Menschenrechtsbildung unabdingbarer Teil der Bildung ist, dann gehört sie notwendigerweise zur Ausbildung von Lehrpersonen.

Heterogenität, Vielfalt und integrativer Unterricht

Es gibt eine Reihe von Gründen dafür, dass die Menschenrechtsbildung heute einerseits zur Bewältigung allgemeiner gesellschaftlicher Herausforderungen, andererseits zur Bewältigung speziell schulischer Herausforderungen von besonderer Wichtigkeit ist. Einer dieser Gründe ist die kulturelle Heterogenität, die in fast allen Schulzimmern unübersehbar ist.

Kulturelle Heterogenität

Sie ergibt sich aus der Präsenz verschiedener Kulturen im schweizerischen Schulalltag und stellt eine Herausforderung für die Schulleitung, für die Lehrpersonen und für die Schülerinnen und Schüler dar.

Durch Menschenrechtsbildung werden Schülerinnen und Schüler angeleitet, kulturelle Heterogenität als Chance zu entdecken. Sie werden befähigt, den Horizont über den Kontext des Lokalen, des Nationalen, des Internationalen bis hin zum Globalen zu öffnen. Dabei tauchen Fragestellungen auf, die auf das menschenrechtliche Fundament des positiven Umgangs mit Heterogenität verweisen. Im Unterrichtsgespräch können gute Gründe erarbeitet werden, warum jeder Mensch einen Anspruch auf Menschenrechte und jedes Kind auf Kinderrechte hat, oder anders gesagt: warum die Menschenwürde jedes Menschen geachtet werden muss.

Verschiedenheit und Gleichberechtigung

Eine moderne Pädagogik, die von der kulturellen, religiösen und sozialen *Heterogenität* in den Lerngruppen ausgeht, berücksichtigt einerseits die *Vielfalt* in den Lerngruppen, ist aber andererseits auf eine für alle akzeptable *Werthaltung* angewiesen. Die gemeinsamen Werte sind die *universellen Werte*, die in den Menschenrechtskonventionen und in andern, davon abgeleiteten Dokumenten zum Ausdruck kommen. In der Auseinandersetzung mit ihnen liegt der Kern der Menschenrechtsbildung.

Zentral für die Menschenrechtsbildung ist die *UN-Kinderrechtskonvention*. In ihr ist das wichtige Prinzip enthalten, dass Kinder einerseits in ihrer *Verschiedenheit* wahrgenommen werden und sich andererseits alle auf die *gleichen Rechte* berufen können.

Integrativer Unterricht

Im pädagogischen Kontext ist das wichtigste Recht, das universell gilt, also allen Menschen in gleicher Weise zukommt, das *Recht auf Bildung*. An der UNESCO-Konferenz in *Salamanca 1994* wurde das Prinzip der *Bildung für Alle* mit der Forderung nach *integrativem Unterricht* verknüpft. Deshalb ist die – notabene auch von der Schweiz unterstützte – *Salamanca Erklärung* von 1994 (siehe Dokument Nr. 13) neben der *Kinderrechtskonvention*

für die PHZ Luzern und für die Volksschule im Kanton Luzern ein wichtiges Referenzdokument.

Menschenrechtskonformes Verhalten im Klassenzimmer

Kinder und Jugendlichen geben manchmal, ohne sich viel dabei zu denken, ihren Emotionen und Vorurteilen nach, üben sich in verbaler und körperlicher Gewalt. Lehrpersonen haben dann die Aufgabe, Veränderungen im Sinn eines *menschenrechtskonformen Verhaltens* zu fördern, wobei sie sorgfältig den jeweiligen *Entwicklungsstand* der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen.

Ab einer gewissen Entwicklungsstufe bedeutet *Menschenrechtsbildung* auch, das Verhalten in der Gruppe rational zu verändern. Ein erster Schritt dazu ist das Ansprechen von Fehlverhalten. Die Kinder und Jugendlichen lernen im Gruppengespräch, das Verhalten anderer und ihr eigenes wahrzunehmen. Der zweite Schritt ist die Reflexion dieses Verhaltens. Daraus können sich Regeln ergeben. Ein dritter Schritt besteht darin, diese Regeln zu formulieren und zum Beispiel als Plakat im Unterrichtsraum aufzuhängen. Das kann dann etwa so aussehen:

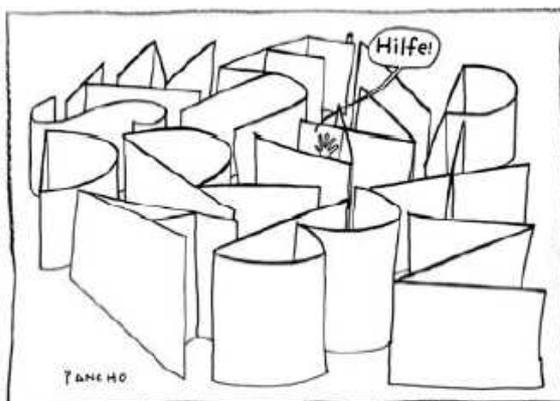
Umgang mit Differenz im Klassenzimmer

- Jedes Kind ist ein wichtiger Teil der Schulgemeinschaft und hat das Recht, respektvoll und liebevoll behandelt zu werden.
- Kein Kind darf bestraft werden, weil es in irgendeiner Hinsicht anders ist als die andern.
- Kein Kind darf mit herabwürdigenden Namen belegt werden.
- Jedes Kind hat das Recht, sich zu äussern und angehört zu werden.
- Unterschiede zwischen den Kindern werden akzeptiert.
- Alle Kinder lernen voneinander; sie vermeiden es, sich gegenseitig zu verurteilen.

(Übersetzt aus dem Englischen, aus: Lohrenscheit 2004, Seite 149)

„Bildung für Alle“ in der Schweiz

Das Recht auf Bildung im Sinn der Menschenrechtskonventionen und auch im Sinn der Schweizerischen Bundesverfassung ist in verschiedener Hinsicht immer noch ungenügend. Beispielsweise erweist es sich als problematisch, wie viel Einfluss Einkommen und Bildungshintergrund der Eltern auf die Bildungschancen der Kinder haben. Zudem bewirkt ein „institutioneller Rassismus“ (etwa reglementierte Leistungsbeurteilung, die einseitig auf sprachliche Fähigkeiten abstellt und damit jungen Menschen mit Migrationshintergrund den Zugang zu höheren Bildungsgängen in sachfremder Art erschwert) eine Einschränkung des Rechts auf Bildung für einzelne Teile der Bevölkerung. *Menschenrechtsbildung* in Schulen und in den Pädagogischen Hochschulen kann die Sensibilität für diese gesellschaftlichen Herausforderungen verstärken, soziale Missstände aufzeigen und zu positiven politischen Konsequenzen führen.



Nur wer lesen und schreiben und sich weitere Kompetenzen erwerben kann, findet sich in unserer Gesellschaft zurecht. Deshalb ist „Bildung für Alle“ eines der wichtigsten gesellschaftlichen Ziele.

(Bild: KOMPASS)

C. Menschenrechtsbildung an der PHZ Luzern

In Übereinstimmung mit den meisten Spezialisten zur Menschenrechtsbildung führt die PHZ Luzern die Menschenrechtsbildung nicht als ein besonderes Fach ein, sondern als *Querschnittsthema*. Menschenrechtsbildung wird also fächerübergreifend unterrichtet. Es liegt im Wesen der Menschenrechtsbildung selbst begründet, dass sie nicht in die Grenzen eines Fachs eingesperrt werden kann.

Menschenrechtsbildung kann als „Lernen *über, durch* und *für* die Menschenrechte“ definiert werden. Für die PHZ Luzern heisst das konkret:

1. Die Studierenden sollen sich Grundkenntnisse im Sinn eines *Orientierungswissens* aneignen, etwa über das internationale *System des Menschenrechtsschutzes*, über die Inhalte der wichtigsten Menschenrechtskonventionen, über ihre Rechtsverbindlichkeit usw.
2. Sie sollen ihre didaktischen Fähigkeiten unter anderem dadurch entwickeln, dass sie sich in den Mentoratskursen mit Menschenrechtsbildung befassen und in den Praktika Menschenrechtsbildung mit Kindern betreiben, d. h. im stufengerechten Unterricht die *Selbstkompetenz*, die *Sozialkompetenz* und schliesslich auch die *Sachkompetenz* der Kinder und Jugendlichen in möglichst weit gehender Übereinstimmung mit den universellen Inhalten der Menschenrechtsidee fördern.
3. Sie sollen ihr eigens Handeln an Werten orientieren, die mit der Würde des Menschen vereinbar sind, wobei die eigene, möglichst gut begründete Werthaltung durchaus zu einer kritischen Einstellung gegenüber der Realität des internationalen Menschenrechtsschutzes führen kann.

Menschenrechtsbildung als Orientierungswissen (Lernen über die Menschenrechte)

Um Menschenrechtsbildung mit Kindern betreiben zu können, müssen künftige Lehrpersonen über ein gewisses *Orientierungswissen* verfügen. Sie müssen Kenntnisse haben

- zur Geschichte des modernen Menschenrechtsschutzes,
- zu den Menschenrechtskonventionen der UNO,
- zum Menschenrechtsschutz, der vom Europarat institutionalisiert wurde,
- zum Inhalte einzelner Konventionen,
- speziell zum Inhalt der UN-Kinderrechtskonvention.

Diese speziellen Kenntnisse werden sie ihren künftigen Schülerinnen und Schülern nur teilweise und in der Regel erst ab Stufe Sek 1 weitergeben.

Menschenrechtsbildung als Förderung menschenrechtskonformer Verhaltensweisen (Lernen durch die Menschenrechte)

Menschenrechtsbildung auf der Basisstufe und der Primarstufe bedeutet, dass für die Kinder ein Umfeld geschaffen wird, in dem sie sich menschenrechtskonformes Verhalten aneignen können. Wie das zu geschehen hat, ist eine Frage der Menschenrechtsdidaktik. Bisher gibt es in der Schweiz noch keine kantonalen oder eidgenössischen Richtlinien dazu. Deshalb orientieren wir uns vorläufig an den Empfehlungen, die das „Forum Menschenrechte“ 2006 in Berlin verabschiedet hat, sowie an den Empfehlungen des Aktionsplans zum Weltprogramm für Menschenrechtsbildung. Diese Empfehlungen sind abrufbar unter <http://www.forum-menschenrechte.de> bzw. unter .

http://www.unesco.de/aktionsplan_mrbildung.html?&L=0 .

Das *Amt für Volksschulbildung des Kantons Luzern* hat mit Bezug auf die UN-Kinderrechtskonvention eine Reihe von Unterrichtstools zur stufengerechten Menschenrechtsbildung mit Kindern bereitgestellt. Diese Hilfsmittel sind abrufbar unter <http://www.volksschulbildung.lu.ch> .

Menschenrechtsbildung als Anleitung zum praktischen Engagement (Lernen für die Menschenrechte)

Nicht nur aus dem Zusammenhang der Menschenrechtsbildung mit dem Hauptziel der UNO, nämlich der Bewahrung des Friedens in der Welt, sondern auch aus einem modernen, demokratischen und global orientierten Bildungsverständnis heraus ergibt sich als dritte Aufgabe der Menschenrechtsbildung die *Anleitung zum Handeln*. Die Studierenden sollten die Menschenrechte nicht als bloße Theorie zur Kenntnis nehmen, sondern den Wert des praktischen *Engagements für die Menschenrechte* erfahren können.

Das Engagement für die Menschenrechte bedeutet Parteinahme: Es geht darum, diejenige Haltung oder Anschauung zu unterstützen, die sich von den Menschenrechten her besser begründen lässt.

Nicht immer ist eindeutig feststellbar, ob ein öffentlich geäußertes Standpunkt, eine bestimmte Verhaltensweise oder eine gesellschaftliche Praxis menschenrechtskonform sind oder nicht. Ist Kinderarbeit in jedem Fall und unter allen Umständen menschenrechtswidrig? – Sie ist es nur dort, wo das Wohl des Kindes, vor allem sein Recht auf Bildung und sein Recht auf Freizeit und Erholung, tangiert sind. Festzustellen, wo das der Fall ist und wo nicht, ist nicht immer ganz einfach. Im Unterricht gilt deshalb als Richtlinie:



Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen (Beutelsbacher Konsens).

Einzelne Angehörige der PHZ Luzern müssen sich dadurch nicht an einer klaren Stellungnahme gehindert fühlen. Die Hochschule als öffentliche Institution wird sich in kontroversen Fällen eher eine gewisse Zurückhaltung auferlegen.

Die PHZ Luzern wird andererseits ihr Engagement für die Menschenrechte umso glaubwürdig darstellen können, je genauer sie ihre eigene Praxis am Kriterium der Menschenrechtskonformität prüft. Zum Beispiel soll sie das dort tun, wo es um die *Chancengleichheit* und um das *Recht auf Partizipation* geht:

- Entspricht das Selektionsverfahren für die Aufnahme an der PHZ den Anforderungen des *Rechts auf Bildung* (siehe Dokumente Nr. 2 und 3)?
- Ist die immer wieder monierte bildungsmässige Diskriminierung Jugendlicher mit Migrationshintergrund auch auf Hochschulstufe feststellbar?
- Gewährt die PHZ Luzern den Studierenden in genügendem Mass Partizipationsrechte?
- Wird die von der *Salamanca Erklärung (1994)* (siehe Dokumente Nr. 13) geforderte und von der Schweiz unterstützte Integration von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen (körperlich oder geistig behinderte Kinder, Kinder mit Migrationshintergrund usw.) genügend vorangetrieben?

D. Ziele der Menschenrechtsbildung

Lernziele für Studierende bezüglich Orientierungswissen

Alle *Studierenden* der PHZ Luzern wissen am Ende ihres Studiums,

1. woher die Menschenrechte kommen und wie sie begründet werden können;
2. was in der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* der UNO aus dem Jahr 1948 steht;
3. dass die *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* das Muster für alle späteren Menschenrechtskonventionen ist;
4. dass der Staat in erster Linie für die Einhaltung der Menschenrechte verantwortlich ist;
5. welche Bedeutung die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) für uns alle hat;
6. welche Funktion der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat;
7. welche Bedeutung der UN-Sozialpakt und den UN-Zivilpakt von 1966 haben;
8. was in der UN-Kinderrechtskonvention steht;
9. dass es Menschenrechte der ersten, zweiten und dritten Generation gibt;
10. dass es einen UNO-Menschenrechtsrat und eine UNO-Kinderrechtskommission gibt;
11. dass es NGOs gibt, die sich speziell um die Menschenrechte kümmern;
12. dass Menschenrechtskonventionen von den Vertragsstaaten ratifiziert werden müssen;
13. dass ratifizierte Menschenrechtskonventionen verbindlich sind;
14. dass den Lehrpersonen eine wichtige Aufgabe bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Menschenrechte zugeordnet ist;
15. dass es ein Recht auf Bildung gibt, das auch das Recht auf Menschenrechtsbildung umfasst;
16. dass das universelle Recht auf Bildung auf einem emanzipatorischen Menschenbild beruht;
17. dass Menschenrechtsschutz Schutz der Würde des Menschen bedeutet.

Lernziele für Studierende bezüglich Didaktik der Menschenrechtsbildung

Die *Studierenden* der PHZ Luzern sollen am Ende ihres Studiums

1. wissen, dass Menschenrechtsbildung auf den verschiedenen Stufen der Volksschule unterschiedliches bedeutet;
2. verstehen, dass die Bedeutung der Menschenrechte je nach Entwicklungsstufe unterschiedlich wahrgenommen wird;
3. fähig sein, die kognitiven und sozialkognitiven Voraussetzungen für das Verstehen der Menschenrechte zu fördern;
4. fähig sein, eine entwicklungsorientierte Menschenrechtsbildung zu planen und mit SchülerInnen durchzuführen;
5. wichtige Bestimmungen der Kinderrechtskonvention und die Idee der Salamanca Erklärung auf die Unterrichtspraxis beziehen können;
6. sich durch eine die Menschenrechte jeder Person respektierende Haltung auszeichnen;
7. wissen, dass ein gutes Klima im Unterrichtsraum auch etwas mit der Respektierung der Menschen- und Kinderrechte durch die Kinder selbst zu tun hat;
8. Materialien und Instrumente im Bereich der Menschenrechtsbildung kennen;
9. Erfahrung mit der Didaktik der Menschenrechte mindestens auf einer Stufe (UK, PS oder S1) gemacht haben;
10. wissen, welche Ziele die Kinder im Bereich der Menschenrechtsbildung erreichen sollen (siehe unten: Stufenbezogene Lernziele).

Stufenbezogene Lernziele für Schulkinder

Lernziele für die Basisstufe (Schwerpunkt Selbstkompetenz):

Die Schülerinnen und Schüler

1. verbinden ihren Namen mit ihrer Identität;
2. lernen ihre Fähigkeiten kennen und entwickeln Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein;

3. entwickeln Respekt gegenüber der Identität und den Fähigkeiten anderer;
4. erkennen, dass Menschen Gemeinsamkeiten haben und verschieden sind;
5. sind in der Lage, anderen zuzuhören, sie in ihrem Anderssein zu akzeptieren und als gleichwertig zu respektieren;
6. nehmen wahr, dass es Menschen gibt, denen es schlecht geht.

Lernziele für die Primarstufe (Schwerpunkt Sozialkompetenz):

Die Schülerinnen und Schüler

1. sind sich der Würde jedes einzelnen Menschen bewusst;
2. erkennen, was Vorurteile sind, warum Menschen zu Vorurteilen neigen und wie diesen begegnet werden kann;
3. sind sich bewusst, dass ihr Handeln Konsequenzen hat und sie Verantwortung für sich und andere tragen;
4. erkennen, warum es Regeln und Rechte für das Zusammenleben braucht;
5. erkennen die Notwendigkeit von Kooperation und sind in der Lage, mit anderen zusammenzuarbeiten;
6. kennen und wenden friedliche und konstruktive Konflikt- und Problemlösungsmethoden an und können diese praktisch umsetzen, zum Beispiel im Klassenrat, in der Schülerinnenvvertretung, in der Gestaltung der Lernumgebung und bei der Formulierung von Kommunikationsregeln.

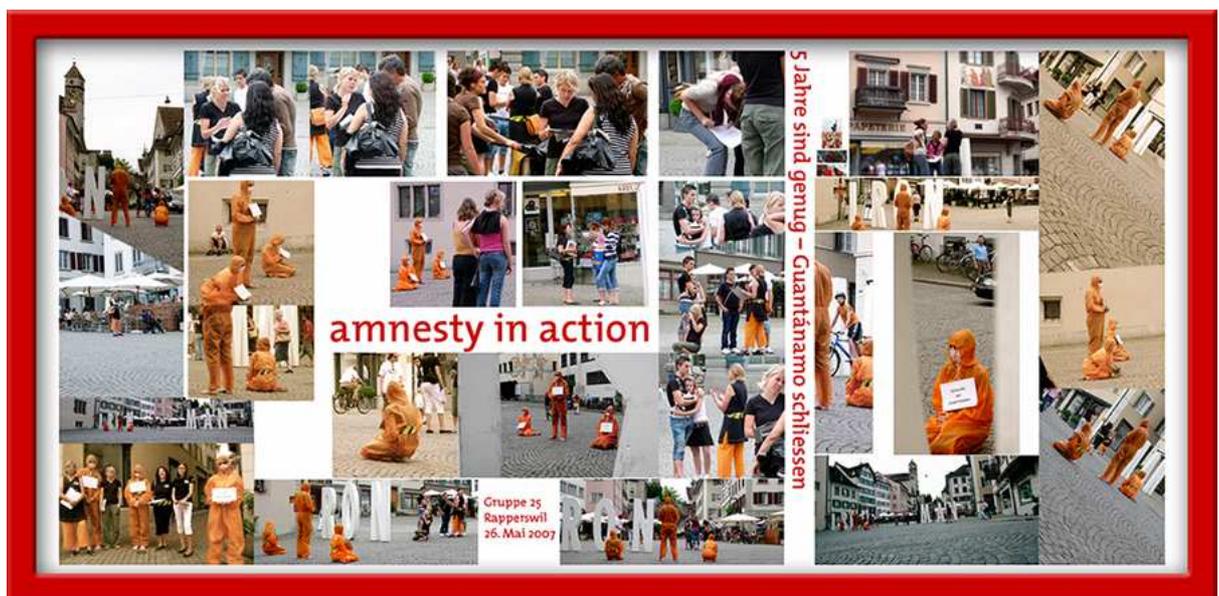
Lernziele für die Stufe Sek 1 (Reflexion der Selbst- und Sozialkompetenz, Ergänzung durch Sachkompetenz):

Die Schülerinnen und Schüler

1. können soziale Phänomene gezielt beobachten, ihre Beobachtungen in gesellschaftliche Zusammenhänge einordnen und darüber berichten;
2. kennen den Zusammenhang zwischen ihren Wünschen, ihren Bedürfnissen und ihren in der Kinderrechtskonvention festgelegten Rechten;
3. können ihre eigenen Wünsche, Bedürfnisse und Rechte und die anderer wahrnehmen und zwischen ihnen differenzieren;
4. erkennen soziale Probleme in ihrem Lebensumfeld und können sie in einen Zusammenhang mit den Menschenrechten / Kinderrechten stellen;
5. kennen exemplarisch weltweite soziale Problembereiche wie *Armut, Hunger, Bildung, Nachhaltigkeit und Entwicklung* und können sie in Zusammenhang mit den Menschenrechten stellen;
6. können Möglichkeiten zum Schutz der Menschenrechte darstellen und kennen Personen sowie internationale und nationale Institutionen und Organisationen, die sich für den Schutz der Menschenrechte einsetzen;
7. können menschenrechtsrelevante Informationen aus verschiedenen Medien sammeln, ordnen, interpretieren und in schriftlicher oder mündlicher Form darlegen;
8. können Handlungsoptionen für ein eigenes Engagement zur Förderung der Menschenrechte identifizieren;
9. haben Grundkenntnisse über die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und über die nicht abgeschlossenen Bemühungen um besseren Menschenrechtsschutz;
10. kennen die Einteilung der Menschenrechte in Rechte der *1. Generation* (bürgerlich-politische Rechte), der *2. Generation* (wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) und der *3. Generation* (Solidaritäts- und Gruppenrechte), und sie verstehen ihren universellen Geltungsanspruch.

Kommentar des Forums Menschenrechte

In der Phase der Adoleszenz sind Jugendliche mit einer Vielzahl von Entwicklungsaufgaben konfrontiert. Angefangen beim Umgang mit der körperlichen und geschlechtlichen Entwicklung stehen Jugendliche vor der Herausforderung, im Austausch mit, aber auch jenseits der Familie eigene Wertmaßstäbe und Lebensentwürfe zu entwickeln. In dieser Phase der Entwicklung hat die Beziehung zu Gleichaltrigen (peer-group) und die Entwicklung eines jugendkulturellen Lebensstils eine besondere Bedeutung, da diese Begegnungen ein geeigneter Raum zum Ausloten von Rollen- und Identitätsmustern sind. Menschenrechte bieten hierbei einen geeigneten Orientierungsrahmen für den individuellen Erwerb von Werten und sind Maßstab für ein freiheitliches, gerechtes, solidarisches und friedliches Zusammenleben. Die Orientierung des Unterrichts an den Menschenrechten sowohl der Form als auch den Inhalten nach hat hierbei das Potenzial, den Schülerinnen und Schülern ein Bewusstsein über die Existenz von Werten und Rechten zu ermöglichen, die in erster Linie, aber nicht nur vorpolitisch Natur sind, da sowohl moralische wie rechtliche Aspekte des Handelns beachtet werden. Die Erkenntnis, dass diese Aspekte zueinander im Widerspruch stehen können, ist Teil des Lernprozesses (Forum Menschenrechte, Standards der Menschenrechtsbildung in Schulen, Berlin 2006, S. 34).

(Bild: www.steinis.ch)

2. Teil: Einführungs- und Quellentexte

E. Menschenrechtsschutz

Dokument Nr. 1:

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)

Einführung

Es war eine der wichtigsten Absichten der 1945 gegründeten UNO, eine Art Internationale „Bill of Rights“ zu schaffen. Zu dem Zweck wurde 1946 eine Menschenrechtskommission eingesetzt. Präsidentin war *Eleanor Roosevelt*, Witwe des verstorbenen US-Präsidenten Franklin D. Roosevelt. Im Klima des wachsenden Ost-West-Gegensatzes bzw. des Kalten Kriegs musste die Kommission ihre Absicht aufgeben, einen völkerrechtlich verbindlichen Menschenrechtspakt zu entwerfen. Sie schwenkte auf die Linie ein, sich vorerst mit einer allgemein gehaltenen Menschenrechtserklärung zu begnügen. Das Lager der sozialistischen Länder beharrte in der Folge darauf, dass in einer derartigen Erklärung nicht nur die *politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte*, sondern auch die *wirtschaftlichen und sozialen Rechte* berücksichtigt würden.



Eleanor Roosevelt, die Vorsitzende der Menschenrechtskommission und Mitverfasserin der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

(Quelle: UN Photo # UN 23783)

Am 6. Dezember 1948 wurde der Entwurf an die UNO-Generalsversammlung überwiesen, und diese verabschiedete die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte am 10. Dezember 1948, und zwar ohne Gegenstimmen bei acht Enthaltungen. Die Sowjetunion, Weissrussland, die Ukraine, Polen, die Tschechoslowakei, Jugoslawien, Saudi-Arabien und Südafrika enthielten sich der Stimme.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte besteht aus einer Präambel und 30 Artikeln. Eine erste Gruppe von Artikeln enthält grundlegende *Freiheitsrechte* sowie die *politischen Rechte* (Menschenrechte der 1. Generation) und eine zweite Gruppe enthält *wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* (Menschenrechte der 2. Generation), darunter auch das Recht auf Bildung.

Trotz ihrer rechtlichen Unverbindlichkeit – in der Präambel ist die Rede von einem „von allen Völkern und Nationen zu erreichenden gemeinsamen Ideal“ – wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zu einem Erfolg. Ihre schlanke Form und ihre prägnanten Formulierungen machten sie zum Muster aller späteren Menschenrechtskonventionen.

Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Verkündet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen
Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948
Fundstelle: http://www.unhchr.ch/udhr/lang/ger_print.htm

Präambel

Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet, da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, daß einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt, da es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen, da es notwendig ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern, da die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern, da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken, da ein gemeinsames Verständnis dieser Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist, verkündet die Generalversammlung diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

Artikel 1 *Recht auf Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit und Solidarität*

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2 *Freiheit von Diskriminierung*

Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand. Des weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebiets, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Artikel 3 *Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit*

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4 *Verbot der Sklaverei*

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten.

Artikel 5 *Verbot der Folter*

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6 *Anerkennung als Rechtsperson*

Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 7 *Gleichheit vor dem Gesetz*

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Artikel 8 *Anspruch auf Rechtsschutz*

Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

Artikel 9 *Schutz vor Verhaftung und Ausweisung*

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10 *Anspruch auf ein faires Gerichtsverfahren*

Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

Artikel 11 *Garantie der Unschuldsvermutung*

Jeder, der wegen einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.

Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

Artikel 12 *Schutz der Privatsphäre*

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 13 *Recht auf Bewegungsfreiheit*

Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen

Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

Artikel 14 *Recht auf Asyl*

Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.

Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

Artikel 15 *Recht auf Staatsangehörigkeit*

Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.

Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Artikel 16 *Recht auf Eheschließung und Familie*

Heiratsfähige Frauen und Männer haben ohne Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben

bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte
Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.
Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Artikel 17 *Recht auf Eigentum*

Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 18 *Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit*

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Artikel 19 *Meinungs- und Informationsfreiheit*

Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 20 *Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit* Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.

Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Artikel 21 *Aktives und passives Wahlrecht, Demokratieprinzip*

Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.

Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.

Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muß durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

Artikel 22 *Recht auf soziale Sicherheit*

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Artikel 23 *Recht auf angemessene Arbeit und Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft*

Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.

Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.

Jeder hat das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 24 *Recht auf Erholung und Freizeit*

Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.

Artikel 25 *Recht auf einen angemessenen Lebensstandard*

Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl

gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen gewährleistet sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Artikel 26 *Recht auf Bildung*

Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muß allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.

Die Bildung muß auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muß zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

Artikel 27 *Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben in der Gemeinschaft*

Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.

Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Artikel 28 *Gute soziale und internationale Ordnung*

Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 29 *Grundpflichten des Einzelnen gegenüber der Gemeinschaft*

Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist

Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Artikel 30 *Auslegungsregel*

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.

Dokument Nr. 2: **Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)**

Einführung

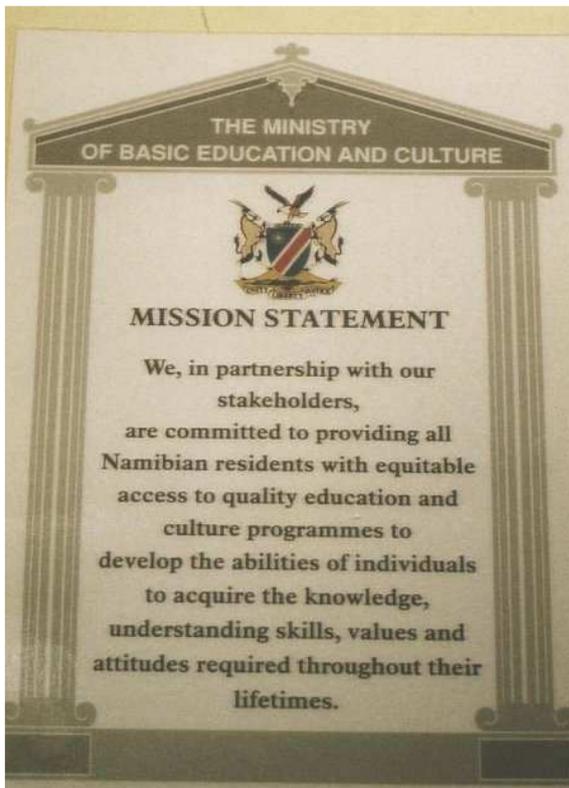
1966 verabschiedete die UNO zwei verbindliche Menschenrechtserklärungen. Die Zweiteilung kam daher, dass die Länder des Ostblocks eher die *wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte* betonten, während die Länder des Westens, die *politischen Freiheitsrechte* in den Vordergrund stellten. So kam es zur Aufteilung in den *Pakt I (Sozialpakt)* und *Pakt II (Zivilpakt)*.

Die Zusammengehörigkeit der beiden Pakte wurde aber dadurch dokumentiert, dass sie einen identischen Vorspann haben: „Die Vertragsstaaten dieses Paktes, in der Erwägung dass ...“

Beide Pakte wurden am 19. Dezember 1966 verabschiedet und traten, nachdem sie von genügend Staaten ratifiziert worden waren 1976 in Kraft. Die Schweiz ratifizierte beide Pakte 1991 und setzte sie 1992 in Kraft.

Hier wird nur der *Sozialpakt* (Pakt I: Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) vorgestellt, und zwar mit Vorspann und den Artikeln 1 bis 14. Besonders sei auf den Artikel 13, Recht auf Bildung, aufmerksam gemacht. Der vollständige Text ist abrufbar unter http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_103_1.html .

Der *Zivilpakt* (Pakt II: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte) ist abrufbar unter http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_103_2.html .



In der Farmschule Baumgartsbrunn in Namibia steht an zentraler Stelle ein Stein, auf dem das gleiche Recht auf Bildung für alle feierlich festgestellt wird.

(Bild: <http://www.schillergymnasium-muenster.de>)

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Abgeschlossen in New York am 16. Dezember 1966

Von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 1991

Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 18. Juni 1992

In Kraft getreten für die Schweiz am 18. September 1992

SR-Nummer: 0.103.1

Fundstelle: AS 1993 725

Die Vertragsstaaten dieses Paktes

in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräusserlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

in der Erkenntnis, dass sich diese Rechte aus der dem Menschen innewohnenden Würde herleiten,

in der Erkenntnis, dass nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Ideal vom freien Menschen, der frei von Furcht und Not lebt, nur verwirklicht werden kann, wenn Verhältnisse geschaffen werden, in denen jeder seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ebenso wie seine bürgerlichen und politischen Rechte geniessen kann,

in der Erwägung, dass die Charta der Vereinten Nationen die Staaten verpflichtet, die allgemeine und wirksame Achtung der Rechte und Freiheiten des Menschen zu fördern,

im Hinblick darauf, dass der einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, für die Förderung und Achtung der in diesem Pakt anerkannten Rechte einzutreten –

vereinbaren folgende Artikel:

Teil I

Art. 1

(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

(2) Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen. In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.

(3) Die Vertragsstaaten, einschliesslich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandgebieten verantwortlich sind, haben entsprechend der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.

Teil II

Art. 2

(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Massnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Massnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, zu gewährleisten, dass die in diesem Pakt verkündeten Rechte ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status ausgeübt werden.

(3) Entwicklungsländer können unter gebührender Berücksichtigung der Menschenrechte und der Erfordernisse ihrer Volkswirtschaft entscheiden, inwieweit sie Personen, die nicht ihre Staatsangehörigkeit besitzen, die in diesem Pakt anerkannten wirtschaftlichen Rechte gewährleisten wollen.

Art. 3

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Ausübung aller in diesem Pakt festgelegten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sicherzustellen.

Art. 4

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Staat die Ausübung der von ihm gemäss diesem Pakt gewährleisteten Rechte nur solchen Einschränkungen unterwerfen darf, die gesetzlich vorgesehen und mit der Natur dieser Rechte vereinbar sind und deren ausschliesslicher Zweck es ist, das allgemeine Wohl in einer demokratischen Gesellschaft zu fördern.

Art. 5

(1) Keine Bestimmung dieses Paktes darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in diesem Pakt anerkannten Rechte und Freiheiten oder auf weitergehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als in dem Pakt vorgesehen, hinzielt.

(2) Die in einem Land durch Gesetz, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden grundlegenden Menschenrechte dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder ausser Kraft gesetzt werden, dass dieser Pakt derartige Rechte nicht oder nur in einem geringen Ausmass anerkenne.

Teil III

Art. 6

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht jedes einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfasst, und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz dieses Rechts.

(2) Die von einem Vertragsstaat zur vollen Verwirklichung dieses Rechts zu unternehmenden Schritte umfassen fachliche und berufliche Beratung und Ausbildungsprogramme sowie die Festlegung von Grundsätzen und Verfahren zur Erzielung einer stetigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung und einer produktiven Vollbeschäftigung unter Bedingungen, welche die politischen und wirtschaftlichen Grundfreiheiten des einzelnen schützen.

Art. 7

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen an, durch die insbesondere gewährleistet wird

- a) ein Arbeitsentgelt, das allen Arbeitnehmern mindestens sichert
 - i) angemessenen Lohn und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ohne Unterschied; insbesondere wird gewährleistet, dass Frauen keine ungünstigeren Arbeitsbedingungen als Männer haben und dass sie für gleiche Arbeit gleiches Entgelt erhalten,
 - ii) einen angemessenen Lebensunterhalt für sie und ihre Familien in Übereinstimmung mit diesem Pakt;
- b) sichere und gesunde Arbeitsbedingungen;
- c) gleiche Möglichkeiten für jedermann, in seiner beruflichen Tätigkeit entsprechend aufzusteigen, wobei keine anderen Gesichtspunkte als Beschäftigungsdauer und Befähigung ausschlaggebend sein dürfen;
- d) Arbeitspausen, Freizeit, eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit, regelmässiger bezahlter Urlaub sowie Vergütung gesetzlicher Feiertage.

Art. 8

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, folgende Rechte zu gewährleisten:

- a) das Recht eines jeden, zur Förderung und zum Schutz seiner wirtschaftlichen und sozialen Interessen Gewerkschaften zu bilden oder einer Gewerkschaft eigener Wahl allein nach Massgabe ihrer Vorschriften beizutreten. Die Ausübung dieses Rechts darf nur solchen Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich sind;
- b) das Recht der Gewerkschaften, nationale Vereinigungen oder Verbände zu gründen, sowie deren Recht, internationale Gewerkschaftsorganisationen zu bilden oder solchen beizutreten;

- c) das Recht der Gewerkschaften, sich frei zu betätigen, wobei nur solche Einschränkungen zulässig sind, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich sind;
- d) das Streikrecht, soweit es in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Rechtsordnung ausgeübt wird.

(2) Dieser Artikel schliesst nicht aus, dass die Ausübung dieser Rechte durch Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder der öffentlichen Verwaltung rechtlichen Einschränkungen unterworfen wird.

(3) Keine Bestimmung dieses Artikels ermächtigt die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, gesetzgeberische Massnahmen zu treffen oder Gesetze so anzuwenden, dass die Garantien des oben genannten Übereinkommens beeinträchtigt werden.

Art. 9

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Soziale Sicherheit an; diese schliesst die Sozialversicherung ein.

Art. 10

Die Vertragsstaaten erkennen an,

1. dass die Familie als die natürliche Kernzelle der Gesellschaft grösstmöglichen Schutz und Beistand geniessen soll, insbesondere im Hinblick auf ihre Gründung und solange sie für die Betreuung und Erziehung unterhaltsberechtigter Kinder verantwortlich ist. Eine Ehe darf nur im freien Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden;
2. dass Mütter während einer angemessenen Zeit vor und nach der Niederkunft besonderen Schutz geniessen sollen. Während dieser Zeit sollen berufstätige Mütter bezahlten Urlaub oder Urlaub mit angemessenen Leistungen aus der Sozialen Sicherheit erhalten;
3. dass Sondermassnahmen zum Schutz und Beistand für alle Kinder und Jugendlichen ohne Diskriminierung aufgrund der Abstammung oder aus sonstigen Gründen getroffen werden sollen. Kinder und Jugendliche sollen vor wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung geschützt werden. Ihre Beschäftigung mit Arbeiten, die ihrer Moral oder Gesundheit schaden, ihr Leben gefährden oder voraussichtlich ihre normale Entwicklung behindern, soll gesetzlich strafbar sein. Die Staaten sollen ferner Altersgrenzen festsetzen, unterhalb derer die entgeltliche Beschäftigung von Kindern gesetzlich verboten und strafbar ist.

Art. 11

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschliesslich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Die Vertragsstaaten unternehmen geeignete Schritte, um die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten, und erkennen zu diesem Zweck die entscheidende Bedeutung einer internationalen, auf freier Zustimmung beruhenden Zusammenarbeit an.

(2) In Anerkennung des grundlegenden Rechts eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein, werden die Vertragsstaaten einzeln und im Wege internationaler Zusammenarbeit die erforderlichen Massnahmen, einschliesslich besonderer Programme, durchführen

- a) zur Verbesserung der Methoden der Erzeugung, Haltbarmachung und Verteilung von Nahrungsmitteln durch volle Nutzung der technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse, durch Verbreitung der ernährungswissenschaftlichen Grundsätze sowie durch die Entwicklung oder Reform landwirtschaftlicher Systeme mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Erschliessung und Nutzung der natürlichen Hilfsquellen;
- b) zur Sicherung einer dem Bedarf entsprechenden gerechten Verteilung der Nahrungsmittelvorräte der Welt unter Berücksichtigung der Probleme der Nahrungsmittel einführenden und ausführenden Länder.

Art. 12

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmass an körperlicher und geistiger Gesundheit an.

(2) Die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechts umfassen die erforderlichen Massnahmen

- a) zur Senkung der Zahl der Totgeburten und der Kindersterblichkeit sowie zur gesunden Entwicklung des Kindes;
Menschenrechte und Grundfreiheiten
- b) zur Verbesserung aller Aspekte der Umwelt- und der Arbeitshygiene; c) zur Vorbeugung, Behandlung und Bekämpfung epidemischer, endemischer, Berufs- und sonstiger Krankheiten;
- d) zur Schaffung der Voraussetzungen, die für jedermann im Krankheitsfall den Genuss medizinischer Einrichtungen und ärztlicher Betreuung sicherstellen.

Art. 13

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an. Sie stimmen überein, dass die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken muss. Sie stimmen ferner überein, dass die Bildung es jedermann ermöglichen muss, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen, dass sie Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen fördern sowie die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens unterstützen muss.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts

- a) der Grundschulunterricht für jedermann Pflicht und allen unentgeltlich zugänglich sein muss;
- b) die verschiedenen Formen des höheren Schulwesens einschliesslich des höheren Fach- und Berufsschulwesens auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, allgemein verfügbar und jedermann zugänglich gemacht werden müssen;
- c) der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermassen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss;
- d) eine grundlegende Bildung für Personen, die eine Grundschule nicht besucht oder nicht beendet haben, so weit wie möglich zu fördern oder zu vertiefen ist;
- e) die Entwicklung eines Schulsystems auf allen Stufen aktiv voranzutreiben, ein angemessenes Stipendiensystem einzurichten und die wirtschaftliche Lage der Lehrerschaft fortlaufend zu verbessern ist.

(3) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, für ihre Kinder andere als öffentliche Schulen zu wählen, die den vom Staat gegebenenfalls festgesetzten oder gebilligten bildungspolitischen Mindestnormen entsprechen, sowie die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

(4) Keine Bestimmung dieses Artikels darf dahin ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigt, Bildungseinrichtungen zu schaffen und zu leiten, sofern die in Absatz 1 niedergelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den vom Staat gegebenenfalls festgesetzten Mindestnormen entspricht.

Art. 14

Jeder Vertragsstaat, der zu dem Zeitpunkt, da er Vertragspartei wird, im Mutterland oder in sonstigen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten noch nicht die Grundschulpflicht auf der Grundlage der Unentgeltlichkeit einführen konnte, verpflichtet sich, binnen zwei Jahren einen ausführlichen Aktionsplan auszuarbeiten und anzunehmen, der die schrittweise Verwirklichung des Grundsatzes der unentgeltlichen allgemeinen Schulpflicht innerhalb einer angemessenen, in dem Plan festzulegenden Zahl von Jahren vorsieht.

Art. 15-31 hier nicht abgedruckt.

Dokument Nr. 3: **Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989)**

Einführung

Die UN-Kinderrechtskonvention ist die Anwendung des Menschenrechtsschutzes auf die spezielle Situation der Kinder. Als Kinder im Sinn dieses Übereinkommens gelten Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr.



(Bild: KOMPASS)

1959 verabschiedete die UNO eine „Erklärung der Rechte des Kindes“. 1978 schlug die polnische Regierung vor, sie zu einem verbindlichen Übereinkommen weiterzuentwickeln. 1979 proklamiert die UNO das „Internationale Jahr des Kindes“. Polen legte einen zweiten Entwurf für ein Übereinkommen vor. Darin wurden über die *wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte* hinaus auch die *individuellen Freiheitsrechte* des Kindes geschützt. 1988 legt die Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission einen Konventionsentwurf vor. Nach einer zweiten Lesung in der Arbeitsgruppe verabschiedet die UNO-Generalversammlung am 20. November 1989 die *Konvention über die Rechte des Kindes*.

Die Konvention wurde 1996 von der Schweiz ratifiziert und auf den 26. März 1997 in Kraft gesetzt. Es ist eine der am besten ratifizierten Menschenrechts-Konventionen: Mit zwei Ausnahmen (Somalia und USA) ist sie von allen Staaten der Erde anerkannt.

Die Schweiz hat in den Jahren 2002 und 2007 ihre Berichte über die Lage der Kinder in der Schweiz an den *UNO-Kinderrechtsausschuss* geschickt. Es kann festgestellt werden, dass die Umsetzung der rechtlichen Forderungen der Kinderrechtskonvention seit 1997 beträchtliche Fortschritte gemacht hat. Allerdings gibt es in der Praxis immer noch Mängel, die vor allem darauf zurückzuführen sind, dass die Kinderrechtskonvention zu wenig bekannt ist.

Die Kinderrechtskonvention wird hier mit der Präambel und dem 1. Teil mit den Artikeln 1 bis 41 präsentiert. Daraus wird ersichtlich, dass hier sowohl Freiheitsrechte (Menschenrechte der 1. Generation) als auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Menschenrechte der 2. Generation) geschützt werden.

Aus dem 2. Teil werden die Artikel 42 und 43 wiedergegeben, die den Weg zur Verwirklichung der Kinderrechte aufzeigen. Die Artikel 44 bis 54 mit weiteren administrativen Bestimmungen werden weggelassen.

Zur besseren Übersicht ist zu jedem Artikel ein Kurztitel gesetzt, der aber nicht offiziell ist.

Der vollständige Text ist abrufbar unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i/0.107.de.pdf>

Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes

Abgeschlossen in New York am 20. November 1989

Von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 1996

Ratifikationsurkunde durch die Schweiz hinterlegt am 24. Februar 1997

In Kraft getreten für die Schweiz am 26. März 1997

SR Nummer: 0.107

Fundstelle: AS 1998 2055

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräusserlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

eingedenk dessen, dass die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die Grundrechte und an Würde und Wert des Menschen bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in grösserer Freiheit zu fördern,

in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten ohne Unterscheidung, etwa nach der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, der Geburt oder dem sonstigen Status,

unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, dass Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben, überzeugt, dass der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden sollte, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen kann,

in der Erkenntnis, dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte,

in der Erwägung, dass das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geist der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Ideale und insbesondere im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte,

eingedenk dessen, dass die Notwendigkeit, dem Kind besonderen Schutz zu gewähren, in der Genfer Erklärung von 1924 über die Rechte des Kindes und in der von der Generalversammlung am 20.

November 1959 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgesprochen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (insbesondere in den Artikeln 23 und 24), im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵ (insbesondere in Artikel 10) sowie in den Satzungen und den in Betracht kommenden Dokumenten der Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, die sich mit dem Wohl des Kindes befassen, anerkannt worden ist,

eingedenk dessen, dass, wie in der Erklärung der Rechte des Kindes ausgeführt ist, «das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf»,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Aufnahme in eine Pflegefamilie und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene, der Regeln der Vereinten Nationen über die Mindestnormen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln) und der Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern im Ausnahmezustand und bei bewaffneten Konflikten,

in der Erkenntnis, dass es in allen Ländern der Welt Kinder gibt, die in ausserordentlich schwierigen Verhältnissen leben, und dass diese Kinder der besonderen Berücksichtigung bedürfen,

unter gebührender Beachtung der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes,

in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern –
haben folgendes vereinbart:

Teil I

Art. 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Art. 2 Diskriminierungsverbot

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Art. 3 Wohl des Kindes

(1) Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmassnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Art. 4 Verwirklichung der Kindsrechte

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Massnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Massnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Art. 5 Respektierung des Elternrechts

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Art. 6 Recht auf Leben

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in grösstmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Art. 7 *Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit*

(1) Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

Art. 8 *Identität*

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschliesslich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.

(2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Art. 9 *Trennung von den Eltern*

(1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äussern.

(3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

(4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Massnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

Art. 10 *Familienzusammenführung*

(1) Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat.

(2) Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschliesslich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.

Art. 11 *Rechtswidriges Verbringen von Kindern ins Ausland*

- (1) Die Vertragsstaaten treffen Massnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.
- (2) Zu diesem Zweck fördern die Vertragsstaaten den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte oder den Beitritt zu bestehenden Übereinkünften.

Art. 12 *Berücksichtigung des Kindeswillens*

- (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
- (2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Art. 13 *Meinungs- und Informationsfreiheit*

- (1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäusserung; dieses Recht schliesst die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.
- (2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind
 - a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder
 - b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Art. 14 *Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit*

- (1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.
- (2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.
- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Art. 15 *Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit*

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschliessen und sich friedlich zu versammeln.
- (2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Art. 16 *Schutz der Privatsphäre und Ehre*

- (1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.
- (2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Art. 17 *Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz*

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

- a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;
- b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;
- c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;
- d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;
- e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

Art. 18 *Verantwortung für das Kindeswohl*

- (1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.
- (2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

Art. 19 *Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung*

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmassnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.
- (2) Diese Schutzmassnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Massnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Art. 20 *Von der Familie getrennt lebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption*

- (1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen nach Massgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.
- (3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Art. 21 *Adoption*

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

- a) stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage

aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in Bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;

b) erkennen an, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;

c) stellen sicher, dass das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuss der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;

d) treffen alle geeigneten Massnahmen, um sicherzustellen, dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen;

e) fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluss zwei oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.

Art. 22 *Flüchtlingskinder*

(1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Massnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Massgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

(2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

Art. 23 *Förderung von Kindern mit einer Behinderung*

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und Menschenrechte und Grundfreiheiten den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

(3) In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschliesslich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

(4) Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschliesslich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und

des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Art. 24 Gesundheitsvorsorge

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmass an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

(2) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Massnahmen, um

- a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;
- b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;
- c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;
- d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;
- e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;
- f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Massnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Art. 25 Unterbringung

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmässige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.

Art. 26 Soziale Sicherheit

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschliesslich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Massnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.

(2) Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes massgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.

Art. 27 Angemessene Lebensbedingungen

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.

(2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen gemäss ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Massnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

Art. 28 *Bildung und Chancengleichheit*

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

- a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
- b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemein bildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Massnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
- c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
- d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
- e) Massnahmen treffen, die den regelmässigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Art. 29 *Bildungsziele*

(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

- a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
- b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
- c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
- d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
- e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

(2) Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

Art. 30 *Kinder von Minderheiten und Ureinwohnern*

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten

werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

Art. 31 *Freizeit, Erholung und kulturelle Aktivität*

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemässe aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.
- (2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Art. 32 *Kinderarbeit*

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere Menschenrechte und Grundfreiheiten
- a) ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;
 - b) eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen;
 - c) angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.

Art. 33 *Schutz vor Drogen*

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen einschliesslich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

Art. 34 *Schutz vor sexuellem Missbrauch*

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Massnahmen, um zu verhindern, dass Kinder a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden; b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden; c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Art. 35 *Schutz vor Kinderhandel*

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Massnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

Art. 36 *Schutz vor Ausbeutung*

Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

Art. 37 *Minimalanforderungen bei Gefängnisstrafen für Kinder und Jugendliche*

Die Vertragsstaaten stellen sicher,

- a) dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;

- b) dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;
- c) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen;
- d) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmässigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

Art. 38 *Kinder in bewaffneten Konflikten*

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die für sie verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Massnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.
- (3) Die Vertragsstaaten nehmen davon Abstand, Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu ihren Streitkräften einzuziehen. Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das fünfzehnte, nicht aber das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten, vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen.
- (4) Im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu schützen, treffen die Vertragsstaaten alle durchführbaren Massnahmen, um sicherzustellen, dass von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden.

Art. 39 *Wiedereingliederung*

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

Art. 40 *Mindestgarantien für angeklagte Kinder und Jugendliche*

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.
- (2) Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkünfte insbesondere sicher,
 - a) dass kein Kind wegen Handlungen oder Unterlassungen, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht nicht verboten waren, der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird;
 - b) dass jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat:
 - i) bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld als unschuldig zu gelten,
 - ii) unverzüglich und unmittelbar über die gegen das Kind erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch seine Eltern oder seinen Vormund, und einen

- rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten,
- iii) seine Sache unverzüglich durch eine zuständige Behörde oder ein zuständiges Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, in einem fairen Verfahren entsprechend dem Gesetz entscheiden zu lassen, und zwar in Anwesenheit eines rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistands sowie – sofern dies nicht insbesondere in Anbetracht des Alters oder der Lage des Kindes als seinem Wohl widersprechend angesehen wird – in Anwesenheit seiner Eltern oder seines Vormunds,
- iv) nicht gezwungen zu werden, als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, sowie die Belastungszeugen zu befragen oder befragen zu lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter gleichen Bedingungen zu erwirken,
- v) wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist, diese Entscheidung und alle als Folge davon verhängten Massnahmen durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen,
- vi) die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn das Kind die Verhandlungssprache nicht versteht oder spricht,
- vii) sein Privatleben in allen Verfahrensabschnitten voll geachtet zu sehen.

(3) Die Vertragsstaaten bemühen sich, den Erlass von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden und Einrichtungen zu fördern, die besonders für Kinder, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtig, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind; insbesondere

- a) legen sie ein Mindestalter fest, das ein Kind erreicht haben muss, um als strafmündig angesehen zu werden,
- b) treffen sie, soweit dies angemessen und wünschenswert ist, Massnahmen, um den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln, wobei jedoch die Menschenrechte und die Rechtsgarantien uneingeschränkt beachtet werden müssen.

(4) Um sicherzustellen, dass Kinder in einer Weise behandelt werden, die ihrem Wohl dienlich ist und ihren Umständen sowie der Straftat entspricht, muss eine Vielzahl von Vorkehrungen zur Verfügung stehen, wie Anordnungen über Betreuung, Anleitung und Aufsicht, wie Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und andere Alternativen zur Heimerziehung.

Art. 41

Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

- a) im Recht eines Vertragsstaats oder
- b) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

Teil II

Art. 42

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Massnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.

Art. 43

(1) Zur Prüfung der Fortschritte, welche die Vertragsstaaten bei der Erfüllung der in diesem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen gemacht haben, wird ein Ausschuss für die Rechte des Kindes eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.

(2) Der Ausschuss besteht aus achtzehn Sachverständigen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Vertragsstaaten unter ihren Staatsangehörigen ausgewählt und sind in persönlicher Eigenschaft tätig, Menschenrechte und Grundfreiheiten wobei auf eine gerechte geographische Verteilung zu achten ist sowie die hauptsächlichsten Rechtssysteme zu berücksichtigen sind.

Art. 44-54 hier nicht abgedruckt.

Dokument Nr. 4: Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965)

Einführung

Diese Konvention wurde von der UNO-Generalsversammlung zu dem Zeitpunkt verabschiedet, als die meisten afrikanischen Kolonien ihre Unabhängigkeit erlangt hatten. Es kam nun darauf an, den „selbstverständlichen“ Rassismus der Kolonialzeit energisch zu bekämpfen.

In Südafrika herrschte damals noch ein (rein weisses) Regime, das die Doktrin der *Apartheid* (getrennte Entwicklung des weissen und des schwarzen Bevölkerungsteils) vertrat. Die Antirassismuskonvention sah in der Apartheid eine Form des Rassismus.

Inzwischen sind neue, subtilere Formen des Rassismus entstanden.

Die Schweiz trat dem Übereinkommen erst 1993 bei. Erst langsam gewöhnt sie sich daran, dass sie zum Beispiel ihre Asylgesetzgebung, aber auch ihre politische Praxis, speziell die Einbürgerungspraxis, an den Normen des Übereinkommens gegen Rassendiskriminierung messen muss.

Das Übereinkommen wird hier mit der gekürzten Präambel und einigen wenigen Artikeln vorgestellt. Der volle Wortlaut in deutscher Übersetzung ist abrufbar unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i1/0.104.de.pdf>



(Bild: KOMPASS)

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Abgeschlossen in New York am 21. Dezember 1965
Von der Bundesversammlung genehmigt am 9. März 1993
In Kraft getreten für die Schweiz am 29. Dezember 1994
SR Nummer: 0.104
Fundstelle: AS 1995 1164

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,
eingedenk der Tatsache, dass die Charta der Vereinten Nationen auf dem Grundsatz der angeborenen Würde und Gleichheit aller Menschen beruht [...];

in der Erwägung, dass die Vereinten Nationen den Kolonialismus und alle damit verbundenen Praktiken der Rassentrennung und der Diskriminierung verurteilt haben, gleichviel in welcher Form und wo sie vorkommen, und dass die Erklärung vom 14. Dezember 1960 (Entschliessung 1514 [XV] der Generalversammlung) über die Gewährung der Unabhängigkeit an Kolonialgebiete und Kolonialvölker die Notwendigkeit einer raschen und bedingungslosen Beendigung derartiger Praktiken bejaht und feierlich verkündet hat;

[...]

in der Überzeugung, dass jede Lehre von einer auf Rassenunterschiede gegründeten Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich sowie sozial ungerecht und gefährlich ist und dass eine Rassendiskriminierung, gleichviel ob in Theorie oder in Praxis, nirgends gerechtfertigt ist;

in erneuter Bekräftigung der Tatsache, dass eine Diskriminierung zwischen Menschen auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe oder ihres Volkstums freundschaftlichen und friedlichen Beziehungen zwischen den Völkern im Wege steht und dass sie geeignet ist, den Frieden und die Sicherheit unter den Völkern sowie das harmonische Zusammenleben der Menschen sogar innerhalb eines Staates zu stören;

in der Überzeugung, dass das Bestehen von Rassenschranken mit den Idealen jeder menschlichen Gesellschaft unvereinbar ist; beunruhigt durch die in einigen Gebieten der Welt immer noch bestehende Rassendiskriminierung und durch die auf rassische Überlegenheit oder auf Rassenhass gegründete Apartheids-, Segregations- oder sonstige Rassentrennungspolitik einiger Regierungen;

[...]

sind wie folgt übereingekommen:

Teil I

Art. 1

1. In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck «Rassendiskriminierung» jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschliessung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Geniessen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.

2. Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf Unterscheidungen, Ausschliessungen, Beschränkungen oder Bevorzugungen, die ein Vertragsstaat zwischen eigenen und fremden Staatsangehörigen vornimmt.

3. Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als berühre es die Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten über Staatsangehörigkeit, Staatsbürgerschaft oder Einbürgerung, sofern diese Vorschriften nicht Angehörige eines bestimmten Staates diskriminieren.

4. Sondermassnahmen, die einzig zu dem Zweck getroffen werden, eine angemessene Entwicklung bestimmter Rassengruppen, Volksgruppen oder Personen zu gewährleisten, die Schutz benötigen, soweit ein solcher erforderlich ist, damit sie die Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt geniessen und ausüben können, gelten nicht als Rassendiskriminierung, sofern diese Massnahmen nicht die Beibehaltung getrennter Rechte für verschiedene Rassengruppen zur Folge haben und sofern sie nicht fortgeführt werden, nachdem die Ziele, um derentwillen sie getroffen wurden, erreicht sind.

Art. 2

1. Die Vertragsstaaten verurteilen die Rassendiskriminierung und verpflichten sich, mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik der Beseitigung der Rassendiskriminierung in jeder Form und der Förderung des Verständnisses unter allen Rassen zu verfolgen; zu diesem Zweck

- a) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, Handlungen oder Praktiken der Rassendiskriminierung gegenüber Personen, Personengruppen oder Einrichtungen zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass alle staatlichen und örtlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln,
- b) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, eine Rassendiskriminierung durch Personen oder Organisationen weder zu fördern noch zu schützen noch zu unterstützen,
- c) trifft jeder Vertragsstaat wirksame Massnahmen, um das Vorgehen seiner staatlichen und örtlichen Behörden zu überprüfen und alle Gesetze und sonstigen Vorschriften zu ändern, aufzuheben oder für nichtig zu erklären, die eine Rassendiskriminierung – oder dort, wo eine solche bereits besteht, ihre Fortsetzung – bewirken,
- d) verbietet und beendet jeder Vertragsstaat jede durch Personen, Gruppen oder Organisationen ausgeübte Rassendiskriminierung mit allen geeigneten Mitteln einschliesslich der durch die Umstände erforderlichen Rechtsvorschriften,
- e) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, wo immer es angebracht ist, alle eine Rassenintegration anstrebenden vielrassischen Organisationen und Bewegungen zu unterstützen, sonstige Mittel zur Beseitigung der Rassenschranken zu fördern und allem entgegenzuwirken, was zur Rassentrennung, beiträgt.

2. Die Vertragsstaaten treffen, wenn die Umstände es rechtfertigen, auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und sonstigem Gebiet besondere und konkrete Massnahmen, um die angemessene Entwicklung und einen hinreichenden Schutz bestimmter Rassengruppen oder ihnen angehörender Einzelpersonen sicherzustellen, damit gewährleistet wird, dass sie in vollem Umfang und gleichberechtigt in den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten gelangen. Diese Massnahmen dürfen in keinem Fall die Beibehaltung ungleicher oder getrennter Rechte für verschiedene Rassengruppen zur Folge haben, nachdem die Ziele, um derentwillen sie getroffen wurden, erreicht sind.

Art. 3

Die Vertragsstaaten verurteilen insbesondere die Segregation und die Apartheid und verpflichten sich, alle derartigen Praktiken in ihren Hoheitsgebieten zu verhindern, zu verbieten und auszumerzen.

Art. 4

Die Vertragsstaaten verurteilen jede Propaganda und alle Organisationen, die auf Ideen oder Theorien hinsichtlich der Überlegenheit einer Rasse oder einer Personengruppe bestimmter Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit beruhen oder die irgendeine Form von Rassenhass und Rassendiskriminierung zu rechtfertigen oder zu fördern suchen; sie verpflichten sich, unmittelbare und positive Massnahmen zu treffen, um jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und alle rassistisch diskriminierenden Handlungen auszumerzen; zu diesem Zweck übernehmen sie unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich in Artikel 5 des vorliegenden Übereinkommens genannten Rechte unter anderem folgende Verpflichtungen:

- a) jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschliesslich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären,
- b) alle Organisationen und alle organisierten oder sonstigen Propagandatätigkeiten, welche die Rassendiskriminierung fördern und dazu aufreizen, als gesetzwidrig zu erklären und zu verbieten und die Beteiligung an derartigen Organisationen oder Tätigkeiten als eine nach dem Gesetz strafbare Handlung anzuerkennen,
- c) nicht zuzulassen, dass staatliche oder örtliche Behörden oder öffentliche Einrichtungen die Rassendiskriminierung fördern oder dazu aufreizen.

Art. 5

Im Einklang mit den in Artikel 2 niedergelegten grundsätzlichen Verpflichtungen werden die Vertragsstaaten die Rassendiskriminierung in jeder Form verbieten und beseitigen und das Recht jedes einzelnen, ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe, des nationalen Ursprungs oder des Volkstums, auf Gleichheit vor dem Gesetz gewährleisten; dies gilt insbesondere für folgende Rechte:

- a) das Recht auf Gleichbehandlung vor den Gerichten und allen sonstigen Organen der Rechtspflege,
- b) das Recht auf Sicherheit der Person und auf staatlichen Schutz gegen Gewalttätigkeit oder Körperverletzung, gleichviel ob sie von Staatsbediensteten oder von irgendeiner Person, Gruppe oder Einrichtung verübt werden,
- c) die politischen Rechte, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht auf der Grundlage allgemeiner und gleicher Wahlen, das Recht auf Beteiligung an der Regierung und an der Führung der öffentlichen Angelegenheiten auf jeder Ebene sowie das Recht auf gleichberechtigten Zugang zum öffentlichen Dienst,
- d) sonstige Bürgerrechte, insbesondere
 - i) das Recht auf Bewegungsfreiheit und freie Wahl des Aufenthaltsortes innerhalb der Staatsgrenzen,
 - ii) das Recht, jedes Land einschliesslich des eigenen zu verlassen und in das eigene Land zurückzukehren,
 - iii) das Recht auf Staatsangehörigkeit,
 - iv) das Recht auf Ehe und auf freie Wahl des Ehegatten,
 - v) das Recht, allein oder in Verbindung mit anderen Vermögen als Eigentum zu besitzen,
 - vi) das Recht zu erben,
 - vii) das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit,
 - viii) das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäusserung,
 - ix) das Recht, sich friedlich zu versammeln und friedliche Vereinigungen zu bilden,
- e) wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, insbesondere Dienstleistungen,
 - v) das Recht auf Erziehung und Ausbildung,
 - vi) das Recht auf eine gleichberechtigte Teilnahme an kulturellen Tätigkeiten,
- f) das Recht auf Zugang zu jedem Ort oder Dienst, der für die Benutzung durch die Öffentlichkeit vorgesehen ist, wie Verkehrsmittel, Hotels, Gaststätten, Cafés, Theater und Parks.

Art. 6

Die Vertragsstaaten gewährleisten jeder Person in ihrem Hoheitsbereich einen wirksamen Schutz und wirksame Rechtsbehelfe durch die zuständigen nationalen Gerichte und sonstigen staatlichen Einrichtungen gegen alle rassistisch diskriminierenden Handlungen, welche ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten im Widerspruch zu diesem Übereinkommen verletzen, sowie das Recht, bei diesen Gerichten eine gerechte und angemessene Entschädigung oder Genugtuung für jeden infolge von Rassendiskriminierung erlittenen Schaden zu verlangen.

Art. 7

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, unmittelbare und wirksame Massnahmen, insbesondere auf dem Gebiet des Unterrichts, der Erziehung, Kultur und Information, zu treffen, um Vorurteile zu bekämpfen, die zu Rassendiskriminierung führen, zwischen den Völkern und Rassen- oder Volksgruppen Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zu fördern sowie die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und dieses Übereinkommens zu verbreiten.

Art. 8-25 hier nicht abgedruckt.

Dokument Nr. 5: **Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979)**

Einführung

Erst seit Mitte der Neunzigerjahre des 20. Jahrhunderts ist die Frauenfrage fester Bestandteil der allgemeinen Menschenrechtsdiskussion. Die Erfahrungen von Frauen beeinflussen zunehmend den Prozess der allgemeinen Sicherung der Menschenrechte.

Die Integration der Frauen- und Geschlechterfrage in die Aktivitäten der UNO lassen sich an folgenden Daten ablesen:

- 1946: Schaffung der UNO-Frauenkommission
- 1967: Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau
- 1975: Erste Weltfrauenkonferenz in Mexico City
- 1976: Beginn der Frauendekade 1976-1985
- 1979: Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
- 1980: 2. Weltfrauenkonferenz in Kopenhagen
- 1985: 3. Weltfrauenkonferenz in Nairobi
- 1993: Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen
- 1995: 4. Weltfrauenkonferenz in Beijing
- 2000: Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Individualbeschwerderecht)
- 2000: Uno-Sondergeneralversammlung Beijing +5

Das Übereinkommen von 1979 umfasst einen Teil I mit den grundsätzlichen Bestimmungen, einen Teil II, in dem die Rechte der Frau im politischen und öffentlichen Leben behandelt werden, im Teil III geht es um die Rechte im Bildungsbereich und im Berufsleben, im Teil IV um die Gleichheit vor dem Gesetz, im Teil V um administrative Bestimmungen und im Teil VI um weitere besondere Bestimmungen.

Das Übereinkommen wird hier mit der gekürzten Präambel (die Teile, die nicht direkt mit der Diskriminierung von Frauen zu tun haben, sind weggelassen), den Teilen I und II sowie 2 Artikeln aus dem Teil III vorgestellt.

Der vollständige Text in deutscher Übersetzung ist abrufbar unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i/0.108.de.pdf>



(Bild: KOMPASS)

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Abgeschlossen am 18. Dezember 1979

Von der Bundesversammlung genehmigt am 4. Oktober 1996

Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 27. März 1997

In Kraft getreten für die Schweiz am 26. April 1997

SR-Nummer: 0.108

Fundstelle.: AS 1999 1579

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

[...]

im Hinblick darauf, dass die Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte verpflichtet sind, die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Ausübung aller wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte sicherzustellen;

[...]

in der Überzeugung, dass die Errichtung der neuen Weltwirtschaftsordnung auf der Grundlage von Gleichheit und Gerechtigkeit wesentlich zur Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau beitragen wird;

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Beseitigung der Apartheid, jeder Form von Rassismus, Rassendiskriminierung, Kolonialismus, Neokolonialismus, Aggression, ausländischer Besetzung und Fremdherrschaft sowie von Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten für die volle Ausübung der Rechte von Mann und Frau unerlässlich ist;

[...]

überzeugt, dass die grösstmögliche und gleichberechtigte Mitwirkung der Frau in allen Bereichen Voraussetzung für die vollständige Entwicklung eines Landes, für das Wohlergehen der Welt und für die Sache des Friedens ist;

eingedenk des bisher noch nicht voll anerkannten bedeutenden Beitrags der Frau zum Wohlergehen der Familie und zur Entwicklung der Gesellschaft, der sozialen Bedeutung der Mutterschaft und der Rolle beider Elternteile in der Familie und bei der Kindererziehung sowie in dem Bewusstsein, dass die Rolle der Frau bei der Fortpflanzung kein Grund zur Diskriminierung sein darf und dass die Kindererziehung eine Aufgabe ist, in die sich Mann und Frau sowie die Gesellschaft insgesamt teilen müssen;

in dem Bewusstsein, dass sich die traditionelle Rolle des Mannes und die Rolle der Frau in der Gesellschaft und in der Familie wandeln müssen, wenn die volle Gleichberechtigung von Mann und Frau erreicht werden soll;

entschlossen, die in der Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau niedergelegten Grundsätze zu verwirklichen und zu diesem Zweck die zur Beseitigung jeder Form und Erscheinungsweise einer solchen Diskriminierung erforderlichen Massnahmen zu ergreifen –
sind wie folgt übereingekommen:

Teil I

Art. 1

In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck «Diskriminierung der Frau» jede mit dem Geschlecht begründete Unterscheidung, Ausschliessung oder Beschränkung, die zur Folge oder zum Ziel hat, dass die auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau gegründete Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau – ungeachtet ihres Zivilstands – im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, staatsbürgerlichen oder jedem sonstigen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird.

Art. 2

Die Vertragsstaaten verurteilen jede Form von Diskriminierung der Frau; sie kommen überein, mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu verfolgen, und verpflichten sich zu diesem Zweck,

- a) den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau in ihre Staatsverfassung oder in andere geeignete Rechtsvorschriften aufzunehmen, sofern sie dies noch nicht getan haben, und

- durch gesetzgeberische und sonstige Massnahmen für die tatsächliche Verwirklichung dieses Grundsatzes zu sorgen;
- b) durch geeignete gesetzgeberische und sonstige Massnahmen, gegebenenfalls auch Sanktionen, jede Diskriminierung der Frau zu verbieten;
 - c) den gesetzlichen Schutz der Rechte der Frau auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit dem Mann zu gewährleisten und die Frau durch die zuständigen nationalen Gerichte und sonstigen öffentlichen Einrichtungen wirksam vor jeder diskriminierenden Handlung zu schützen;
 - d) Handlungen oder Praktiken zu unterlassen, welche die Frau diskriminieren, und dafür zu sorgen, dass alle staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln;
 - e) alle geeigneten Massnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau durch Personen, Organisationen oder Unternehmen zu ergreifen;
 - f) alle geeigneten Massnahmen einschliesslich gesetzgeberischer Massnahmen zur Änderung oder Aufhebung aller bestehenden Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung der Frau darstellen;
 - g) alle innerstaatlichen strafrechtlichen Vorschriften aufzuheben, die eine Diskriminierung der Frau darstellen.

Art. 3

Die Vertragsstaaten treffen auf allen Gebieten, insbesondere auf politischem, sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet, alle geeigneten Massnahmen einschliesslich gesetzgeberischer Massnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung und Förderung der Frau, damit gewährleistet wird, dass sie die Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt mit dem Mann ausüben und geniessen kann.

Art. 4

(1) Zeitweilige Sondermassnahmen der Vertragsstaaten zur beschleunigten Herbeiführung der De-facto-Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens, dürfen aber keinesfalls die Beibehaltung ungleicher oder gesonderter Massstäbe zur Folge haben; diese Massnahmen sind aufzuheben, sobald die Ziele der Chancengleichheit und Gleichbehandlung erreicht sind.

(2) Sondermassnahmen der Vertragsstaaten – einschliesslich der in diesem Übereinkommen genannten Massnahmen – zum Schutz der Mutterschaft gelten nicht als Diskriminierung.

Art. 5

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen,

- a) um einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Mann und Frau zu bewirken, um so zur Beseitigung von Vorurteilen sowie von herkömmlichen und allen sonstigen auf der Vorstellung von der Unterlegenheit oder Überlegenheit des einen oder anderen Geschlechts oder der stereotypen Rollenverteilung von Mann und Frau beruhenden Praktiken zu gelangen;
- b) um sicherzustellen, dass die Erziehung in der Familie zu einem richtigen Verständnis der Mutterschaft als einer sozialen Aufgabe und zur Anerkennung der gemeinsamen Verantwortung von Mann und Frau für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder beiträgt, wobei davon ausgegangen wird, dass das Interesse der Kinder in allen Fällen vorrangig zu berücksichtigen ist.

Art. 6

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen einschliesslich gesetzgeberischer Massnahmen zur Abschaffung jeder Form des Frauenhandels und der Ausbeutung der Prostitution von Frauen.

Teil II

Art. 7

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau im politischen und öffentlichen Leben ihres Landes und gewährleisten insbesondere allen Frauen in gleicher Weise wie den Männern

- a) das Stimmrecht bei allen Wahlen und Volksabstimmungen sowie das passive Wahlrecht für alle öffentlich gewählten Gremien;
- b) das Recht auf Mitwirkung an der Ausarbeitung der Regierungspolitik und deren Durchführung sowie auf Bekleidung öffentlicher Ämter und auf Wahrnehmung aller öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit;
- c) das Recht auf Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen.

Art. 8

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen, um sicherzustellen, dass Frauen unter den gleichen Bedingungen wie Männer und ohne Diskriminierung die Möglichkeit haben, ihre Regierung auf internationaler Ebene zu vertreten und an der Arbeit internationaler Organisationen mitzuwirken.

Art. 9

- (1) Die Vertragsstaaten gewähren Frauen die gleichen Rechte wie Männern hinsichtlich des Erwerbs, des Wechsels oder der Beibehaltung der Staatsangehörigkeit. Insbesondere stellen die Vertragsstaaten sicher, dass weder durch Eheschliessung mit einem Ausländer noch durch Wechsel der Staatsangehörigkeit des Ehemanns im Laufe der Ehe ohne weiteres sich die Staatsangehörigkeit der Frau ändert, diese staatenlos wird oder ihr die Staatsangehörigkeit ihres Mannes aufgezwungen wird.
- (2) Die Vertragsstaaten gewähren Frauen die gleichen Rechte wie Männern im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit ihrer Kinder.

Teil III**Art. 10**

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, um ihr im Bildungsbereich die gleichen Rechte wie dem Mann zu gewährleisten und auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau insbesondere folgendes sicherzustellen:

- a) gleiche Bedingungen bei der Berufsberatung, bei der Zulassung zum Unterricht und beim Erwerb von Zeugnissen an Bildungseinrichtungen jeder Art sowohl in ländlichen als auch in städtischen Gebieten; diese Gleichberechtigung gilt im Hinblick auf Vorschulen, allgemein bildende Schulen, Fachschulen, allgemeine und technische Bildungseinrichtungen im tertiären Bereich sowie für jede Art der Berufsausbildung;
- b) Zulassung zu denselben Bildungsprogrammen und Prüfungen sowie Lehrkräften mit gleichwertigen Qualifikationen und zu Schulanlagen und Schulausstattungen derselben Qualität;
- c) Beseitigung jeder stereotypen Auffassung in Bezug auf die Rolle von Mann und Frau auf allen Bildungsebenen und in allen Unterrichtsformen durch Förderung der Koedukation und sonstiger Erziehungsformen, die zur Erreichung dieses Zieles beitragen, insbesondere auch durch Überarbeitung von Lehrbüchern und Lehrplänen und durch Anpassung der Lehrmethoden;
- d) Chancengleichheit bei der Erlangung von Stipendien und sonstigen Ausbildungsbeihilfen;
- e) gleiche Möglichkeiten des Zugangs zu Weiterbildungsprogrammen, darunter Programme für erwachsene Analphabeten und zur funktionellen Alphabetisierung, insbesondere zur möglichst baldigen Verringerung jeden Bildungsgefälles zwischen Mann und Frau;
- f) Verringerung des Prozentsatzes von Frauen, die ihre Ausbildung abbrechen, sowie Veranstaltung von Programmen für Mädchen und Frauen, die vorzeitig von der Schule abgegangen sind;
- g) gleiche Möglichkeiten zur aktiven Teilnahme an Sport und Leibesübungen;
- h) Zugang zu spezifischen Bildungsinformationen, die zur Gesunderhaltung und zum Wohlergehen der Familie beitragen, einschliesslich Aufklärung und Beratung in Bezug auf die Familienplanung.

Art. 11

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Berufsleben, um ihr auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau gleiche Rechte zu gewährleisten, insbesondere

- a) das Recht auf Arbeit als unveräusserliches Recht jedes Menschen;
- b) das Recht auf dieselben Arbeitsmöglichkeiten einschliesslich der Anwendung derselben Auswahlkriterien bei der Einstellung;
- c) das Recht auf freie Berufswahl und freie Wahl des Arbeitsplatzes, das Recht auf beruflichen Aufstieg, Arbeitsplatzsicherheit und alle Leistungen und Arbeitsbedingungen sowie das Recht auf Berufsausbildung und Umschulung, einschliesslich einer Lehre, der Berufsbildung und der ständigen Weiterbildung;
- d) das Recht auf gleiches Entgelt, einschliesslich sonstiger Leistungen, und auf Gleichbehandlung bei gleichwertiger Arbeit sowie Gleichbehandlung bei der Bewertung der Arbeitsqualität;
- e) das Recht auf soziale Sicherheit, insbesondere auf Leistungen bei Eintritt in den Ruhestand, bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität und im Alter oder bei sonstiger Arbeitsunfähigkeit sowie das Recht auf bezahlten Urlaub;
- f) das Recht auf Schutz der Gesundheit und auf Sicherheit am Arbeitsplatz, einschliesslich des Schutzes der Fortpflanzungsfähigkeit.

(2) Um eine Diskriminierung der Frau wegen Eheschliessung oder Mutterschaft zu verhindern und ihr ein wirksames Recht auf Arbeit zu gewährleisten, treffen die Vertragsstaaten geeignete Massnahmen

- a) zum – mit der Androhung von Sanktionen verbundenen – Verbot der Entlassung wegen Schwangerschaft oder Mutterschaftsurlaubs sowie der Diskriminierung aufgrund des Zivilstands bei Entlassungen;
- b) zur Einführung des bezahlten oder mit vergleichbaren sozialen Vorteilen verbundenen Mutterschaftsurlaubs ohne Verlust des bisherigen Arbeitsplatzes, des Dienstalters oder sozialer Zulagen;
- c) zur Förderung der Bereitstellung der erforderlichen unterstützenden Sozialdienste, die es Eltern ermöglichen, ihre Familienpflichten mit ihren beruflichen Aufgaben und mit der Teilnahme am öffentlichen Leben zu vereinbaren, insbesondere durch Förderung der Errichtung und des Ausbaus eines Netzes von Einrichtungen zur Kinderbetreuung;
- d) zur Gewährung besonderen Schutzes für Frauen während der Schwangerschaft bei Beschäftigungsarten, die sich als schädlich für Schwangere erwiesen haben.

(3) Die Gesetze zum Schutz der Frau in den in diesem Artikel genannten Bereichen werden in regelmässigen Abständen anhand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse überprüft und erforderlichenfalls geändert, aufgehoben oder erweitert.

Art. 12-30 hier nicht abgedruckt.

Dokument Nr. 6: **Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) (1950)**

Einführung

Am 4. November 1950 verabschiedete der Europarat in Rom die *Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten*. Sie wird meistens als *Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)* bezeichnet. Nach ihrer Ratifikation durch zehn Staaten trat sie am 3. September 1953 in Kraft. Als Durchsetzungsorgane setzte der Europarat die *Europäische Kommission für Menschenrechte*, den *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* in Strassburg und das *Ministerkomitee* ein.

Seit 1998 hat ein *ständiger Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte* in Strassburg die Funktion der bisherigen drei Organe übernommen.

Die Schweiz, Mitglied des Europarats seit 1963, konnte vor allem wegen des fehlenden Frauenstimmrechts der EMRK vorerst nicht beitreten. Erst nachdem 1971 das Frauenstimmrecht auf Bundesebene eingeführt worden war, ratifizierte das eidgenössische Parlament die EMRK.

Die EMRK lehnt sich stark an die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* der UNO an.

Sie enthält in den Artikeln 2 bis 14 einen Katalog der Freiheitsrechte (Menschenrechte der 1. Generation). Die Artikel 15 bis 18 enthalten gewisse Einschränkungen.

Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Menschenrechte der 2. Generation) sind aus der EMRK ausgeklammert. Diese sind in der *Europäischen Sozialcharta* von 1961 enthalten, die jedoch von der Schweiz bis heute nicht ratifiziert worden ist.

In einem zweiten Abschnitt (Artikel 19–51) wird der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte geregelt. In einem Dritten Abschnitt (Artikel 52–59) stehen Bestimmungen über den räumlichen Geltungsbereich usw.

Die EMRK verpflichtet die 46 Vertragsstaaten (Stand: 24. April 2007), die in ihr enthaltenen Rechte allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zu garantieren. Ergänzt wird die EMRK durch 14 Zusatzprotokolle, die teils materiell-rechtliche Bestimmungen, teils verfahrensrechtliche Regelungen enthalten.

Die EMRK ist für die Menschen in Europa insofern die wichtigste Menschenrechtskonvention, als sie auch die *Individualbeschwerde* kennt. Einzelpersonen, die ein ihnen zukommendes Menschenrecht verletzt sehen, aber vor den nationalen Gerichten nicht Recht bekommen, können an den *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* in Strassburg gelangen.

Die EMRK wird hier nur mit der Präambel und den ersten 17 Artikeln vorgestellt. Daraus wird ersichtlich, dass hier die klassischen Freiheitsrechte (Rechte der 1. Generation), nicht aber die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (Rechte der 2. Generation) geschützt werden.

Der vollständige Text ist im Internet zu finden unter http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_101.html

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention)

Abgeschlossen in Rom am 4. November 1950
Von der Bundesversammlung genehmigt am 3. Oktober 1974
Geändert durch das Protokoll Nr. 11 vom 11. Mai 1994
(Stand am 28. Mai 2002)
SR-Nummer: 0.101
Fundstelle: AS 1974 2151

Präambel

Die Unterzeichnerregierungen, Mitglieder des Europarats -
in Anbetracht der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verkündet worden ist;
in der Erwägung, dass diese Erklärung bezweckt, die universelle und wirksame Anerkennung und Einhaltung der in ihr aufgeführten Rechte zu gewährleisten;
in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herzustellen, und dass eines der Mittel zur Erreichung dieses Zieles die Wahrung und Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist;
in Bekräftigung ihres tiefen Glaubens an diese Grundfreiheiten, welche die Grundlage von Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bilden und die am besten durch eine wahrhaft demokratische politische Ordnung sowie durch ein gemeinsames Verständnis und eine gemeinsame Achtung der diesen Grundfreiheiten zugrunde liegenden Menschenrechte gesichert werden;
entschlossen, als Regierungen europäischer Staaten, die vom gleichen Geist beseelt sind und ein gemeinsames Erbe an politischen Überlieferungen, Idealen, Achtung der Freiheit und Rechtsstaatlichkeit besitzen, die ersten Schritte auf dem Weg zu einer kollektiven Garantie bestimmter in der Allgemeinen Erklärung aufgeführter Rechte zu unternehmen -
haben folgendes vereinbart:

Art. 1 *Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte*

Die Hohen Vertragsparteien sichern allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt I bestimmten Rechte und Freiheiten zu.

Abschnitt I

Art. 2 *Recht auf Leben*

- (1) Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. Niemand darf absichtlich getötet werden, ausser durch Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist.
- (2) Eine Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um
 - a) jemanden gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen;
 - b) jemanden rechtmässig festzunehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmässig entzogen ist, an der Flucht zu hindern;
 - c) einen Aufruhr oder Aufstand rechtmässig niederzuschlagen.

Art. 3 *Verbot der Folter*

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Art. 4 *Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit*

- (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.
- (2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.
- (3) Nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne dieses Artikels gilt
 - a) eine Arbeit, die üblicherweise von einer Person verlangt wird, der unter den Voraussetzungen des Artikels 5 die Freiheit entzogen oder die bedingt entlassen worden ist;

- b) eine Dienstleistung militärischer Art oder eine Dienstleistung, die an die Stelle des im Rahmen der Wehrpflicht zu leistenden Dienstes tritt, in Ländern, wo die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt ist;
- c) eine Dienstleistung, die verlangt wird, wenn Notstände oder Katastrophen das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
- d) eine Arbeit oder Dienstleistung, die zu den üblichen Bürgerpflichten gehört.

Art. 5 *Recht auf Freiheit und Sicherheit*

- (1) Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:
- a) rechtmässiger Freiheitsentzug nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht;
 - b) rechtmässige Festnahme oder rechtmässiger Freiheitsentzug wegen Nichtbefolgung einer rechtmässigen gerichtlichen Anordnung oder zur Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung;
 - c) rechtmässige Festnahme oder rechtmässiger Freiheitsentzug zur Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die betreffende Person eine Straftat begangen hat, oder wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, sie an der Begehung einer Straftat oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;
 - d) rechtmässiger Freiheitsentzug bei Minderjährigen zum Zweck überwachter Erziehung oder zur Vorführung vor die zuständige Behörde;
 - e) rechtmässiger Freiheitsentzug mit dem Ziel, eine Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern, sowie bei psychisch Kranken, Alkohol- oder Rauschgiftsüchtigen und Landstreichern;
 - f) rechtmässige Festnahme oder rechtmässiger Freiheitsentzug zur Verhinderung der unerlaubten Einreise sowie bei Personen, gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren im Gange ist.
- (2) Jeder festgenommenen Person muss in möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden, welches die Gründe für ihre Festnahme sind und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden.
- (3) Jede Person, die nach Absatz 1 Buchstabe c von Festnahme oder Freiheitsentzug betroffen ist, muss unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt werden; sie hat Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung während des Verfahrens. Die Entlassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.
- (4) Jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, hat das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn der Freiheitsentzug nicht rechtmässig ist.
- (5) Jede Person, die unter Verletzung dieses Artikels von Festnahme oder Freiheitsentzug betroffen ist, hat Anspruch auf Schadensersatz.

Art. 6 *Recht auf ein faires Verfahren*

- (1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder -soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält - wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.
- (2) Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.
- (3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:
- a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;
 - b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;

- c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
- d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;
- e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.

Art. 7 Keine Strafe ohne Gesetz

- (1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden.
- (2) Dieser Artikel schliesst nicht aus, dass jemand wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war.

Art. 8 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

- (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.
- (2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Art. 9 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

- (1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.
- (2) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Art. 10 Freiheit der Meinungsäußerung

- (1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schliesst die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Radio-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.
- (2) Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.

Art. 11 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

- (1) Jede Person hat das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschliessen; dazu gehört auch das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.
- (2) Die Ausübung dieser Rechte darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale oder öffentliche

Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Dieser Artikel steht rechtmässigen Einschränkungen der Ausübung dieser Rechte für Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung nicht entgegen.

Art. 12 *Recht auf Eheschliessung*

Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter haben das Recht, nach den innerstaatlichen Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechts regeln, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.

Art. 13 *Recht auf wirksame Beschwerde*

Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

Art. 14 *Diskriminierungsverbot*

Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.

Art. 15 *Abweichen im Notstandsfall*

(1) Wird das Leben der Nation durch Krieg oder einen anderen öffentlichen Notstand bedroht, so kann jede Hohe Vertragspartei Massnahmen treffen, die von den in dieser Konvention vorgesehenen Verpflichtungen abweichen, jedoch nur, soweit es die Lage unbedingt erfordert und wenn die Massnahmen nicht im Widerspruch zu den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragspartei stehen.

(2) Aufgrund des Absatzes 1 darf von Artikel 2 nur bei Todesfällen infolge rechtmässiger Kriegshandlungen und von Artikel 3, Artikel 4 (Absatz 1) und Artikel 7 in keinem Fall abgewichen werden.

(3) Jede Hohe Vertragspartei, die dieses Recht auf Abweichung ausübt, unterrichtet den Generalsekretär des Europarats umfassend über die getroffenen Massnahmen und deren Gründe. Sie unterrichtet den Generalsekretär des Europarats auch über den Zeitpunkt, zu dem diese Massnahmen ausser Kraft getreten sind und die Konvention wieder volle Anwendung findet.

Art. 16 *Beschränkungen der politischen Tätigkeit ausländischer Personen*

Die Artikel 10, 11 und 14 sind nicht so auszulegen, als untersagten sie den Hohen Vertragsparteien, die politische Tätigkeit ausländischer Personen zu beschränken.

Art. 17 *Verbot des Missbrauchs der Rechte*

Diese Konvention ist nicht so auszulegen, als begründe sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als es in der Konvention vorgesehen ist.

Art. 18-59 hier nicht abgedruckt.

F. Humanitäres Völkerrecht

Dokument Nr. 7:

Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen und Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (1949)

Einführung

Die Genfer Konventionen sind zwischenstaatliche Abkommen und eine wichtige Komponente des humanitären Völkerrechts. Sie enthalten für den Fall eines Krieges beziehungsweise eines internationalen oder nicht-internationalen bewaffneten Konflikts Regeln für den Schutz von Personen, die nicht oder nicht mehr an den Kampfhandlungen teilnehmen. Die Bestimmungen der vier Konventionen von 1949 betreffen die Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde (Genfer Abkommen I), die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See (Genfer Abkommen II), die Kriegsgefangenen (Genfer Abkommen III) und die Zivilpersonen in Kriegszeiten (Genfer Abkommen IV).

Vertragsparteien können nur Staaten werden. 191 Staaten sind den Genfer Abkommen von 1949 und 167 beziehungsweise 163 Staaten den Zusatzprotokollen I und II von 1977 beigetreten. Depositarstaat der Genfer Konventionen ist die Schweiz.



Das einzige explizit im humanitären Völkerrecht benannte Kontrollorgan ist das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) mit Sitz in Genf.

Im Folgenden sind 3 Artikel aus den Genfer Abkommen III und IV abgedruckt. Die vollständigen Texte sind abrufbar unter

http://www.admin.ch/ch/d/sr/0_518_42/index.html#id-1 und

http://www.admin.ch/ch/d/sr/0_518_51/index.html .

Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen

Abgeschlossen in Genf am 12. August 1949

Von der Bundesversammlung genehmigt am 17. März 1950

Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 31. März 1950

In Kraft getreten für die Schweiz am 21. Oktober 1950

SR-Nummer: 0.518.42

Fundstelle: AS 1951 175

Art. 4

A. Kriegsgefangene im Sinne des vorliegenden Abkommens sind die in die Gewalt des Feindes gefallen Personen, die einer der nachstehenden Kategorien angehören:

1. Angehörige von bewaffneten Kräften einer am Konflikt beteiligten Partei, ebenso Angehörige von Milizen und Freiwilligenkorps, die zu diesen bewaffneten Kräften gehören;
2. Angehörige anderer Milizen und Freiwilligenkorps, einschliesslich solcher von organisierten Widerstandsbewegungen, die zu einer am Konflikt beteiligten Partei gehören und ausserhalb oder innerhalb ihres eigenen Gebietes, auch wenn dasselbe besetzt ist, tätig sind, sofern diese Milizen oder Freiwilligenkorps, einschliesslich der organisierten Widerstandsbewegungen:
 - a. an ihrer Spitze eine für ihre Untergebenen verantwortliche Person haben;
 - b. ein bleibendes und von weitem erkennbares Zeichen tragen;
 - c. die Waffen offen tragen;
 - d. bei ihren Operationen die Gesetze und Gebräuche des Krieges einhalten;
3. Angehörige regulärer bewaffneter Kräfte, die sich zu einer von der Gewahrsamsmacht nicht anerkannten Regierung oder Behörde bekennen;
4. Personen, die den bewaffneten Kräften folgen, ohne ihnen direkt anzugehören, wie zivile Besatzungsmitglieder von Militärflugzeugen, Kriegsberichterstatler, Heereslieferanten, Angehörige von Arbeitseinheiten oder von Diensten, die mit der Fürsorge für die bewaffneten Kräfte betraut sind, sofern dieselben von den bewaffneten Kräften, die sie begleiten, zu ihrer Tätigkeit ermächtigt wurden. Diese sind gehalten, ihnen zu diesem Zweck eine dem beigefügten Muster entsprechende Identitätskarte auszuhändigen;
5. Besatzungsmitglieder der Handelsmarine, einschliesslich der Kapitäne, Steuermänner und Schiffsjungen sowie Besatzungen der Zivilluftfahrt der am Konflikt beteiligten Parteien, welche auf Grund anderer Bestimmungen des internationalen Rechts keine günstigere Behandlung geniessen;
6. die Bevölkerung eines unbesetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antrieb die Waffen gegen die Invasionstruppen ergreift, ohne zur Bildung regulärer Streitkräfte Zeit gehabt zu haben, sofern sie die Waffen offen trägt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges einhält.

B. Die gemäss dem vorliegenden Abkommen den Kriegsgefangenen zugesicherte Behandlung geniessen ebenfalls:

1. die Personen, die den bewaffneten Kräften des besetzten Landes angehören oder angehört haben, sofern die Besatzungsmacht es als nötig erachtet, sie auf Grund dieser Zugehörigkeit zu internieren, selbst wenn sie ursprünglich, während die Feindseligkeiten ausserhalb des besetzten Gebietes weitergingen, freigelassen hatte; dies gilt namentlich nach einem missglückten Versuch, die eigenen, im Kampfe stehenden Streitkräfte zu erreichen, oder wenn sie einer Aufforderung zur Internierung nicht Folge leisteten;
2. die einer der im vorliegenden Artikel aufgezählten Kategorien angehörenden Personen, die von neutralen oder nicht kriegführenden Staaten in ihr Gebiet aufgenommen wurden und auf Grund des Völkerrechts interniert werden müssen [...].

C. Die Bestimmungen dieses Artikels beeinträchtigen in keiner Weise die Rechtsstellung des Sanitäts- und Seelsorgepersonals, wie sie in Artikel 33 des vorliegenden Abkommens vorgesehen ist.

Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten

Abgeschlossen in Genf am 12. August 1949

Von der Bundesversammlung genehmigt am 17. März 1950

Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 31. März 1950

In Kraft getreten für die Schweiz am 21. Oktober 1950

SR-Nummer: 0.518.51

Fundstelle: AS 1951 175

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 3

Im Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter aufweist und der auf dem Gebiet einer der Hohen Vertragsparteien entsteht, ist jede der am Konflikt beteiligten Parteien gehalten, wenigstens die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Personen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschliesslich der Mitglieder der bewaffneten Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die infolge Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeiner anderen Ursache ausser Kampf gesetzt wurden, sollen unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt werden, ohne jede Benachteiligung aus Gründen der Rasse, der Farbe, der Religion oder des Glaubens, des Geschlechts, der Geburt oder des Vermögens oder aus irgendeinem ähnlichen Grunde.

Zu diesem Zwecke sind und bleiben in bezug auf die oben erwähnten Personen jederzeit und jedenorts verboten:

a. Angriffe auf Leib und Leben, namentlich Mord jeglicher Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung;

b. die Gefangennahme von Geiseln;

c. Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung;

d. Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordnungsmässig bestellten Gerichtes, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet.

2. Die Verwundeten und Kranken sollen geborgen und gepflegt werden.

Eine unparteiische humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, kann den am Konflikt beteiligten Parteien ihre Dienste anbieten.

Die am Konflikt beteiligten Parteien werden sich andererseits bemühen, durch besondere Vereinbarungen auch die andern Bestimmungen des vorliegenden Abkommens ganz oder teilweise in Kraft zu setzen.

Art. 4

Durch das Abkommen werden die Personen geschützt, die sich im Falle eines Konflikts oder einer Besetzung zu irgendeinem Zeitpunkt und gleichgültig auf welche Weise in der Gewalt einer am Konflikt beteiligten Partei oder einer Besetzungsmacht befinden, deren Staatsangehörige sie nicht sind.

Die Angehörigen eines Staates, der durch das Abkommen nicht gebunden ist, werden durch das Abkommen nicht geschützt. Die Angehörigen eines neutralen Staates, die sich auf dem Gebiete eines kriegführenden Staates befinden, und die Angehörigen eines mitkriegführenden Staates werden so lange nicht als geschützte Personen betrachtet, als der Staat, dessen Angehörige sie sind, eine normale diplomatische Vertretung bei dem Staate unterhält, in dessen Machtbereich sie sich befinden.

Die Bestimmungen des Teils II haben hingegen einen ausgedehnteren, im Artikel 13 umschriebenen Anwendungsbereich.

Personen, die durch das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde oder durch das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See oder durch das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen geschützt sind, werden nicht als im Sinne des vorliegenden Abkommens geschützte Personen betrachtet.



Gefangene aus dem „Krieg gegen Terrorismus“ bei ihrer Ankunft im US-Gefangenlager Camp X-Ray, Guantanamo-Bay, im Januar 2002. Sie galten nicht als Kriegsgefangene und konnten den Schutz der Genferkonventionen nicht in Anspruch nehmen, was weltweit heftige Kritik hervorrief.

(Bild: Shane T. Mccoy / DOD via Reuters file)

G. Menschenrechtsbildung

Dokument Nr. 8:

Aktionsplan zum Weltprogramm für Menschenrechtsbildung (2005)

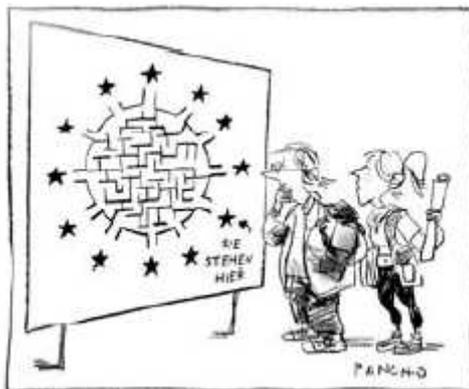
Einführung

Der überarbeitete Entwurf des Aktionsplans für die erste Stufe (2005 – 2007) des UNO-Weltprogramms für Menschenrechtsbildung wurde von der UNO-Generalsversammlung am 2. März 2005 angenommen. Es handelt sich um ein langes Dokument, das den UNO-Mitgliedstaaten detaillierte Empfehlungen gibt.

Es ist Sache der Schweiz als Uno-Mitglied, die Empfehlungen umzusetzen. Da wir bislang kein schweizerisches Bildungsdepartement haben, sind die Kantone gehalten, für die Umsetzung zu sorgen.

Im Folgenden sind ein paar wenige Ausschnitte aus der Einleitung und dem Anhang abgedruckt. Zur besseren Übersicht steht am Anfang das Inhaltsverzeichnis des Aktionsplans.

Der vollständige, auf Deutsch übersetzte Text ist abrufbar unter http://www.unesco.de/aktionsplan_mrbildung.html?&L=0#c4376



(Bild: KOMPASS)

Überarbeiteter Entwurf des Aktionsplans für die erste Stufe (2005–2007)

angenommen durch Resolution A/RES/59/113B am 2. März 2005 durch die 59. Generalversammlung der Vereinten Nationen

I. Einführung

- A. Kontext und Definition der Menschenrechtsbildung
- B. Zielsetzungen des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung
- C. Grundsätze für Aktivitäten im Bereich der Menschenrechtsbildung

II. Die erste Stufe (2005 – 2007): ein Aktionsplan für Menschenrechtsbildung im Primar- und Sekundarschulbereich

- A. Gesamtzusammenhang
- B. Menschenrechtsbildung im Schulsystem
- C. Spezifische Zielsetzungen des Aktionsplans

III. Strategie zur Umsetzung auf nationaler Ebene

- A. Einführung
- B. Stufen der Umsetzungsstrategie
- C. Mindestmaßnahmen
- D. Akteure
- E. Finanzierung

IV. Koordination der Umsetzung des Aktionsplans

- A. Nationale Ebene
- B. Internationale Ebene

V. Internationale Zusammenarbeit und Unterstützung

VI. Evaluation

ANHANG: Elemente der Menschenrechtsbildung in der Primar- und Sekundarschulbildung

I. Einführung

„Die Weltkonferenz über Menschenrechte sieht Bildung, Ausbildung und öffentliche Informationen über die Menschenrechte als wichtig zur Förderung und Schaffung von stabilen und harmonischen Beziehungen zwischen Gemeinschaften sowie zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses der Toleranz und des Friedens“ (Erklärung von Wien und Aktionsplan, Teil II.D, Para 78).

A. Kontext und Definition der Menschenrechtsbildung

1. Die internationale Gemeinschaft ist sich in zunehmendem Maße darüber einig, dass die Menschenrechtsbildung wesentlich zur Verwirklichung der Menschenrechte beiträgt. Mit der Menschenrechtsbildung soll ein Verständnis für unsere gemeinsame Verantwortung entwickelt werden, Menschenrechte in jeder Gemeinschaft und jeder Gesellschaft zu verwirklichen. Damit trägt sie zur langfristigen Verhinderung von Verstößen gegen die Menschenrechte und von gewalttätigen Konflikten, zur Förderung der Chancengleichheit, zur nachhaltigen Entwicklung und zur Förderung der Mitwirkung der Menschen an Entscheidungsprozessen in einem demokratischen System wie dies in der Resolution 2004/71 der Menschenrechtskommission erläutert wird.

2. Bestimmungen zur Menschenrechtsbildung sind Bestandteil zahlreicher internationaler Instrumente, dazu gehört auch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Artikel 26), der Internationale Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte (Artikel 13), das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Artikel 29), das Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung gegen Frauen (Artikel 10), das Internationale Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Artikel 7), die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien (Teil I, Para 33-34 und Teil II, Para 78-82) und die Erklärung und das Aktionsprogramm der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und ähnliche Intoleranz, die 2001 in Durban, Südafrika, stattfand (Erklärung, Para 95-97 und Aktionsprogramm, Para 129-139).

3. Auf der Grundlage dieser Instrumente, die Elemente für eine Definition der Menschenrechtsbildung vermitteln, wie sie von der internationalen Gemeinschaft festgelegt wurden, kann die Menschenrechtsbildung als Bildung, Ausbildung und Information definiert werden, die dazu beitragen soll, durch Wissensaustausch, die Weitergabe von Kenntnissen und die Ausformung von Verhaltensweisen eine universale Kultur der Menschenrechte herzustellen, um Folgendes zu bewirken:

- (a) Die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;
- (b) Die Sicherstellung der vollständigen Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit und des Gefühls für die menschliche Würde;
- (c) Die Förderung von Verständnis, Toleranz, Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern und Freundschaft unter allen Nationen, indigenen Völkern und rassischen, nationalen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Gruppen;
- (d) Die Unterstützung aller Menschen, effektiv in einer freien und demokratischen Gesellschaft mitzuwirken, die von Rechtsstaatlichkeit geprägt ist;
- (e) Den Aufbau und die Erhaltung von Frieden;
- (f) Die Förderung einer auf den Menschen ausgerichteten nachhaltigen Entwicklung und der sozialen Gerechtigkeit.

4. Die Menschenrechtsbildung beinhaltet Folgendes:

- (a) Kenntnisse und Fähigkeiten – der Erwerb von Kenntnissen über Menschenrechte und Mechanismen zu ihrem Schutz sowie von Fähigkeiten, sie im täglichen Leben anzuwenden;
- (b) Wertvorstellungen, Einstellungen und Verhaltensweisen – die Entwicklung von Wertvorstellungen und die Verstärkung von Einstellungen und Verhaltensweisen, die den Menschenrechten dienen;
- (c) Das Handeln – das Eintreten zum Schutz und zur Förderung von Menschenrechten.

[...]

Anhang:

Elemente der Menschenrechtsbildung in der Primar- und Sekundarschulbildung

1. Die Situation in jedem einzelnen Land hat einen erheblichen Einfluss auf seine Möglichkeiten und Strategien zur Förderung der Einbeziehung und Ausübung der Menschenrechtsbildung in Schulen. Jedoch können über die sich daraus ergebende Vielfalt hinaus gemeinsame Tendenzen und Methoden zur Entwicklung der Menschenrechtsbildung ermittelt werden. Die fünf allgemeinen Elemente, die in dem vorliegenden Anhang vorgestellt werden, ergeben sich aus weltweiten erfolgreichen Erfahrungen sowie auf Studien und Forschungsarbeiten, dazu gehören auch die Beratungen, die in Vorbereitung des vorliegenden Aktionsplans und der mittelfristigen (2000) und der abschließenden (2004) Evaluation der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtsbildung 1995 – 2004 durchgeführt wurden. Sie enthalten die Beispiele für good practice, um deren Umsetzung sich die Hauptakteure dieses Aktionsplans immer stärker bemühen sollten. Diese Elemente sollen nur als Hinweise dienen und sind nicht verpflichtend. Sie schlagen Optionen vor, empfehlen Handlungsalternativen Aktionswege und sollten als Referenzinstrumente angesehen werden. Sie müssen jedem Kontext angepasst werden und auf die nationalen Bildungssysteme in Übereinstimmung mit der nationalen Umsetzungsstrategie dieses Aktionsplans übertragen werden.

A. Politische Maßnahmen

2. Bildungspolitiken sollten klare und kohärente Aussagen über die Verpflichtungen sein. Sie werden auf der zuständigen Regierungsebene erstellt, vor allem auf nationaler Ebene, aber auch auf regionaler Ebene und Gemeindeebene und in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, sie enthalten Grundsätze, Definitionen und Zielsetzungen und dienen als normative Referenz für das gesamte Bildungssystem und für alle Akteure im Bildungsbereich.

3. Menschenrechtsbildung, die einen den auf Rechten aufbauenden Ansatz zur Bildung fördert, muss explizit in die Zielsetzungen der bildungspolitischen Entwicklung und Reform, ebenso wie in Qualitätsstandards der Bildung, aufgenommen werden.

4. Der auf Rechten aufbauende Ansatz setzt voraus, dass sich das Schulsystem der Menschenrechte und Grundfreiheiten bewusst wird. Die Menschenrechte finden Eingang in das gesamte Bildungssystem und werden in ihm sowie in allen Lernumfeldern umgesetzt. Die Menschenrechte werden sowohl als Bildungsziel als auch als Qualitätskriterium der Bildung in Schlüsseltexte aufgenommen, wie beispielsweise in die Verfassung, bildungspolitische Rahmenwerke, Bildungsgesetze und nationalen Curricula und Programme.

[...]

C. Das Lernumfeld

11. Menschenrechtsbildung geht über das kognitive Lernen hinaus und trägt zur sozialen und emotionalen Entwicklung aller am Lern- und Unterrichtsprozess Beteiligten bei. Sie will eine Kultur der Menschenrechte fördern, in der die Menschenrechte innerhalb der Schulgemeinschaft und durch die Interaktion mit der sie umgebenden Gemeinschaft ausgeübt und gelebt werden.

12. Hierzu muss sichergestellt werden, dass Lehren und Lernen der Menschenrechte in einem Lernumfeld stattfinden, das auf Menschenrechten aufbaut. Es muss sichergestellt werden, dass Bildungsziele, -praktiken und Organisation der Schulen mit den Werten und Grundsätzen der Menschenrechte übereinstimmen. Ebenso wichtig ist es, dass die Kultur und die Gemeinschaft in der Schule und auch außerhalb von ihr diese Grundsätze verinnerlicht.

13. Eine Schule, die auf Rechten aufbaut, zeichnet sich durch gegenseitiges Verständnis, Achtung und Verantwortungsgefühl aus. Sie fördert gleichermaßen Chancengleichheit, ein Zugehörigkeitsgefühl, Autonomie, Würde und Selbstachtung unter allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft. In dieser Schule steht das Kind im Mittelpunkt und die Menschenrechte gelten für alle explizit und eindeutig als Lernziele und als Schulphilosophie/Ethos.

14. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind dafür verantwortlich, dass die Schule auf diesen Rechten aufbaut; die Hauptverantwortung hierfür die günstigsten und besten Bedingungen zu schaffen, liegt bei der Schulleitung.

15. Eine Schule, in der die Menschenrechte an erster Stelle stehen, wird das Vorhandensein und die Effektivität folgender Elemente sicherstellen:

(a) Die politischen Stellungnahmen und Bestimmungen zur Umsetzung der Menschenrechte in der Schule müssen eindeutig und ein gemeinsames Anliegen sein und Folgendes beinhalten:

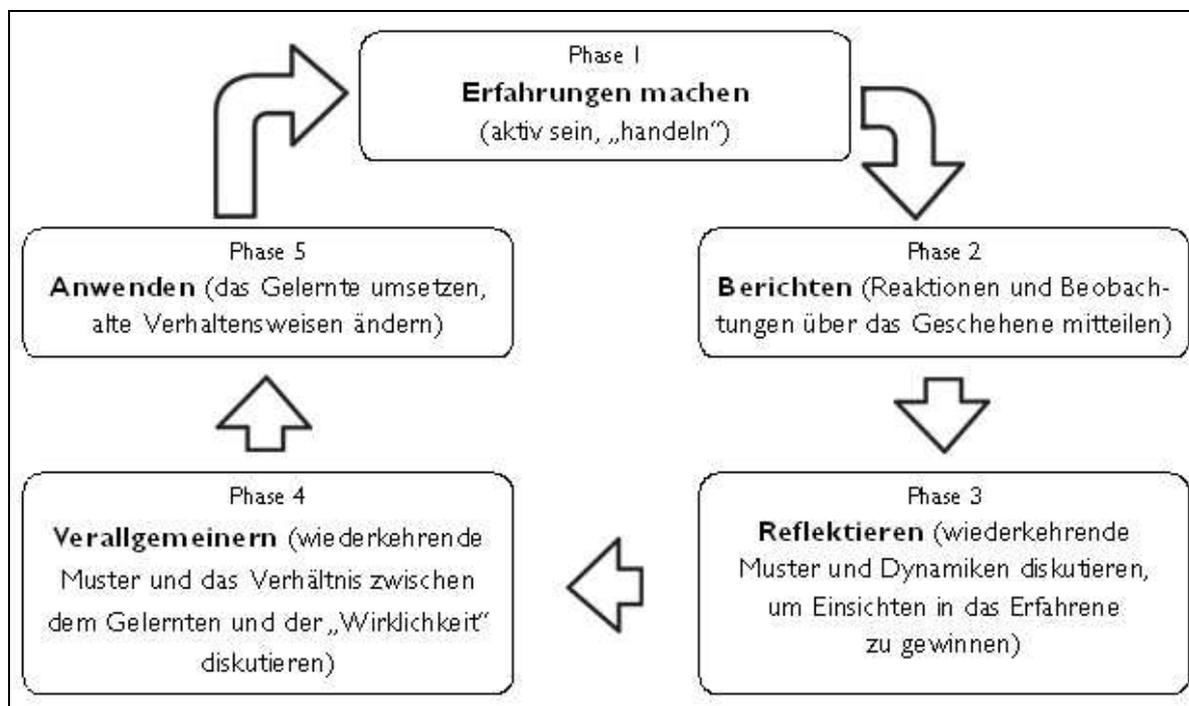
- (i) Eine Charta über die Rechte und Pflichten von Schülern und Lehrern, die auf einer eindeutigen Aufteilung der Rollen und Aufgaben aufbaut;
- (ii) Einen Verhaltenskodex für eine Schule, die frei ist von Gewalt, sexuellem Missbrauch, Schikane und körperlichen Bestrafungen; er sollte Verfahren zur Konfliktlösung und zur Bewältigung von Gewalt und Mobbing vorsehen;
- (iii) Maßnahmen zur Nicht-Diskriminierung, die alle Mitglieder der Schulgemeinschaft schützen, dies betrifft auch Zulassungen, Stipendien, Versetzungen, Förderung, Sonderprogramme, Auswahlkriterien und Möglichkeiten;
- (iv) Die Anerkennung und Würdigung von besonderen Leistungen im Bereich der Menschenrechte durch Festveranstaltungen, Belohnungen und Preise;

(b) Die Lehrer in einer Schule, die die Menschenrechte in den Mittelpunkt stellt, gehen von Folgendem aus:

- (i) Dass die Schulleitung ihnen ein klares Mandat zur Menschenrechtsbildung erteilt;
- (ii) Dass sie in ihrer Ausbildung und im Laufe ihrer Berufslaufbahn eine fortlaufende berufliche Weiterbildung in Menschenrechtsbildungsinhalten und -methodik erhalten;
- (iii) Dass ihnen Möglichkeiten zur Entwicklung und Umsetzung neuer und innovativer good practice in Menschenrechtsbildung zur Verfügung stehen;

- (iv) Dass sie sich auf Mechanismen zur gemeinsamen Nutzung von good practice stützen können, dazu gehört auch die Vernetzung von Menschenrechtserziehern auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene;
- (v) Dass die Politiken zur Einstellung, zum Verbleib und zur Beförderung von Lehrern die Menschenrechtsgrundsätze widerspiegeln;
- (c) Schüler in einer derartigen Schule sollten über Folgendes verfügen können:
 - (i) Möglichkeiten, sich selbst zu äußern, Verantwortung zu tragen und an Entscheidungsprozessen abhängig vom Alter und den jeweiligen Fähigkeiten mitzuwirken;
 - (ii) Möglichkeiten, eigene Aktivitäten zu organisieren und ihre Interessen auszudrücken, zu verhandeln und zu vertreten;
- (d) Es wird Interaktion zwischen Schule, lokaler Regierung und der breiten Öffentlichkeit mit folgendem Ziel stattfinden:
 - (i) Sensibilisierung von Eltern und Familien für die Rechte der Kinder und die Grundsätze der Menschenrechtsbildung;
 - (ii) Einbeziehung der Eltern in Initiativen und Projekte zur Menschenrechtsbildung;
 - (iii) Mitwirkung der Eltern an schulischen Entscheidungen über die Elternvertretungen;
 - (iv) Durchführung von außerschulischen Schülerprojekten und Diensten für die Gemeinschaft, insbesondere zu Menschenrechtsproblemen;
 - (v) Zusammenarbeit mit Jugendgruppen, der bürgerlichen Gesellschaft und der lokalen Regierung zur Sensibilisierung und zur Unterstützung von Schülern;
 - (vi) Förderung des internationalen Austauschs.

[...]



Menschenrechtsbildung, ebenso wie beispielsweise politische Bildung, Friedenserziehung und interkulturelles Lernen, nutzt mit dem Ansatz des Erfahrungslernens eine Methodologie des erlebnisorientierten Lernens, beruhend auf einem Lernzirkel in fünf Phasen.

(Quelle: KOMPASS)

H. Spezielle Themen für die Schule: Rechte des Kindes, Elternrecht, Partizipation, Heterogenität, Chancengleichheit, integrativer Unterricht

Dokument Nr. 9:

Aus der Diskussion zur Übereinkunft über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) im Nationalrat (Herbstsession 1996):

Einführung

Die UN-Kinderrechtskonvention sieht in den Kindern und Jugendlichen nicht nur unmündige „Pflegebefohlene“, die der Fürsorge durch die Erwachsenen bedürfen, sondern auch *Rechtssubjekt*, also Menschen, die in ihrem eigenen Namen Rechte einfordern dürfen. Das ist etwas Neues. Die Kinderrechtskonvention betont aber auch, dass den Kindern ihr Recht nach Massgabe ihres Alters und ihrer Reife zukommt.

Als der Nationalrat in der Herbstsession 1996 über die UN-Kinderrechtskonvention debattierte, befürwortete die sozialdemokratische Nationalrätin *Regine Aepli*, nachmalige Erziehungsdirektorin des Kantons Zürich, die Konvention vor allem unter dem Aspekt des rechtlichen Schutzes. Kinder haben, wie sie deutlich machte, nicht nur das Recht auf Schutz durch Erwachsene, sondern auch das Recht auf *Schutz durch das Recht* – weltweit gesehen auch durch das *Völkerrecht (international public law)*.

Dem gegenüber betonte der freisinnige Nationalrat *Walter Steinemann* die *Rechte der Eltern*. Die Kinderrechtskonvention bedrohe die Elternrechte, weil das Handeln der Eltern durch staatliches Handeln an den Rand gedrängt würde.

Menschenrechtskonventionen sind Teil des Völkerrechts, das heisst, sie können nur *zwischen Staaten* abgeschlossen werden. Durch die Konvention wird also der Staat in die Pflicht genommen. Das heisst aber nicht, dass der Staat in alle Belange eingreift. Viel mehr schafft er den Rahmen, in dem sich menschenrechtskonformes Handeln entfalten kann.

Das verantwortliche Handeln der Eltern soll also nicht durch staatliches Handeln eingeschränkt, sondern gefördert werden. Entsprechend sind in der *UN-Kinderrechtskonvention (KRK)* die Elternrechte sehr gut geschützt:

Artikel 5 KRK: Respektierung des Elternrechts

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft; des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Aus der Ratifizierungsdebatte im Nationalrate sind also zwei Voten ausgewählt, die die damals noch sehr kontroverse Haltung gegenüber der Kinderrechtskonvention deutlich machen.

Der Nationalrat nahm die UN-Kinderrechtskonvention mit 116 Ja gegen 46 Nein bei 3 Enthaltungen an.

Die ganze Debatte ist abrufbar unter

http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/n/4504/202885/d_n_4504_202885_202886.htm .

Aus der Diskussion um die Übereinkunft über die Rechte des Kindes im Nationalrat (Herbstsession 1996):

Amtliches Bulletin Nationalrat Herbstsession 1996, 11. Sitzung, Dienstag, 1. Oktober 08.00 h

Aeppli Wartmann Regine (S, ZH): In einem klugen Buch habe ich den Satz gelesen, dass Kinder seltsame Gäste im Leben der Erwachsenen sind. Sie kommen und sie gehen wieder, indem sie selber erwachsen werden. Als unsere Gäste haben sie Anspruch auf unsere besten Gaben. Leider zeigt die Realität aber, dass uns die Befriedigung der eigenen Bedürfnisse oft leichter fällt als die Einhaltung des Gastrechtes gegenüber unseren Kindern. Wir brauchen deshalb Vorschriften, wie der Schutz der "Gäste" gewährleistet werden kann und was zu tun ist, wenn dagegen verstossen wird. In der letzten Session haben wir den Bericht des Bundesrates über die Kindesmisshandlung in der Schweiz zur Kenntnis genommen und eine Reihe von Vorstössen überwiesen. Die Expertenkommission, die der Bundesrat zur Untersuchung des Alltags der Kinder in der Schweiz eingesetzt hatte, war zum Schluss gekommen, dass die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Schweiz mehr oder weniger ausreichend sind, dass es aber vielerorts mit der Umsetzung hapert. Als Rezept dagegen empfahl die Kommission vorab eine gesamtschweizerische Politik der Prävention. Die Genehmigung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes ist kein schnittiges Instrument zur Verhinderung von Kindesmisshandlungen, aber ein Schritt, mit dem wir kundtun, dass wir es mit der Wahrnehmung der Rechte der Kinder ernst meinen und dass wir gewillt sind, diese Rechte zu berücksichtigen und durchzusetzen. Diese zwar späte, aber nun doch erfolgende Willenskundgabe dient der Sensibilisierung und ist damit auch ein Akt der Prävention. Dieser Schritt ist umso nötiger, als die Schweiz, nebst anderen Staaten, in der kommerziellen Ausbeutung der Sexualität von Kindern zu einer Art Drehscheibe geworden ist. Wir profitieren auch vom Einsatz von Kindern als billige Arbeitskräfte in der Dritten Welt und sollten eigentlich freiwillig darauf verzichten, solche Produkte zu kaufen. Erst recht erschreckend ist die zunehmende Verbreitung der Kinderprostitution. Sextouristen aus der Schweiz und anderen europäischen Ländern befriedigen ihre Bedürfnisse aus Angst vor einer HIV-Ansteckung immer öfter und mit immer grösserer Rücksichtslosigkeit an Kindern. Die Ausbeutung findet aber auch bei uns statt. Die Modewerbung zum Beispiel arbeitet praktisch ausschliesslich mit unter Achtzehnjährigen, gemäss Definition der Uno-Konvention also mit Kindern.

Die Kinderkonvention ist das Ergebnis einer Arbeit, die keinen kommerziellen Nutzen abwirft oder neue Handelsströme erschliesst. Sie ist entstanden aus der Erkenntnis, dass die Kinder von heute die Erwachsenen von morgen sind und damit die Zukunft verkörpern. Ihre Lobbies sind Idealistinnen und Idealisten aus aller Welt. Sie haben keine besonders starke Stimme, und in einer Welt, in der zunehmend das Gesetz des Stärkeren gilt, drohen die Rechte der Schwächsten unter die Räder zu geraten. Es braucht deshalb Staatsverträge, in denen Regeln festgehalten werden, deren Einhaltung eigentlich als selbstverständlich betrachtet werden müsste. Was bedeutet die Konvention für die Schweiz? Wie gesagt, steht die Schweiz hinsichtlich der Verbriefung des Rechtsschutzes nicht schlecht da. Für die Schweiz liegt die Bedeutung der Konvention vor allem in den Ansätzen, die sie bietet, um eine kindergerechtere Umwelt zu schaffen. Die Konvention lässt den Staaten dazu einen grossen Spielraum und überträgt ihnen damit eine erhebliche Verantwortung. Mit der Rechenschaftspflicht gemäss Artikel 44 werden wir verpflichtet, über unsere Taten Rechenschaft abzulegen. Und Taten sind gefragt, denn bis heute haben wir uns zu oft mit schönen Worten begnügt. Solche haben Kindern gegenüber aber bekanntlich nur einen beschränkten Wirkungsgrad. Es ist auch die Frage aufgeworfen worden, ob denn den Ansprüchen der Kinder mit allgemeinen Menschenrechten nicht Genüge getan werde. Dazu ist zunächst einmal zu sagen, dass die Situation der Kinder in der Menschenrechtsdiskussion kaum Beachtung fand. Zweitens geht es bei den Kindern weniger um die Ansprüche des autonomen Individuums und deren gerichtliche Durchsetzung wie bei den Menschenrechten, hier geht es vor allem um die Achtung ihrer Ansprüche und deren Schutz durch staatliches Handeln. [...]

[...]

Steinemann Walter (F, SG): Hinter dem harmlosen Titel Übereinkommen über die Rechte des Kindes verbirgt sich keineswegs eine harmlose Vereinbarung. Dieses Übereinkommen strebt eine Verstaatlichung der Erziehung an, eine Unterminierung der Familie. Den Eltern soll die Berechtigung, ihr Kind gemäss ihren Vorstellungen und Zielen zu erziehen, entzogen werden. Stattdessen sollen sie dazu verpflichtet werden, ihre Kinder bei der Ausübung der in der Konvention verbrieften Rechte anzuleiten. Im Weiteren könnten Eltern ihren Kindern - allen Kindern zwischen 0 und 18 Jahren - beispielsweise weder die Teilnahme an links- oder rechtsradikalen Demonstrationen noch den Umgang mit schmutziger Literatur, den Besuch sexuell perverser Kreise oder drogenverseuchter Treffs verbieten. Es hat in der Vereinbarung zu vieles, das Eltern nur noch zu zählenden Marionetten respektive zu Gastgebern, wie es Frau Aeppli dargestellt hat, degradiert. Wer möchte da noch Vater oder Mutter sein?

[...]

Grundlage eines gesunden Staates ist die gesunde Familie. Die Rolle der Familie hat im Hinblick auf das Gemeinwohl und auf die Forderung nach Solidarität besonders grosse Bedeutung. Die Familie darf ihre unveräusserlichen Rechte und ihre Verantwortung nicht dem Staat übergeben. Sie sollte vielmehr in demokratischer Mitwirkung dafür sorgen, dass der Staat ihre Selbständigkeit ebenso wie ihren Wert als vitale Gemeinschaft für eine gute Zukunft achtet.

Aus guten Gründen verweigern die USA bis heute eine Ratifizierung dieses vordergründig kinderfreundlichen Abkommens. Allzu eklatant leistet dieses der Preisgabe des Kindes an den Staat Vorschub, beraubt aber das Kind des Rechts auf fürsorgliche Erziehung durch die Eltern im Rahmen einer Familie. Das allgemein anerkannte Erziehungsziel einer unabhängigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit kann nur dann erreicht werden, wenn ein Kind stabile Bindungen zu erwachsenen Bezugspersonen - das sind in der Regel die Eltern - entwickeln konnte. Eltern und familiäre Bindungen spielen die Hauptrolle für das Entstehen gesunder Beziehungsfähigkeit.

Nimmt man den Konventionstext ernst - und das sollten wir tun, wenn wir die Ratifizierung zur Diskussion stellen -, so ist ersichtlich, dass er unübersehbar anerkannte entwicklungspsychologische Grundlagen völlig ausser acht lässt. Alleine schon die Definition, ein Kind sei ein Kind von 0 bis 18 Jahren, ist doch unsinnig. Dem Kind - z. B. dem dreijährigen - sei das Recht zu geben, sich frei zu versammeln, eine Privatsphäre zu haben, eine eigene Religion zu wählen oder alle Informationen zu erhalten, ist nicht nachvollziehbar und stellt klar das Elternrecht auf Erziehung in Abrede.

Das Elternrecht auf Erziehung ist im deutschen Grundgesetz in Artikel 6 festgehalten. In der Schweiz gibt es eine solche Bestimmung nicht. Dieser Artikel 6 entstand als Schutz vor einer Wiederholung eines totalitären Zugriffs auf die Familie und das Kind, wie er im Nationalsozialismus üblich war. Obwohl der Bundesrat diese Uno-Konvention, die unserer Grundauffassung der elterlichen Gewalt widerspricht, zur Annahme empfiehlt und sogar dem Referendum entziehen will, bitte ich Sie, zum Wohle unseres Volkes auf diese Vorlage nicht einzutreten.

[...]

Dokument Nr. 10: **Schlussbemerkungen des UNO-Ausschusses für die Rechte des Kindes: Schweiz 07.06.2002**

Einführung

Kinder sind nach Massgabe ihres Alters und ihrer Reife selber *Rechtssubjekte*. Das ist ein neuer Gedanke. Früher galten Kinder ausschliesslich als „Pflegebefohlene“, also Objekte von Schutz- und Förderungsmassnahmen durch Erwachsene. Durch die *UN-Kinderrechtskonvention (KRK)* und durch entsprechende Bestimmungen im Landesrecht ist dieser Perspektivenwechsel rechtswirksam geworden. So haben heute die Kinder beispielsweise bei einem Scheidungsprozess ihrer Eltern ein Anhörungsrecht.

Gemäss Artikel 12 und 13 KRK gilt, dass die *Meinung* des Kindes in Familie, Schule und Gesellschaft ernst genommen werden muss. Dazu gehört, dass das Kind auch ein Recht auf die seinem Alter gemässen *Informationen* gemäss Artikel 13 und 17 KRK hat. Diesen Grundsätzen wird in der Schweiz oft noch zu wenig nachgelebt.

Der Staat ist verpflichtet, sich dafür einzusetzen, dass alle Bestimmungen der Kinderrechtskonvention praktisch umgesetzt werden. Alle 5 Jahre muss der Staat in einem Bericht dem *UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes* Rechenschaft darüber ablegen, ob er seinen Verpflichtungen nachkommt.

Die Schweiz reichte ihren ersten Bericht im Jahr 2002 ein. Der Ausschuss sah im Bericht sowohl die positiven wie auch die negativen Aspekte und gab dazu seine Empfehlungen (Originalsprache Englisch) ab. Im Abschnitt C1 empfahl er beispielsweise, das Recht des Kindes auf Achtung seiner Meinung stärker zu fördern. Im Abschnitt C6 äusserte er seine Besorgnis über die mangelnde Menschenrechtsbildung in der Schweiz und gab seiner Hoffnung Ausdruck, dass im nächsten Bericht (2007) über Fortschritte in dieser Beziehung berichten werde.

Der gesamte Text der „Schlussbemerkungen“ ist in deutscher Übersetzung abrufbar unter http://www.humanrights.ch/home/upload/pdf/070529_Schlussbemerkung_2002_de.pdf.



Jeder Mensch hat das Recht, seine Meinung zu äussern, auch das Kind.

(Bild: <http://www.kindersache.de>)

Schlussbemerkungen des UNO-Ausschusses für die Rechte des Kindes: Schweiz 07.06.2002

CRC/C/15/Add.182 (Abschliessende Bemerkungen), Übersetzung aus dem Englischen

Ausschuss für die Rechte des Kindes, Dreissigste Sitzung

Behandlung der von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichte nach Artikel 44 der Konvention

[...]

B. Positive Aspekte

3. Der Ausschuss begrüsst das Inkrafttreten:

- a) der neuen Verfassung von 1999, die Bestimmungen zu den Rechten des Kindes insbesondere in Artikel 11 enthält;
- b) des neuen Scheidungs- und Kindesrecht (Inkrafttreten 2000);
- c) der Revision des Strafgesetzbuches, wonach der Besitz von harter Pornographie, unter Einschluss von Kinderpornographie, unter Strafe gestellt wird (Inkrafttreten 2002);
- d) der Revision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) (Inkrafttreten 2002);

[...].

4. Der Ausschuss begrüsst auch die Tatsache, dass die Einhaltung der Konvention gerichtlich eingeklagt werden kann und dass sich das Bundesgericht bei mehreren Gelegenheiten auf die Bestimmungen und Prinzipien der Konvention berufen hat.

5. Der Ausschuss anerkennt die enge Zusammenarbeit des Vertragsstaates mit der Zivilgesellschaft im Bereich der Rechte des Kindes.

C. Wichtigste Bedenken und Empfehlungen

C1. Allgemeine

Achtung vor der Meinung des Kindes

26. Der Ausschuss begrüsst Artikel 11(2) der Verfassung, welcher anerkennt, dass das Kind seine Rechte im Rahmen seiner Urteilsfähigkeit ausüben kann. Des Weiteren begrüsst der Ausschuss die zahlreichen rechtlichen Bestimmungen, welche dem Kinde das Recht auf Meinungsäusserung zugestehen, wie auch die Einrichtung diverser Jugendparlamente auf Kantons- und Gemeindeebene. Nichtsdestotrotz ist der Ausschuss weiterhin besorgt darüber, dass in der Praxis der in Artikel 12 der Konvention niedergelegte allgemeine Grundsatz bei der Umsetzung der politischen Massnahmen und Programme des Vertragsstaates nicht vollständig und angemessen berücksichtigt wird.

27. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die Umsetzung des Grundsatzes der Achtung der Meinung des Kindes zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang sollte dem Recht eines jeden Kindes besondere Bedeutung eingeräumt werden, in Familie, Schule sowie weiteren Institutionen und Organisationen, ganz generell in der Gesellschaft teilnehmen zu können. Besondere Aufmerksamkeit sollte verletzlich Gruppen gelten. Dieser allgemeine Grundsatz sollte sich auch in allen politischen Massnahmen und Programmen für Kinder widerspiegeln. Auch sollten sowohl die Sensibilisierung der Öffentlichkeit im Allgemeinen als auch die Schulungs- und Ausbildungsprogramme für Fachleute zur Umsetzung dieses Grundsatzes verstärkt werden.

C.6. Ausbildung

48. Der Ausschuss ist besorgt über den Mangel an Informationen darüber, wie sich die Ziele der Ausbildung, insbesondere die Menschenrechtsschulung, im Geiste von Artikel 29 der Konvention und der Allgemeinen Kommentare des Ausschusses zu den Bildungszielen in den Lehrplänen der Schulen in allen Kantonen des Vertragsstaates niederschlagen.

49. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, in seinem nächsten Bericht Informationen darüber zur Verfügung zu stellen, wie sich die Bildungsziele in den Lehrplänen der Schulen auf kantonaler Ebene widerspiegeln.

Dokument Nr. 11:
Aus dem Bericht der EDK zur Politischen Bildung in der Schweiz (2000)
Partizipation

Kinder und Jugendliche haben das Recht, am Leben der Schulgemeinschaft zu *partizipieren*. Das heisst nicht, dass jedes Kind selber bestimmt, wie es sich in der Schulgemeinschaft verhalten will, aber es hat ein Recht, die in der Schule gültigen Regeln mit zu bestimmen. Dieses Recht lässt sich aus verschiedenen Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) ableiten, etwa aus Artikel 12 Absatz 1, der dem Kind zusichert, dass seine Meinung „entsprechend seinem Alter und seiner Reife“ berücksichtigt werden muss, aber auch aus Artikel 31, der Kindern und Jugendlichen das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben garantiert.

Die *SchülerInnenpartizipation* ist nicht nur eine Vorgabe der Kinderrechtskonvention, sondern sie findet auch breite Abstützung in der Entwicklungspsychologie (ausgehend von Piaget), in der Pädagogik („Lernen durch Erfahrung“) und in der politischen Bildung („Demokratie lernen“). Seit mehreren Jahren wird sie von der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) als wichtiges Anliegen propagiert.

Klassengespräch, Klassenrat, SchülerInnenrat, Schulrat

Aus entwicklungspsychologischer Sicht ist klar, dass Partizipation nicht auf allen Schulstufen das Gleiche heissen kann. Während Schulkinder der Sekundarstufe I sehr wohl in der Lage sind, einen Schülerrat zu bilden, beschränken sich Kinder der Basis- und der Primarstufe wohl eher auf das Lerngruppen- oder Klassengespräch oder auf eine einfache Form des Klassenrats. Der Schülerrat der Sekundarstufe I wird aber umso besser funktionieren, je mehr Partizipation es schon auf den unteren Stufen gibt.

Neben Klassenrat und Schülerrat sind auch umfassende Formen der Partizipation wie *Just Community*, paritätischer *Schulrat* (1/3 Eltern, 1/3 Schüler, 1/3 Schulkinder) oder auch schulhausübergreifende *SchülerInnenkonferenzen* möglich.

Im Vordergrund steht gegenwärtig die Bildung von SchülerInnenräten. Dazu besteht eine praxisnahe Grundlage für die Schulen des Kantons Luzern (vgl. Schule mit Profil, Unterstützungsangebote 2001–2005: Dokumentation „Schüler/innenrat“; vgl. auch (http://www.volksschulbildung.lu.ch/kinderrechte_schule-beteiligt-kinder.pdf)).

Politische Bildung und Menschenrechtsbildung

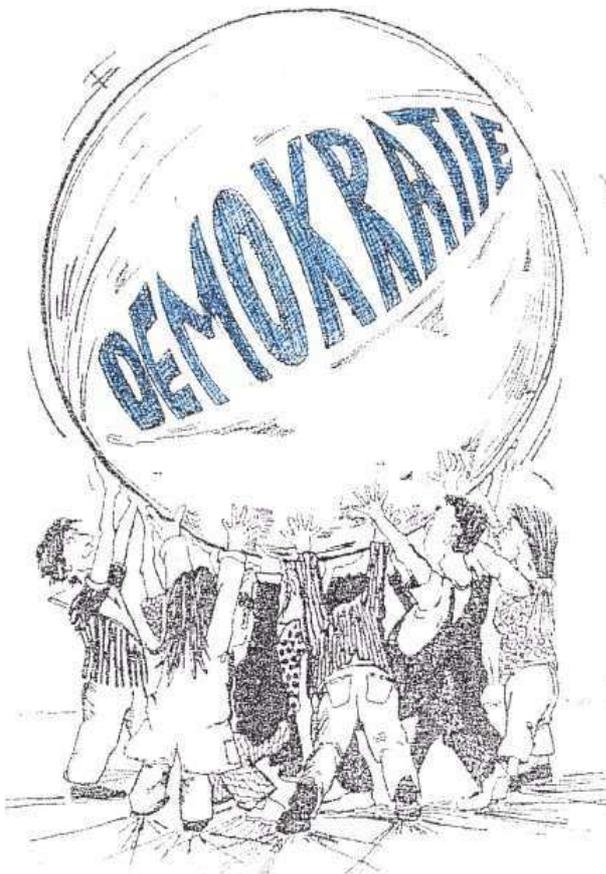
Beim Thema Partizipation zeigt sich der enge Zusammenhang zwischen politischer Bildung und Menschenrechtsbildung. In der Schweiz ist die Forderung nach vermehrter Partizipation von Schülerinnen und Schülern bisher eher von der politischen Bildung her begründet worden. Ein Beispiel dafür ist der EDK-Bericht, aus dem hier ein Ausschnitt abgedruckt ist. Eben so gut liesse sich Partizipation von der Menschenrechtsbildung her begründen.

Der vollständige EDK-Bericht (Oser/Reichenbach) ist abrufbar unter http://ww.edk.ch/PDF_Downloads/Dossiers/STUB11A.pdf

Aus dem Bericht der EDK zur Politischen Bildung in der Schweiz (2000)

Publikation in der EDK-Schriftenreihe „Studien und Bericht“
Politische Bildung in der Schweiz: Schlussbericht S. 26 f.
Autoren: Prof. Dr. Fritz Oser und Dr. Roland Reichenbach

Für den Bereich der Schule gilt nun, dass, weil sie letztlich eine Zwangsanstalt ist, Polis herstellen kann, oder pädagogisch gesprochen, herstellen müsste. Das kann natürlich nur unter bestimmten Bedingungen geschehen und für bestimmte Bereiche gelten. Das Modell der so genannten *Just-Community*-Schulen entspricht in vielerlei Hinsicht diesem Willen. Für Bereiche wie Schulgestaltung, Regeln des sozialen Umgangs, Fragen der Schulkultur, Projekte zur Gestaltung von Kontakten mit der Aussenwelt usw. kann eine Schulgemeinschaft über demokratische Verfahren Beschlüsse fassen, die anschliessend Geltung haben und das Schulleben grundlegend verändern. Der Ort dieser Beschlüsse sind parlamentähnliche Foren, in denen *vorbereitete* Versammlungen stattfinden, d.h. Versammlungen, welche öffentliche Meinungsbildung ermöglichen und in welchen schliesslich durch klassische Abstimmungsverfahren auch politische «Macht» demonstriert wird. Partizipation ist hier nicht einfach Mitdiskussion oder Gespräch, vielmehr geschehen schon in der Vorbereitung, aber auch in der Beschlussfassung und Durchführung, öffentliche Kämpfe, in denen der Wille einer Gemeinschaft sichtbar wird und wodurch sich überhaupt Gemeinschaft konstituiert. Man sollte also nicht von Schule als Polis sprechen, ohne zugleich Modelle anzubieten, die etwas mit der Veränderung des politischen Denkens und Handelns durch demokratische Partizipation zu tun haben. Wer an *Just-Community*-Schulversammlungen teilnimmt, lernt, wie schwierig sich diese Prozesse des öffentlichen Aushandelns gestalten können und wie wichtig es ist, mögliche Verletzungen abzubauen, (neue) Regeln einzuführen und gemeinsame Unterfangen, die für alle an der Schule Beteiligten von Nutzen sind, zu legitimieren. Das Problem ist, dass nur über politisches Handeln im Kleinen politische Sensibilität, politische Fähigkeiten und politisches Verstehen überhaupt entwickelt werden können.



Dokument Nr. 12:
Mitwirkungsrechte der Eltern gemäss Volksschulbildungsgesetz des Kantons Luzern vom 22. März 1999, § 18 – 22

Im Vorfeld zur Ratifizierung der Kinderrechtskonvention und auch seither zeigen sich konservative und christlich-fundamentalistische Kreise darüber besorgt, dass die Kinderrechtskonvention die Elternrechte einschränke und den Rechten des Staates unterordne.

Die Kinderhilfsorganisation Pro Juventute meinte dem gegenüber in einer Stellungnahme, derartige Bedenken seien nicht begründet:

Stellungnahme der Pro Juventute zur Frage des Elternrechts in der KRK:

In erster Linie sind auch im Verständnis der Konvention die Eltern für die Erziehung des Kindes verantwortlich. Diese müssen sich in ihrer erzieherischen Aufgabe vom Kindeswohl leiten lassen und die volle Entfaltung ihres Kindes schützen und fördern. Die Vertragsstaaten haben die Elternrechte zu achten, solange diese nicht gegen das Wohl des Kindes benutzt werden und dürfen erst bei einem Missbrauch zugunsten des Kindes in die Familie eingreifen. Durch verschiedene Artikel verpflichten sich die Vertragsstaaten, den Eltern bei der Erfüllung der Erziehungs-, Betreuungs- und Unterstützungsaufgaben beizustehen. Nach zähen Verhandlungen hat die Schweiz einen Vorbehalt zur Konvention angebracht, der sicherstellt, dass die Elternrechte durch die Konvention nicht eingeschränkt werden. Die Bedenken gegenüber der Konvention in Bezug auf die Elternrechte sind aus Sicht der Kinderorganisationen unbegründet (Regula Keller in: FriZ 1/99).

Für den Kanton Luzern sind die Mitwirkungsrechte der Eltern in Bezug auf die Schule im Volksschulgesetz vom 22. März 1999 in den Paragraphen 18–22 geregelt. Diese Bestimmungen schützen die Rechte der Eltern und stehen in keinem Widerspruch zur Kinderrechtskonvention.



Mitwirkungsrechte der Eltern gemäss Volksschulbildungsgesetz des Kantons Luzern vom 22. März 1999, § 18 – 22

§ 18 Begriff

Erziehungsberechtigte sind Eltern und andere Personen, die nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs berechtigt sind, Kinder bei Entscheiden in schulischen Belangen zu vertreten.

§ 19 Mitwirkung

¹ Die Erziehungsberechtigten entscheiden darüber, ob die von ihnen Vertretenen die öffentliche Volksschule, eine private Volksschule oder Privatunterricht besuchen.

² Sie wirken im Rahmen der Rechtsordnung beim Eintritt in die Kindergartenstufe, in die Primarstufe und in die Sonderschule, bei der Beurteilung der Lernenden sowie beim Übertritt in die Sekundarstufe I und beim Entscheid über die Nutzung von Förderangeboten mit.

³ Sie haben im Rahmen der Rechtsordnung das Recht, den Unterricht und die Schulveranstaltungen ihrer Kinder zu besuchen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die allgemeinen, die Schulpflege die örtlichen Mitwirkungsrechte in Reglementen.

§ 20 Information und Beratung

¹ Die Erziehungsberechtigten sind regelmässig zu informieren über

- a. die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder durch Zeugnisse oder Berichte,
- b. die Lernziele, die Unterrichtsmittel und die Arbeitsweise,
- c. wichtige Vorhaben im Zusammenhang mit Unterricht und Schulbetrieb.

² Sie haben im Rahmen der Rechtsordnung das Recht, sich über den Lern- und Erziehungsprozess ihrer Kinder informieren und beraten zu lassen.

§ 21 Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen

¹ Die Erziehungsberechtigten sind für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihrer Kinder mitverantwortlich.

² Sie sind berechtigt, für ihre Kinder Urlaub vom Unterricht und von Schulveranstaltungen zu beantragen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über den Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen sowie die Folgen von Widerhandlungen gegen diese Verpflichtung in Reglementen, wobei die Schulpflege ergänzende Bestimmungen erlassen kann.

§ 22 Zusammenarbeit

¹ Die Erziehungsberechtigten können im Rahmen des Leitbilds der Schule und der Schulordnung bei der Gestaltung der Schule mitwirken.

² Sie arbeiten bei der Ausbildung und Erziehung der Lernenden ihrer Verantwortlichkeit gemäss mit den Lehrpersonen und der Schulleitung zusammen.

Dokument Nr. 13: **Die Salamanca Erklärung und der Aktionsrahmen zur Pädagogik für besondere Bedürfnisse (1994)**

Einführung

Die UNESCO-Konferenz in *Salamanca 1994*, an der auch der Schweiz vertreten war, entwickelte einen Aktionsrahmen zur „Pädagogik für besondere Bedürfnisse“. Das wichtige Dokument ist heute unter dem Namen *Salamanca Erklärung* bekannt.

In einem erhellenden *Vorwort* skizzierte der damalige Generaldirektor der UNESCO, *Federico Mayor*, die Umstände und die wegleitenden Ideen, die zur Formulierung dieses Textes führten.

In der eigentlichen *Erklärung*, wird nicht nur *das Recht auf Bildung* hervorgehoben, sondern es wird betont, dass dieses Recht für *alle* Menschen gilt. Es gilt also auch für Menschen mit einer Behinderung, sei sie körperlich, geistiger oder seelischer Art. Oder anders gesagt: Bildung muss auch denjenigen zukommen, die wegen ihrer Behinderung sonderpädagogische Massnahmen brauchen. Die UNESCO spricht in dem Zusammenhang von einer „Pädagogik für besondere Bedürfnisse“.

Einerseits vom Recht auf Bildung her, das wirklich für *alle* Menschen gelten muss, und andererseits von den besonderen Bedürfnissen der Menschen mit einer Behinderung her entwickelt die Salamanca Erklärung pädagogische Grundsätze, die auf die Notwendigkeit des *integrativen Unterrichts* hinweisen.

Die Erklärung wird durch einen *Aktionsrahmen* ergänzt, der praktische Anleitungen zur Umsetzung der Idee einer Bildung für alle, einer Pädagogik für besondere Bedürfnisse und eines integrativen Unterrichts enthält.

Das *Vorwort* und die *Salamanca Erklärung* werden hier integral abgedruckt: Der Aktionsrahmen kann nur anhand eines kurzen Ausschnittes präsentiert werden. Der vollständige Text in deutscher Übersetzung ist abrufbar unter <http://www.unesco.ch/biblio-d/salamanca.htm> .

Die Salamanca Erklärung und der Aktionsrahmen zur Pädagogik für besondere Bedürfnisse

Angenommen von der Weltkonferenz „Pädagogik für besondere Bedürfnisse: Zugang und Qualität“, Salamanca, Spanien 7.–10. Juni 1994

Aus dem Englischen übersetzt von der Schweizerischen UNESCO-Kommission

Vorwort des UNESCO-Generalsekretärs

Über 300 Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die 92 Regierungen und 25 internationale Organisationen repräsentierten, trafen sich von 7. -10. Juni 1994 in Salamanca, Spanien, um das Ziel *Bildung für alle* unterstützen. Es wurden grundlegende politische Änderungen, die erforderlich sind, um integrative Pädagogik zu fördern, besprochen. Schulen sollen darin unterstützt werden, allen Kindern gerecht zu werden, vor allem jenen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Organisiert wurde die Konferenz von der spanischen Regierung in Zusammenarbeit mit der UNESCO. Sie brachte höhere Erziehungs- und Verwaltungsbeamte, Politiker und Spezialisten zusammen mit Vertretern der Vereinten Nationen und Speziellen Behörden, anderen internationalen Regierungsorganisationen, sowie nichtstaatlichen und Spenderorganisationen. Die Konferenz nahm die Salamanca Erklärung über Prinzipien, Politik und Praxis in der Pädagogik für besondere Bedürfnisse und einen Aktionsrahmen an. Diese Dokumente sind getragen vom Prinzip der Integration, von der Erkenntnis, dass es notwendig ist, auf eine *Schule für alle* hinzuarbeiten - also auf Einrichtungen, die alle aufnehmen, die Unterschiede schätzen, das Lernen unterstützen und auf individuelle Bedürfnisse eingehen. Solche Schulen stellen einen wichtigen Beitrag im Erreichen des Ziels *Bildung für alle* und in der Steigerung der Effektivität von Schulen dar. Die Pädagogik für besondere Bedürfnisse - ein wichtiges Thema für Länder im Norden wie im Süden - kann sich nicht in Isolation weiterentwickeln. Sie muss Teil einer allgemeinen pädagogischen Strategie sein und wohl auch einer neuen sozialen und wirtschaftlichen Politik. Sie fordert nach grossen Reformen in der herkömmlichen Schule.

Diese Dokumente stellen einen weltweiten Konsens über zukünftige Richtungen der Pädagogik für besondere Bedürfnisse dar. Die UNESCO ist stolz darauf, mit dieser Konferenz und ihren wichtigen Schlussfolgerungen in Verbindung zu stehen. Alle, die irgendwie davon betroffen sind, müssen sich der Herausforderung stellen und dafür arbeiten, damit gewährleistet ist, dass *Bildung für alle* wirklich FÜR ALLE bedeutet. Vor allem für jene, die besonders verletzlich und bedürftig sind. Die Zukunft ist nicht schicksalsgegeben, wir können sie durch unsere Werte, Gedanken und Handlungen gestalten. Unser Erfolg in den Jahren vor uns hängt nicht so sehr davon ab, was wir tun, sondern viel mehr davon, was wir erreichen.

Ich hoffe, dass alle Leser und Leserinnen dieses Dokuments helfen werden, die Empfehlungen der Konferenz in Salamanca umzusetzen, indem sie sich bemühen, die Inhalte innerhalb ihres jeweiligen Verantwortungsbereichs zu realisieren.

Die Salamanca Erklärung über Prinzipien, Politik und Praxis der Pädagogik für besondere Bedürfnisse (Auszug)

Mit der Bekräftigung des Rechts jedes Menschen auf Bildung, wie es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 verankert ist, und mit der Erneuerung des Versprechens der Weltgemeinschaft auf der Weltkonferenz 1990 *Bildung für alle*, dass dieses Recht unabhängig von individuellen Unterschieden zu sichern ist,

Mit dem Hinweis auf mehrere Deklarationen der Vereinten Nationen, die in den Standardregeln der Vereinten Nationen von 1993 zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung gipfeln, durch die Staaten dazu aufgefordert werden, sicherzustellen, dass die Erziehung von Personen mit Behinderung ein unerlässlicher Bestandteil des Schulsystems sein soll,

Mit der wohlwollenden Erkenntnis, dass sich Regierungen, Interessenvertreter, Gemeinden und Elterngruppen sowie im besonderen Organisationen von Menschen mit Behinderung dafür einsetzen, dass der Zugang zu Bildung für jene mit besonderen Bedürfnissen erleichtert wird, die immer noch nicht erfasst sind;

in Anerkennung der aktiven Teilnahme hochrangiger Repräsentanten vieler Regierungen, spezialisierter Ämter und zwischenstaatlicher Organisationen an dieser Weltkonferenz als Beleg für dieses Engagement,

1. bekräftigen wir, die Delegierten zur Weltkonferenz über die Pädagogik für besondere Bedürfnisse, die 92 Regierungen und 25 internationale Organisationen vertreten und hier in Salamanca, Spanien, von 7. - 10. Juni 1994 versammelt sind, hiermit unsere Verpflichtung zur Bildung für Alle. Wir anerkennen die Notwendigkeit und Dringlichkeit, Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit besonderen Förderbedürfnissen innerhalb des Regelschulwesens zu unterrichten. Ausserdem befürworten wir hiermit den Aktionsrahmen zur Pädagogik für besondere Bedürfnisse. Mögen Regierungen und Organisationen von der Gesinnung seiner Bestimmungen und Empfehlungen geleitet sein.

2. Wir glauben und erklären,

. dass jedes Kind ein grundsätzliches Recht auf Bildung hat und dass ihm die Möglichkeit gegeben werden muss, ein akzeptables Lernniveau zu erreichen und zu erhalten,

. dass jedes Kind einmalige Eigenschaften, Interessen, Fähigkeiten und Lernbedürfnisse hat,

. dass Schulsysteme entworfen und Lernprogramme eingerichtet werden sollten, die dieser Vielfalt an Eigenschaften und Bedürfnissen Rechnung tragen,

. dass jene mit besonderen Bedürfnissen Zugang zu regulären Schulen haben müssen, die sie mit einer kindzentrierten Pädagogik, die ihren Bedürfnissen gerecht werden kann, aufnehmen sollten,

. dass Regelschulen mit dieser integrativen Orientierung das beste Mittel sind, um diskriminierende Haltungen zu bekämpfen, um Gemeinschaften zu schaffen, die alle willkommen heissen, um eine integrierende Gesellschaft aufzubauen und um Bildung für Alle zu erreichen; darüber hinaus gewährleisten integrative Schulen eine effektive Bildung für den Grossteil aller Kinder und erhöhen die Effizienz sowie schliesslich das Kosten-Nutzen-Verhältnis des gesamten Schulsystems.

3. Wir fordern alle Regierungen auf und legen ihnen nahe:

. höchstes Augenmerk und Priorität auf die Verbesserung ihrer Schulsysteme dahingehend zu richten, dass diese alle Kinder unabhängig von ihren individuellen Schwierigkeiten einbeziehen können,

. auf Gesetzes- bzw. politischer Ebene das Prinzip integrativer Pädagogik anzuerkennen und alle Kinder in Regelschulen aufzunehmen, ausser es gibt zwingende Gründe, dies nicht zu tun,

. Pilotprojekte zu entwickeln und den Austausch mit anderen Ländern, die Erfahrung mit integrativen Schulen haben, zu ermutigen,

. dezentrale Strukturen zu entwickeln, die Mitwirkung ermöglichen und mit denen die pädagogische Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen geplant, beobachtet und beurteilt werden kann,

. die Beteiligung von Eltern, Gemeinschaften und Organisationen von Menschen mit Behinderung an Planungs- und Entscheidungsprozessen in bezug auf Massnahmen für besondere Bedürfnisse zu ermutigen und zu ermöglichen,

. grössere Anstrengungen für Früherkennung und -förderung sowie für berufliche Aspekte integrativer Bildung zu unternehmen,

. im Zusammenhang mit systemischen Veränderungen sicherzustellen, dass in der LehrerInnenbildung, sowohl der Aus- als auch der Fortbildung, Inhalte einer Pädagogik für besondere Bedürfnisse in integrativen Schulen angesprochen werden.

4. Wir fordern die internationale Gemeinschaft auf; im besonderen appellieren wir an:

Regierungen mit Programmen zur internationalen Zusammenarbeit und internationalen Finanzierungsstellen, im besonderen die Sponsoren der Weltkonferenz für "Bildung für Alle", die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), den Kinderfonds der Vereinten Nationen (UNICEF), das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) sowie die Weltbank:

- den Ansatz integrativer Schulen zu befürworten und die Entwicklung einer Pädagogik für besondere Bedürfnisse als einen unerlässlichen Bestandteil aller Bildungsprogramme zu unterstützen;

die Vereinten Nationen und ihre speziellen Vertretungen, im besonderen die Internationale Arbeitsorganisation (ILO), die Weltgesundheitsorganisation (WHO), die UNESCO und die UNICEF:

- ihre Beiträge zur technischen Zusammenarbeit zu verstärken; ebenso ihre Zusammenarbeit und

netzwerkorientierte Arbeit zu bekräftigen, um eine effektivere Unterstützung bei der erweiterten und integrierten Bereitstellung besonderer Fördermassnahmen zu erreichen;

nichtstaatliche Organisationen, die mit Programmen und Dienstleistungen auf Länderebene befasst sind:

- ihre Zusammenarbeit mit den offiziellen staatlichen Stellen zu verstärken und ihre wachsende Beteiligung an Planung, Einführung und Beurteilung integrativer Massnahmen für besondere pädagogische Bedürfnisse zu intensivieren;

die UNESCO, als Vertretung der Vereinten Nationen für Pädagogik:

- sicher zu stellen, dass die Pädagogik für besondere Bedürfnisse einen Teil jeder Diskussion darstellt, die in verschiedenen Gremien Bildung für alle behandelt,

- die Unterstützung durch Lehrer- und Lehrerinnenorganisationen insofern zu mobilisieren, als LehrerInnenbildung in bezug auf die Förderung besonderer Bedürfnisse erweitert werden soll,

- die akademische Gemeinschaft zur Forschung und zur netzwerkorientierten Arbeit anzuregen sowie regionale Zentren für Information und Dokumentation einzurichten; ausserdem als Koordinationsstelle für solche Aktivitäten zu dienen und für die Verbreitung spezieller Ergebnisse und Fortschritte, die auf Länderebene als Folge dieser Erklärung erreicht wurden, zu sorgen;

- bei der Gestaltung des nächsten mittelfristigen Plans (1996-2002) im Rahmen eines erweiterten Programms für integrative Schulen und für Programme, die Gemeindeunterstützung zum Inhalt haben, finanzielle Mittel zu schaffen. Dies würde die Durchführung von Pilotprojekten ermöglichen, die neue Ansätze zur Verbreitung vorzeigen; Kriterien zu entwickeln in bezug auf das Bedürfnis nach und die Bereitstellung von besonderen Fördermassnahmen.

5. Schliesslich sprechen wir der spanischen Regierung und der UNESCO unsere Wertschätzung für die Organisation der Konferenz aus, und wir bitten sie dringend, keinen Aufwand zu scheuen, diese Erklärung und den begleitenden Aktionsrahmen der Aufmerksamkeit der Weltgemeinschaft nahezubringen, besonders bei so wichtigen Versammlungen wie dem Weltgipfel für Soziale Entwicklung (Kopenhagen, 1995) und der Weltfrauenkonferenz (Beijing, 1995).

Durch Abstimmung angenommen in Salamanca, Spanien, am 10. Juni 1994.

Aktionsrahmen

[Ziff. 1 und 2 weggelassen]

3. Das **Leitprinzip**, das diesem Rahmen zugrunde liegt, besagt, dass Schulen **alle Kinder**, unabhängig von ihren physischen, intellektuellen, sozialen, emotionalen, sprachlichen oder anderen Fähigkeiten aufnehmen sollen. Das soll behinderte und begabte Kinder einschliessen, Strassen- ebenso wie arbeitende Kinder, Kinder von entlegenen oder nomadischen Völkern, von sprachlichen, kulturellen oder ethnischen Minoritäten sowie Kinder von anders benachteiligten Randgruppen oder -gebieten. Diese Bestimmungen schaffen eine Reihe von Herausforderungen an Schulsysteme. Im Zusammenhang mit diesem Aktionsrahmen bezieht sich der Begriff "besondere pädagogische Bedürfnisse" auf all jene Kinder und Jugendliche, deren Bedürfnisse von Behinderungen oder Lernschwierigkeiten herrühren. Viele Kinder stossen auf Lernschwierigkeiten und haben daher im Lauf ihrer Schulbahn besondere pädagogische Bedürfnisse. Schulen müssen Wege finden, alle Kinder erfolgreich zu unterrichten, auch jene, die massive Benachteiligungen und Behinderungen haben. Es besteht wachsende Übereinstimmung darüber, dass Kinder und Jugendliche mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen in jene Unterrichtsabläufe integriert werden sollen, die für den Grossteil aller Kinder eingerichtet werden. Das hat zum **Konzept integrativer Schulen** geführt. Die Herausforderung an integrative Schulen ist es, eine kindzentrierte Pädagogik zu entwickeln, die in der Lage ist, alle Kinder, auch jene, die schwere Benachteiligungen und Behinderungen haben, erfolgreich zu unterrichten. Der Wert solcher Schulen liegt nicht nur darin, dass sie alle Schüler und Schülerinnen mit qualitätsvoller Bildung versorgen können; ihre Einrichtung ist ein wesentlicher Schritt dahin, dass diskriminierende Haltungen verändert und Gemeinschaften geschaffen werden, die alle willkommen heissen, und dass eine integrative Gesellschaft entwickelt wird. Eine Änderung der sozialen Perspektive ist zwingend notwendig. Viel zu lange wurden die Probleme von Menschen mit Behinderung durch eine behindernde Gesellschaft verursacht, die deren Schwächen mehr Beachtung geschenkt hat als den Stärken.



Kinder mit einer Behinderung können in den meisten Fällen und zum Vorteil dieser Kinder in die Regelschule integriert werden. Dies hat auch einen positiven Effekt auf die Sozialkompetenz der übrigen Kinder. Allerdings braucht es im Unterricht meistens eine zweite Lehrperson mit sonderpädagogischer Ausbildung oder andere geeignete Massnahmen. In Italien ist dieser Prozess sehr weit vorangeschritten, aber auch in Deutschland und in einigen Kantonen der Schweiz gibt es gute Beispiele für derartigen integrativen Unterricht.

(Bild: <http://ww.browserworld.de>)

3. Teil: Anhang

I. Literatur

Für diese Publikation verwendete Literatur

Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen. Bonn 2004.

Die umfassendste und preiswerteste Sammlung von Dokumenten zur Menschenrechtsthematik. Berücksichtigt sind auch das humanitäre Völkerrecht, die internationale Strafgerichtsbarkeit und der regionale Menschenrechtsschutz (z. B. die afrikanische Banjul Charta und die arabische Charta der Menschenrechte).

Forum Menschenrechte (Hg.): Standards der Menschenrechtsbildung in Schulen, Berlin 2006.

Verschiedene Menschenrechtsorganisationen, u. a. das Deutsche Institut für Menschenrechte, vertreten durch Claudia Lohrenscheit, haben versucht, Ziele der Menschenrechtsbildung zu formulieren (siehe Linkliste).

Fritzsche, Peter K.: Menschenrechte, Eine Einführung mit Dokumenten, Schöningh, Paderborn 2004.

Fritzsche ist Inhaber des UNESCO-Lehrstuhls für Menschenrechtsbildung an der Universität Magdeburg. Er hat eine an den Bedürfnissen des Unterrichts orientierte, präzise und leicht fassliche Einführung in die Menschenrechtsthematik geschrieben. Das sehr empfehlenswerte Buch enthält auch die wichtigsten Quellentexte.

KOMPASS – Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit. Hg. vom Europarat, 2002. Für die deutsche Ausgabe: Deutsches Institut für Menschenrechte und Bundeszentral für politische Bildung. 2005.

Übungen zur Menschenrechtsbildung, Hintergrundinformationen, Quellentexte. Dieses Buch wird in vielen Ländern Europas gebraucht. Die Online-Version (siehe Linkliste) ist für die Unterrichtspraxis noch besser geeignet als das Buch, das aber für einen ersten Überblick vorteilhaft ist. Die Übungen sind geeignet für Menschen ab 14 Jahren. Ein weiterer KOMPASS-Band mit Übungen für jüngere Kinder ist angekündigt.

Kälin, Walter, Lars Müller und Judith Wytenbach: Das Bild der Menschenrechte. Baden 2004.

Ein gewichtiges Buch (720 Seiten) mit kurzen und präzisen Einführungstexten und sehr vielen ganzseitigen Bildern, die thematisch geordnet die Menschenrechtsproblematik illustrieren. Hauptautor ist der Berner Staatsrechtsprofessor und Menschenrechtsspezialist Walter Kälin.

Kirchschläger, P. G., T. Kirchschläger, A. Belliger, D. J. Krieger (Hg.): Menschenrechte und Kinder, Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF), Bern 2007 (in Vorbereitung).

Die Referate des Kongresses 2007 in Luzern zum Thema „Menschenrechte und Kinder“.

Kirchschläger, P. G. / T. Kirchschläger/ A. Belliger, D. J. Krieger (Hg.): Menschenrechte und Bildung, Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF), Bern 2006.

Die Referate des Kongresses 2006 in Luzern zum Thema „Menschenrechte und Bildung“.

Lohrenscheit, Claudia: Das Recht auf Menschenrechtsbildung. Grundlagen und Ansätze einer Pädagogik der Menschenrechte. IKO Verlag für Interkulturelle Pädagogik, Frankfurt/M. 2004.

Lohrenscheit ist am Deutschen Institut für Menschenrechte in Berlin zuständig für Menschenrechtsbildung. Sie hat ein wissenschaftliches Grundlagenwerk geschrieben (Dissertation), das auch deshalb von Interesse ist, weil es aus praktischen Erfahrungen in Südafrika schöpft.

Weitere Literatur

Bellamy, C./ J. Zermatten, P. G. Kirchschräger, T. Kirchschräger: Realizing the Rights of the Child, Swiss Human Rights Book, Vol. II, 2007.

Bielefeldt, Heiner: Philosophie der Menschenrechte. Grundlagen eines weltweiten Freiheitsethos. Darmstadt 1998.

Fritzsche, K. P., G. Lohmann (Hg.): Menschenrechte zwischen Anspruch und Wirklichkeit, Würzburg 2000.

Gosepath S., G. Lohmann (Hg.): Philosophie der Menschenrechte, Frankfurt a. M.² 1999.

Jahrbuch Menschenrechte 2007: Privat oder Staat? Menschenrechte verwirklichen Frankfurt/M. 2006.

Jahrbuch Menschenrechte 2008: Schwerpunkt: Sklaverei heute, Frankfurt/M. 2007.

Kirchschräger, P. G., T. Kirchschräger, A. Belliger, D. J. Krieger (Hg.): Menschenrechte und Terrorismus, Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF), Bern 2004.

Kirchschräger, P. G., T. Kirchschräger, A. Belliger, D. J. Krieger (Hg.): Menschenrechte und Wirtschaft, Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF), Bern 2005.

Lohmann, G.: Probleme der „Werteeziehung“ im Ethikunterricht, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie, Heft 2/1998.

Lohmann, G.: Werte, Tugenden und Urteilsbildung. Gegenstände und Ziele von Ethikunterricht und Politikunterricht, in: Breit G./Schiele S. (Hg.), Werte in der politischen Bildung, Bonn 2000, 202-217.

Nowak, M.: Einführung in das internationale Menschenrechtssystem, Wien etc. 2002.

Opitz, Peter J.: Menschenrechte und internationaler Menschenrechtsschutz im 20. Jahrhundert. Geschichte und Dokumente. München 2002.

Prenzel, Annedore: Pädagogik der Vielfalt, Verschiedenheit und Gleichberechtigung in Interkultureller, Feministischer und Integrativer Pädagogik, Opladen 1993.

Scherr, Albert: Menschenrechtsbildung, in: Volker Reinhardt (Hg.): Inhaltsfelder der Politischen Bildung, Band 3 des Basiswissen Politische Bildung. Handbuch für den sozialwissenschaftlichen Unterricht, hg. von Dirk Lange und Volker Reinhardt, Schneider verlag Hohengehren, Baltmannsweiler 2007, S. 190-198.

Sima B. et al. (Hg.): Menschenrechte: ihr internationaler Schutz. Textausgabe mit ausführlichem Sachverzeichnis und einer Einführung, 5. Auflage, München 2004.

Tomuschat, D.: Human Rights, between idealism and realism, Oxford 2003.

K. Weblinks

Für diese Publikation verwendete Links

<http://kompass.humanrights.ch>

Online-Handbuch zur Menschenrechtsbildung

<http://www.humanrights.ch>

Website der wichtigsten schweizerischen Menschenrechtsorganisation

http://www.unesco.de/aktionsplan_mrbildung.html?&L=0

Aktionsplan zum Weltprogramm für Menschenrechtsbildung

http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/webcom/show_article.php/c-419/i.html

Website des Deutschen Instituts für Menschenrechte in Berlin mit wichtigen Hinweisen auf Themen der Menschenrechtsbildung

<http://www.politischebildung.ch>

Website zur politischen Bildung und zur Menschenrechtsbildung

[http://www.forum-](http://www.forum-menschenrechte.de/docs_web/fmr_standards_der_menschenrechtsbildung.pdf)

[menschenrechte.de/docs_web/fmr_standards_der_menschenrechtsbildung.pdf](http://www.forum-menschenrechte.de/docs_web/fmr_standards_der_menschenrechtsbildung.pdf)

Standards der Menschenrechtsbildung

<http://www.unesco.ch/biblio-d/salamanca.htm>

Erklärung von Salamanca

<http://www.agile.ch/t3/agile/index.php?id=956>

Kommentar zur Erklärung von Salamanca

<http://www.hrea.org>

Eine ausgezeichnete amerikanische Website zu verschiedenen Aspekten der Menschenrechtsbildung

<http://www.netzwerk-kinderrechte.ch/index.php?l=de-CH&t=kinderrechte>

Spezielle Seite zu den Kinderrechten und zur Kinderrechtskonvention

<http://www.menschenrechtsbildung.ch>

Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB) an der PHZ Luzern

<http://www.volksschulbildung.lu.ch/index/query.html?qt=Kinderrechte&qp=%2Bsite%3Avolks-schulbildung.lu.ch+%&col=all>

Unterrichtseinheiten des Amtes für Volksschulbildung des Kantons Luzern zu ausgewählten Artikeln der UN-Kinderrechtskonvention stufengerecht aufbereitet

Weitere Links:

<http://ww.un.org>
UNO

<http://ww.coe.int>
Europarat

<http://ww.ohchr.org>
UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte

<http://www.unhcr.ch>
UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge:

<http://www.echr.coe.int>
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR):

<http://www.corteidh.or.cr>
Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte

<http://www.cidh.org>
Interamerikanische Kommission für Menschenrechte

<http://www.achpr.org>
Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker

<http://www.eda.admin.ch>
Eidgenössisches Departement für Auswärtige Angelegenheiten

<http://www.amnesty.org>
Amnesty International

<http://www.hrw.org>
Human Rights Watch

<http://www.jahrbuch-menschenrechte.de>
Tabellarische Übersicht über die detaillierten Ratifikationsstände von
Menschenrechtsabkommen

<http://www.youngcaritas.ch>
youngCaritas

<http://www.humanrightsforum.ch>
Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF)

L. Plan der Veranstaltungen zur Menschenrechtsbildung an der PHZ Luzern

In den untenstehenden Plänen ist der Stand vom September 2007 festgehalten. Die aufgeführten Lehrveranstaltungen stellen ein Minimum der Menschenrechtsbildung dar. In andern Veranstaltungen sind Fokussierungen auf das Menschenrechtsthema durchaus möglich. Allerdings sollte mit Hilfe des Plans auf eine gewisse Koordination geachtet werden.

Grundjahr (alle Studierenden)

Veranstaltung und Zeitaufwand für MRB	Bemerkungen; Hinweis auf Lehrplaninhalte	Für die Studierenden relevante Kenntnisse
„Woche 3“: Halber Tag Einführungsvorlesung plus Workshops zu den Basics der MRB; Einführung in den KOMPASS	Was in der VL angetippt wird, sollte in den Workshops in einzelnen Punkten und unter bestimmten Aspekten vertiefend aufgenommen werden	Elementares Wissen über die Entstehung des modernen MR-Schutzes; Hinweis auf KRK: Recht auf Bildung; Verpflichtung zu MRB; Einführung in den KOMPASS; Wissen, wo man sich sonst noch kundig machen kann
1 Doppellektion im Rahmen der SDVL „Pädagogisches Sehen und Denken“	MR unter pädagogischen und moralischen Aspekten; MR und emanzipatorisches Menschenbild	Wissen um den Sinn der MRB im Rahmen der allg. Pädagogik; MRB als Orientierungswissen für Lehrpersonen und MRB als Einüben menschenrechtskonformer Verhaltensweisen
Mehrere kurze Sequenzen innerhalb des SDSM Seminar „Pädagogisches Sehen und Denken“	MR unter pädagogischen und moralischen Aspekten; MR und emanzipatorisches Menschenbild	Repetition der Basics, die in der SDVL erwähnt werden; Praktische Übung: Abrufen der Unterrichtseinheiten zu einzelnen Art. KRK auf dem Server des AVS
1 Doppellektion im Rahmen der IMHV Vorlesung „Heterogenität und Chancengleichheit“	Hier kommen bezüglich MRB vor allem die Grundsätze der Nichtdiskriminierung zur Sprache	Kenntnis wichtiger Artikel der KRK, vor allem des Art. 2 (Gleichbehandlung), Hinweis auf die Art. 1, 3, 5, 7, 9, 18, 19, 23, 24, 28, 29, 31, 34; Erklärung von Salamanca
3 Doppellektionen im Rahmen der IMHE Interkulturelle Pädagogik	Interkulturalität beruht auf der Anerkennung und Achtung der jeweils anderen Kultur; Bezug zu verschiedenen MR-Konventionen	Wissen um den universellen Anspruch der MR; Rechte der Frau: Stellung der Frau in verschiedenen Kulturen; Antirassismuskonvention Art. 7; KRK Art. 14
Mehrere kurze Sequenzen innerhalb des MU Akzesses	„Leben in der Klassengemeinschaft“: „konfliktlösendes soziales Verhalten, Abbau von Vorurteilen, Aufbau von Solidarität“. Aushandeln von Normen und Regeln.	Partizipation als Menschenrecht, Chancen und Grenzen der Partizipation in der Schulpraxis; Kenntnis der Art. 12, 13, 15 und 17 KRK (vgl. BWKK KU im 3. Semester); Hinweis auf Normensystem der UNO und Gewaltverbot in der UNO-Charta
1 Lektion in PLU.MNUE Mentorat Unterrichten und Erziehen	Partizipation als pädagogisches Prinzip oder als Widerspruch zum Erziehungsanspruch?	Praktische Vertiefung der Kenntnisse aus MU-Akzess

KU-Studium

Se- mes- ter	Veranstaltung und Zeitaufwand für MRB	Bemerkungen	Für die Studierenden relevante Kenntnisse
3.	Mehrere kurze Sequenzen BWKK:KU Kinder-Klasse-Klima	Mitsprach der Kinder nach Massgabe ihrer Entwicklung	Partizipation als Recht: Hinweis auf die Art. 12, 13, 15 und 17 der KRK; Kenntnisse können vorausgesetzt werden (vgl. MU Akzess im GJ)
	1 Lektion MNPX KU A	Mentorat A: Lernen im KGU	Recht auf einen Namen; praktische Übung zur Selbstkompetenz
4.	1 Lektion PLU.ERPH KU: Philosophieren mit 4- bis 8-jährigen Kindern	„Würde des Menschen“ kann von einem KU-Kind ausgehend von der eigenen Erfahrung, als wichtig für den eigenen Schutz, verstanden werden	KRK Präambel und Art. 14; Gedanken-, Gewissens und Religionsfreiheit; Was ist unter „Würde des Menschen“ zu verstehen? Hinweis auf KRK Art. 3

PR-Studium

Se- mes- ter	Veranstaltung und Zeitaufwand für MRB	Bemerkungen	Für die Studierenden relevante Kenntnisse
3.	Mehrere kurze Sequenzen BWKK PR Kinder, Klasse, Klima	Mitsprach der Kinder nach Massgabe ihrer Entwicklung	Partizipation als Recht: KRK Art. 12, 13, 15 und 17; Kenntnisse können vorausgesetzt werden (vgl. MU Akzess im GJ)
	1 Lektion ERIR PR: Interreligiöses Lernen / Philoso-phieren mit Kindern	Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit als MR	KRK Präambel und Art. 14: Ge-danken-, Gewissens- und Reli-gionsfreiheit;“ Würde des Men-schen“; Hinweis auf KRK Art. 3
4.	1 Lektion PLU.ERKU PR Kultur und Glaube	Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit als MR	KRK Präambel und Art. 14: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
5.	1 Lektion in IMBS GR: Bewerbung, Schulrecht	Rechtsverbindlichkeit der MR-Konventionen, speziell der KRK.	Wie funktioniert das Berichtssystem zur Überprüfung der Kinderrechte? Rolle der LP; Rolle der NGOs (Unicef, Netzwerk Kinderrechte usw.)
	3 Doppellektionen in EREL PR: Ethisches Lehren und Lernen	Der moderne MR-Schutz vermag plausibel zu machen, inwiefern ethisches Denken sich im Recht institutionell abzusichern sucht und inwiefern sich das Recht durch die Ethik legitimiert	Arbeit mit KOMPASS; Auseinandersetzung mit Partizipation an Schulen (Klassenrat, Schulrat, Just Community) (vgl. 3. Sem.)
6.	2 Doppellektionen PLU.MUZU PR Zusammenleben in der Klassen-gemeinschaft/ Vertiefung	Kinderleben - hier und anderswo; Wünsche und Bedürfnisse; Kinder haben Rechte	Unterrichtsmittel zur KRK; Methoden der Vermittlung der Kinderrechtsidee; Kinderarbeit -Fair Trade; Auseinandersetzung mit den Art. 12, 13, 15 und 17 der KRK (vgl. BWKK im 3. Sem.)

S1-Studium

Se- me- ster	Veranstaltung und Zeitaufwand für MRB	Bemerkungen	Für die Studierenden relevante Kenntnisse
3.	2 Doppellektionen ENIK-A Englisch: Interkulturelle Bildung	Bei der Behandlung von Fragen der Diskriminierung Hinweis auf UNO-Konventionen	Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women; International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination: Gender and racism;(vgl. ENLI B 6. Sem.)
	GSVL S1 Vorlesung Gesch. 19. und 20 Jh. (Angebot alternierend 3. bis 8. Sem.)	Geschichte der MR- Schutzes im Zusammenhang mit allg. Geschichte des 19. und 20. Jh.	MR Ende 18. Jh. (Naturrecht); Grundrechte im Nationalstaat (positives Verf.recht); neues Völkerrecht seit 1945; Entwurf einer globalen Friedensordnung
3./4.	Zwischensemester	PLU.LKKL SR: Lebenskunde und Klassenführung; Intensivwoche im Zwischensemester	Klassenregeln, Rechte und Pflichten der Schüler, Ethische Prinzipien, Rassismus, Mobbing, Aussenseiter (Bezug auf KRK)
4.	1 Doppellektion in PLU MNLI Lernen und Interaktion B: Klassenleben gestalten	Partizipation als pädagogisches Prinzip oder als Widerspruch zum Erziehungsanspruch?	Partizipation als Recht: Hinweis auf die Art. 12, 13, 15 und 17 der KRK; Kenntnisse können vorausgesetzt werden (vgl. MU Akzess und PLU.MNUE Mentorat Unterrichten und Erziehen im GJ)
5.	ENIK-B Englisch, FRNIK-B Französisch: Interkulturelle Bildung (Ateliersemester)	Projekte zum Thema Rassismus oder Sexismus	Bezug zur Antirassismuskonvention (vgl. IMHE im GJ) und zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (vgl. 6. Sem.)
6.	2 Doppellektionen ENLI-B	Diskursanalyse anhand von UNO-MR- Konventionen in Originalsprache Englisch	Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women; International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (vgl. IMHE im GJ, ENIK-A im 3. Sem. und ENK-B im 5. Sem.)
	PLU.MAAO SL Anwendungsorien- tierter Mathe- matikunterricht	Die MR-Idee kann in allen Fächern anklingen, so auch in der Mathematik.	Mündigkeit, Aufklärung, Urteilsfähigkeit als Teil des Menschenbilds, das den MR zugrunde liegt
7.	2 Doppellektion GSPB Politische Bildung	Dilemmasituationen diskutieren, z. B. MR gegen Volksrechte bei Einbürgerungen	Rechtswirkung des Völkerrechts, speziell der MR. Institutionen des MR-Schutzes (Menschenrechtsrat, Kinderrechtskommission, MR- Gerichtshof) und deren Wirkungsweise; Rolle der NGOs im MR-Schutz
8.	GSIN SR Geschichte inszenieren (FD)	Planung, Durchführung und Auswertung des Themas Franz. Rev. (u. a. Menschenrechtserklärung) im Rahmen des Ateliersemesters oder versch. Praktika	1789: MR als Naturrecht; Rechte der Frau und Rechte der Kinder sind ausgeschlossen; wie ist es mit den Rechten der Sklaven? MR als idealistischer Appell im Unterschied zu den heutigen vertragsrechtlichen Menschenrechtskonventionen
	PLU.INGE SR: Computer und Gesellschaft bzw. Informatik und Recht	Medienzugang als Recht; Strafrechtliche Situation betr. Kinderpornographie im Internet;	KRK Art. 13, 17, 19, 34

Besondere Veranstaltungen

Rahmen	Veranstaltung	Bemerkungen	Für die Studierenden relevante Kenntnisse
Impulsstudienwochen	4 Tage IMWI Menschenrechte – Idee und Wirklichkeit	Intensivwoche zur Praxis des MR-Schutzes	MR sind keine abstrakte Idee, sondern ein völkerrechtlich abgesichertes System des Schutzes vor Verletzung der menschlichen Würde; allerdings ist dieses System noch weit davon entfernt, perfekt zu funktionieren
Spezialisierungsstudien	SPPE Pädagogische Entwicklungszusammenarbeit	Kognitive Auseinandersetzung mit MR als globale normative Basis; legale Basis der MR; Right Based Approach“; Sichtbarmachen der Verbindung von Rechten und Pflichten	Globales Lernen: MR im Unterricht; „Recht auf Bildung“ bzw. „Recht auf MRB“ global gesehen; Verweis auf diverse MR- Konventionen und deren Rechtsverbindlichkeit; Rolle der NGOs
	SPME Mediation	Bewusstsein für Recht auf Andersartigkeit, Recht auf eigene Werthaltung, Recht auf Anhörung, Recht auf Meinungsausserung gehört zu den Grundkompetenzen bei Mediation	KRK Art. 2, 3, 5, 8, 12, 13, 14, 15; EMRK Art. 6, 9, 10; Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) von 1966, bes. Art. 14, 16, 18, 19, 21, 24/1, 26
IHRF	2 Tage Kongress des Internationalen Menschen- rechtsforums Luzern	Spezialprogramm für Lehrpersonen und Studierende der PHZ Luzern	Der Kongress greift jeweils ein menschenrechtsrelevantes Thema auf, das unter internationaler Beteiligung diskutiert wird